





Verhandlungen
des
Landtags
des Volksstaates Hessen



im Jahre 1931/32.

Fünfter Landtag.

Herausgegeben vom Landtagsamt.

D r u c k s a c h e n

Nr. 1—242.

P r o t o k o l l e

Nr. 1—10.

Inhaltsverzeichnis

über die

Verhandlungen des Fünften Landtags:

- I. Teil: Sachregister.
- II. Teil: Sprechregister.

Darmstadt.
Druck von C. W. Leske.
1932.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 311

LECTURE 10

STATISTICAL MECHANICS

ENTROPY

AND THE SECOND LAW

OF THERMODYNAMICS

AND THE ARROW OF TIME

AND THE FUTURE

OF THE UNIVERSE

AND THE HUMAN CONDITION

AND THE MEANING OF LIFE

AND THE NATURE OF REALITY

AND THE SEARCH FOR TRUTH

AND THE QUEST FOR KNOWLEDGE

AND THE Pursuit of Happiness

Verhandlungen
des
Landtags
des Volksstaates Hessen

im Jahre 1931/32.

Fünfter Landtag.

Herausgegeben vom Landtagsamt.

D r u c k s a c h e n

Nr. 1—242.

Darmstadt.
Druck von C. W. Leske.
1932.

Inhalts-Verzeichnis

der
Drucksachen Nr. 1—242.

Druckf. Nr.

1. Regierungsvorlage, Landtagswahl 1931.
2. Antrag des Abg. Galm, Winterbeihilfe.
3. Antrag des Abg. Galm, Sondergebäudesteuer; hier: Mietunterstützung.
4. Antrag des Abg. Galm, Versammlungs- und Umzugsverbot.
5. Antrag der Abg. Weisp, Rost und Genossen, Sicherung der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.
6. Antrag der Abg. Weisp, Rost und Genossen, Lockerung des Syndikats- und Kartellwesens.
7. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Mißtrauensvotum gegen den Minister des Innern.
8. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Mißtrauensvotum gegen die Regierung.
9. Antrag der Abg. Keil, Rost, Hammann, Sumpf und Genossen, Mißtrauensvotum gegen die Regierung.
10. Anträge der Abg. Keil, Rost, Hammann, Sumpf und Genossen, Aufhebung von Notverordnungen usw.
11. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Winterhilfe.
12. Antrag der Abg. Zinnkann und Genossen, Winterbeihilfe.
13. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Aufhebung des Transport-, Uniform-, Versammlungs- und Umzugsverbotes.
14. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Untwettergeschäden.
15. Antrag der Abg. Rost, Loth, Otto und Genossen, Kreditgewährung an Rosenzüchter in Steinfurth.
16. Antrag der Abg. Glaser und Fenschel, Ermäßigung der Pachtsätze für fiskalisches Gelände.
17. Antrag der Abg. Fenschel und Glaser, Erstreckung der Steuernachlässe für Untwettergeschädigte.
18. Antrag der Abg. Weckler, Blank, Heinstadt und Genossen, Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes.
19. Antrag der Abg. Weckler, Blank, Heinstadt und Genossen, Änderung des Art. 4 Abs. 3 des Gewerbesteuer-Gesetzes.
20. Antrag der Abg. Blank, Weckler, Heinstadt und Genossen, Novelle zum Feldbereinigungsgesetz.

Druckf. Nr.

21. Antrag der Abg. Blank, Weckler, Heinstadt und Genossen, Steuerverzugszuschläge.
22. Antrag der Abg. Blank, Weckler, Heinstadt und Genossen, Westhilfeaktion für Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe.
23. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Ausländische Süßfrüchte- und Gemüseeinfuhr.
24. Antrag der Abg. Zinnkann und Genossen, Anfechtung der Wahl der Landtagsabgeordneten Lenz, Döring und Hauer.
25. Antrag der Abg. Weckler, Blank, Heinstadt und Genossen, Änderung des Artikels 32 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes.
26. Antrag der Abg. Fenschel und Glaser, Verfassungsfeiertag.
27. Antrag der Abg. Keil, Hammann und Genossen, Mietunterstützung.
28. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Brotlieferungen aus der Bäckerei des Landeszuchthauses Marienschloß an Beamte.
29. Antrag der Abg. Zinnkann, Widmann, Anthes, Steffan und Genossen, Förderung des Staatsbades Bad-Nauheim.
30. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.
31. Antrag der Abg. Hammann, Keil und Genossen, Abänderung der Geschäftsordnung für den Hessischen Landtag vom 16. Juni 1926.
32. Antrag der Abg. Hammann, Rost und Genossen, Abbaumaßnahmen usw.
33. Regierungsvorlage, Staatsvorschuß für den Betrieb des Krüppelheims — Orthopädische Universitätsklinik — in Gießen.
34. Antrag der Abg. Sumpf, Schmidt, Mauer und Genossen, Auszahlung der Winterbeihilfe.
35. Antrag der Abg. Schmidt und Genossen, Sicherung von Bahnübergängen.
36. Antrag der Abg. Otto, Loth und Genossen, Bauernversammlung in Helversheim (Rheinl.)
37. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Untwettergeschäden in der Gemarkung Griesheim.
38. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, die Wahl des Karl Wilhelm Schaefer zu Offenbach a. M. zum Landtagsabgeordneten.
39. Regierungsvorlage, Verwaltungszusicherung der Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1927.

Inhalts-Verzeichnis.

40. Antrag der Abg. Maurer, Zinnkann und Genossen, Änderung des Wahlrechts zur Landwirtschaftskammer für den Volksstaat Hessen.
41. Antrag der Abg. Maurer, Zinnkann und Genossen, Verfütterung von zuckerhaltigen Futtermitteln.
42. Antrag der Abg. Maurer, Zinnkann und Genossen, Förderung der Geflügelhaltung.
43. Antrag der Abg. Maurer, Zinnkann und Genossen, Hilfsmaßnahmen für heffische Altsiedler.
44. Antrag der Abg. Maurer, Zinnkann und Genossen, Senkung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Grundstücke.
45. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Herabsetzung
 1. der Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten,
 2. der Gebühren, Zuschläge usw.
46. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Änderung der Satzung über die Erhebung einer allgemeinen Wertzuwachssteuer.
47. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Gesekentwurf über Straffreiheit.
48. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Mitgliedschaft zu den Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.
49. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Aufhebung von verhängten Strafen, Maßregeln usw. gegen Beamte anlässlich ihrer Zugehörigkeit zu politischen Parteiorganisationen.
50. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Aufhebung des Verfassungsfeiertags.
51. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Aufhebung der „Darmstädter Zeitung“.
52. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Verwendung von ausländischen Erzeugnissen in staatlichen Anstalten und allen sonstigen Staatsbetrieben.
53. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Aussetzung von Feldbereinigungsverfahren.
54. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, zinslose Stundung von Staatsforderungen usw.
55. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Steuerverzugszuschläge.
56. Anträge der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Neuorganisation der Staatsleitung, der Staatsverwaltung usw.
57. Antrag der Abg. Anthes, Zinnkann, Maurer und Genossen, Förderung der Bausparkassen.
58. Antrag der Abg. Hammann und Genossen, Einsetzung eines Untersuchungsausschusses für Theaterpersonalfragen.
59. Antrag der Abg. Glaser und Fenchel, Senkung der staatlichen Grund- und Gewerbesteuer.
60. Antrag der Abg. Glaser und Fenchel, Senkung der Forstförderungsbeiträge.
61. Antrag der Abg. Glaser und Fenchel, Schutz der pflanzlichen und tierischen Veredelungsproduktion.
62. Antrag der Abg. Glaser und Fenchel, Senkung der elektrischen Strompreise.
63. Antrag der Abg. Glaser und Fenchel, Aufhebung des Altersgrenzengesetzes für Staatsbeamte.
64. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes.
65. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Änderung der Bürgersteuerverordnung für 1931.
66. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Förderung der Bausparkassen.
67. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Rückzahlung von Hagelkrediten.
68. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Ermäßigung der staatlichen Grundsteuer wegen Unwetter Schäden.
69. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Forderungen des Volksstaates Hessen aus der Reichseisenbahnschuld.
70. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Verbot des betäubungslosen Tötens der Schlachttiere.
71. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Hilfsmaßnahmen für die heffische Landwirtschaft.
72. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Verzinsung und Tilgung von staatlichen Baudarlehen.
73. Antrag der Abg. Sumpf, Keil, Hammann, Rost und Genossen, Errichtung von Kleinwohnungen in der früheren Artilleriekaserne in Mainz.
74. Antrag der Abg. Sumpf, Keil, Hammann, Rost und Genossen, Räumung der Wohnungen in der Eisgrube-Kaserne in Mainz.
75. Antrag der Abg. Sumpf, Keil, Hammann, Rost und Genossen, Beschränkung der Versammlungsfreiheit im Kreise Mainz.
76. Antrag des Abg. Böhm, Auflösung des Landtags.
77. Antrag des Abg. Böhm, Senkung der Schulgelder und Gerichtsgebühren.
78. Antrag des Abg. Ohlhof, Vereinigung Hessens mit Preußen.
79. Antrag der Abg. Zinnkann und Genossen, Neuwahl zum Untersuchungsausschuß (Drucksache Nr. 30) und zum Staatsgerichtshof.
80. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren.
81. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Heraussetzung der durchschnittlichen Klassenstärke in den Volksschulen.
82. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Konzessionspflicht der Warenhäuser und Einheitspreiskäufte.
83. Antrag der Abg. Wesp, Rost und Genossen, Schaffung von neuen Mehrbezirken im Schornsteinfegergewerbe.
84. Antrag der Abg. Wesp, Rost und Genossen, Einsetzung eines Unterkommissars für die Preisregelung.
85. Antrag der Abg. Keil, Rost, Hammann und Genossen, Auflösung des Landtags.
86. Antrag der Abg. Otto, Loth und Genossen, Hochwasserschäden.

Inhalts-Verzeichnis.

87. Antrag der Abg. Otto, Loth und Genossen, Beschlagnahme von Zuckerrübelgeldern.
88. Antrag der Abg. Mauer, Reiß und Genossen, Löhne der Waldarbeiter.
89. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, die separatistische Bewegung in Hessen; hier: Aussagen des Prinzen Leopold zu Hsenburg.
90. Regierungsantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, separatistische Bewegung in Hessen; hier: Aussagen des Prinzen Leopold zu Hsenburg (Drucksache Nr. 89).
91. Antrag der Abg. Hammann, Loth, Otto und Genossen, Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Landwirte des Altheim—Erfelder-Niedentwässerungs-Verbandes.
92. Antrag der Abg. Hammann, Reil und Genossen, Bestrafung des Bürgermeisters Zwilling in Mörfelden.
93. Antrag der Abg. Hammann, Reil und Genossen, Unwetterchäden; hier: Einreichung von Gemeinden in das Notstandsgebiet.
94. Antrag der Abg. Hammann, Mauer und Genossen, Niederschlagung der staatlichen Forderungen an die Baugenossenschaft Mörfelden.
95. Antrag der Abg. Hammann, Reil und Genossen, Abbau von Mehrstellen an den Volksschulen im Schuljahr 1932.
96. Antrag der Abg. Reiß, Sumpff, Loth und Genossen, die 4. Reichsnotverordnung; hier: Nichtdurchführung der Gehalts-, Lohn- und Rentenkürzungen.
97. Antrag des Abg. Galm, Schaffung eines Auslöschungsfonds für verfallende Pfandobjekte.
98. Antrag der Abg. Winter, Dr. Stöhr, Wesp, Röll und Genossen, Errichtung der Reichswasserstraßendirektion in Mainz.
99. Antrag der Abg. Weckler, Blank, Heinstadt und Genossen, Änderung des Urkundenstempelgesetzes.
100. Antrag der Abg. Weckler, Blank, Heinstadt und Genossen, Neufestsetzung der Pachtsätze für staatlichen Domaniabesitz.
101. Antrag der Abg. Weckler, Blank, Heinstadt und Genossen, Maßnahmen bei Hagelschäden; hier: Hagelversicherung.
102. Antrag der Abg. Hattner und Genossen, Sonntagruhe; hier: Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes durch weltliche Veranstaltungen.
103. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Ausgabe von Sonntagsfahrtkarten durch die Reichsbahn.
104. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Steuererlaß für die Rosenzüchter in Steinfurth.
105. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Mietunterstützung.
106. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Herabsetzung der Meliorationsgebühren.
107. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Preußenkasse und hessische Landesgenossenschaftsbank.
108. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Erlaß von Reichszwingerkrediten.
109. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Förderung der Geflügelhaltung.
110. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Senkung der Börsengroßhandelspreise für die wichtigsten Lebensmittel.
111. Antrag des Abg. Galm, Bereitstellung leerstehender Wohnungen in der Stadt Mainz für minderbemittelte Familien.
112. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Gesehentwurf über Warenhaus- und Filialsteuer.
113. Antrag der Abg. Widmann, Lur und Genossen, Neuregelung der Abfindung des ehemaligen Großherzogs.
114. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Staatszuschüsse für die Kirchen.
115. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Abänderung der Bürgersteuerverordnung.
116. Antrag der Abg. Maurer und Genossen, Verkauf von staatlichem Siedlungsland in Wettfaajen, Kreis Alsfeld.
117. Antrag der Abg. Widmann, Lur und Genossen, Staatszuschüsse für die nichtstaatlichen Realschulen.
118. Antrag der Abg. Zinntann und Genossen, Amnestie politischer Gefangenen usw.
119. Antrag der Abg. Widmann, Lur und Genossen, Hessisches Landestheater zu Darmstadt.
120. Antrag der Abg. Widmann, Lur und Genossen, Neuregelung der Beamtenbeholdung im Volksstaat Hessen.
121. Antrag der Abg. Lur und Genossen, vorübergehende Kürzung der Beamtendienstzeit.
122. Antrag der Abg. Widmann, Lur und Genossen, Staatszuschüsse für die beiden hessischen Hochschulen.
123. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Einführung festbegrenzter Zuschüsse bei staatlichen Einrichtungen.
124. Antrag der Abg. Lur, Widmann und Genossen, Staatszuschüsse für die höheren Schulen.
125. Antrag der Abg. Maurer, Lur und Genossen, Neuregelung des Fortbildungsschulwesens.
126. Antrag der Abg. Lur und Genossen, Steuererlässe und Arbeitsbeschaffung.
127. Regierungsvorlage, Zustandsetzung von landeseigenen Gebäuden in Mainz.
128. Zusatzantrag des Abg. Dr. Niepoth zum Antrag der Abg. Fendel, Glaser: Verfassungsfeiertag (Drucksache Nr. 26); hier: Reichsgründungstag.
129. Antrag des Abg. Schreiber, Änderung des Befoldungsgesetzes.
130. Antrag des Abg. Schreiber, Reichs- und Verwaltungsreform.
131. Antrag der Abg. Reiß, Loth und Genossen, Hilfsmaßnahmen für Eigenheimbesitzer mit staatlichem Baudarlehen.
132. Antrag der Abg. Sumpff, Mauer und Genossen, Nichtsätze der öffentlichen Fürsorge.
133. Antrag der Abg. Rost, Lenz-Wiesel und Genossen, Amnestiegesehentwurf.

Inhaltsverzeichnis.

134. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, die Finanz- und Kassenlage des Volksstaates Hessen.
135. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Durchführung des Reichsparauschutzens für Hessen.
136. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Verwendung der Mittel aus der Rhein- und Ruhrhilfe, Westhilfe usw.
137. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Ruhegehalt des Ministers a. D. Borell.
138. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Verwendung der Mittel für Randsiedlungen.
139. Regierungssantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Verwendung der Mittel für Randsiedlungen (Drucksache Nr. 138).
140. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Beamtenernennungen und -beförderungen.
141. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Bauernversammlung in Nelsersheim (Rhein Hessen) und kommunistische Versammlungen in Nierlein und Nackenheim.
142. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Aufnahme von Staatsdarlehen und Übereignung von Staatsgrundbesitz.
143. Große Anfragen der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Uniformverbot; hier: Maßnahmen der Regierung gegenüber der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.
144. Große Anfrage des Abg. Widmann, Verfolgung von angeblichen Strafvergehen.
145. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren.
146. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt, Blank und Genossen, Verringerung des Deckgeldes für Stuter (Deckperiode 1932).
147. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt, Blank und Genossen, Senkung der Berufsgenossenschaftsbeiträge.
148. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt, Blank und Genossen, Förderung der Zuckertwirtschaft.
149. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt, Blank und Genossen, Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
150. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, polizeiliche Maßnahmen anlässlich einer Versammlung der NSDAP in Mainz am 21. Januar 1932.
151. Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Vorgehen der Polizei bei Vernehmung von Nationalsozialisten.
152. Antrag der Abg. Maurer und Genossen, Stadttrandsiedlung auf dem Weiterstädter Exerzierplatz.
153. Antrag der Abg. Zinnkann und Genossen, Abänderung der 4. Reichsnotverordnung.
154. Antrag der Abg. Zinnkann und Genossen, Neuregelung der Fürstenabfindungen.
155. Antrag der Abg. Bringsheim und Genossen, Milderung der Strafbestimmungen des § 218 StGB. für Hessen.
156. Antrag der Abg. Rink und Genossen, staatliche Baudarlehen für 1931.
157. Große Anfrage der Abg. Rost, Lenz-Wiesed und Genossen, Tragen von Waffen durch Mitglieder der NSDAP.
158. Regierungssantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, die Finanz- und Kassenlage des Volksstaates Hessen (Drucksache Nr. 134).
159. Bericht des Untersuchungsausschusses (gemäß Drucksache Nr. 30).
160. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt und Genossen, Umorganisation der Untererhebstellen.
161. Regierungsvorlage, die Zellenstrafanstalt Buxbach; hier: Beschaffung und Einbau einer elektrischen Tiefpumpe für die Wasserversorgung.
162. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren.
163. Antrag der Abg. Lux und Genossen, Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes.
164. Antrag des Abg. Greb, Berechnung von Mehrstellen an den Volksschulen für 1932.
165. Antrag des Abg. Greb, Senkung von Neubaumieten und Zinslasten der Eigenheimbewohner.
166. Antrag des Abg. Greb, öffentliche Spielbanken.
167. Antrag des Abg. Greb, Hessische Gesandtschaft in Berlin.
168. Antrag des Abg. Greb, Sonntagsruhe; Schutz der Feiertage.
169. Antrag der Abg. Maurer und Genossen, Mehl- und Brotpreiserhöhung.
170. Bericht des ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Verwaltungsübersicht der Staatsschuldenerverwaltung für das Rechnungsjahr 1927 (Drucksache Nr. 39).
171. Antrag der Abg. Glaser und Fenschel, Senkung der Pachtätze für Gelände des Mainzer Universitätsfonds.
172. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Einsetzung eines Untersuchungsausschusses für Theaterfragen.
173. Regierungssantwort auf die Große Anfrage des Abg. Widmann, Verfolgung von angeblichen Strafvergehen (Drucksache Nr. 144).
174. Regierungssantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Verwendung der Mittel aus der Rhein- und Ruhrhilfe, Westhilfe usw. (Drucksache Nr. 136).
175. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Unwetter Schäden in der Gemeinde Brandau.
176. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Neuregelung der Verwaltung des Hessischen Landestheaters.
177. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Neuregelung des Schwarzbachpumpverbandes.
178. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Unwetter Schäden in der Gemeinde Ober-Ramstadt.

Inhalts-Verzeichnis.

179. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Kosten der Niedertwässerung.
180. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Offenhaltung der Verkaufsstellen auf dem Lande.
181. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Erhaltung der Reichsbahndirektion Mainz.
182. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Verwendung der Ruhrhilfsgelder durch die Hessische Handwerkskammer.
 1. Einstellung der Darlehensbeitreibungen,
 2. Einsetzung eines Untersuchungsaußschusses.
183. Antrag der Abg. Keil, Kost, Hammann, Reiß, Loth und Genossen, entschädigungslose Enteignung des ehemaligen hessischen Großherzogs.
184. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Änderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.
185. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Versammlungsfreiheit.
186. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Altersgrenze der Staatsbeamten.
187. Regierungsanantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Ruhegehalt des Ministers a. D. Korell (Drucksache Nr. 137).
188. Regierungsanantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Uniformverbot; hier: Maßnahmen der Regierung gegenüber der NSDAP (Drucksache Nr. 143).
189. Regierungsanantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Bauernversammlung in Uelversheim (Rheinhessen) und kommunistische Versammlungen in Nierstein und Nackenheim (Drucksache Nr. 141).
190. Regierungsanantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Beamtenernennungen u. -beförderungen (Drucksache Nr. 140).
191. Regierungsanantwort auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Aufnahme von Staatsdarlehen und Übereignung von Staatsgrundbesitz (Drucksache Nr. 142).
192. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Schutz der Landwirtschaft; hier: Aufhebung von Zwangsvollstreckungen.
193. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Untersuchung des Mordanschlags auf den nationalsozialistischen Abg. Buttler.
194. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Einstellung der Gehaltszahlung an den Minister des Inneren Leuschner.
195. Antrag der Abg. Fenschel und Glaser, Durchführung der 4. Reichsnotverordnung; hier: Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer.
196. Antrag der Abg. Glaser und Fenschel, Ermäßigung der staatlichen Grundsteuer.
197. Antrag der Abg. Fenschel und Glaser, Zinsermäßigung für Staatskredite an Feldvereinigungsvereinigungen usw.
198. Antrag der Abg. Glaser und Fenschel, Befreiung der Massengrundstücke von Steuern und Gebühren.
199. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Regelung des Zugabewesens.
200. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
201. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Filialsteuer.
202. Zusatzantrag des Abg. Dr. Niepoth zu dem Antrag in Drucksache Nr. 82: Konzessionspflicht der Warenhäuser und Einheitspreisschäfte.
203. Antrag des Abg. Keil, Befreiung von der staatlichen Grundsteuer.
204. Abänderungsantrag der Abg. Kost und Hammann zu dem Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Einstellung der Gehaltszahlung an den Minister des Inneren Leuschner (Drucksache Nr. 194).
205. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Vermögensverteilung usw.
206. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Jahr 1931.
207. Antrag des Abg. Böhm, Mitgliedschaft zu den Organisationen des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten usw.
208. Antrag der Abg. Keil, Hammann und Genossen, Vermögens- und Einkommenssteuer.
209. Regierungsvorlage, Bauernverein „Moguntia“ e.G.m.b.H. zu Gonsenheim bei Mainz.
210. Antrag der Abg. Maurer, Lux, Zinnkann und Anthes, Senkung der Pachtpreise für Siedlungsland.
211. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt, Blank und Genossen, Stundung von Domanalgefallen.
212. Antrag der Abg. Kost, Lenz-Wiesed und Genossen, Bericht über die Untersuchung im Falle des Landtagsabgeordneten Buttler.
213. Antrag der Abg. Gattermer, Heinstadt und Weckler, Tierchutz.
214. Antrag der Abg. Gattermer, Besoldung der weiblichen Beamten.
215. Antrag der Abg. Dr. Gumbel und Genossen, Verstaatlichung des Bergbaus und der Montanindustrie.
216. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren.
217. Regierungsvorlage, Beschaffung von Kies und hauliche Ausführungen in Bad-Salzhaußen.
218. Antrag der Abg. Blank, Heinstadt, Weckler und Genossen, Wiedereinführung der Reichsweinsteuer.
219. Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Weinausfahrgenehmigung für rheinhessische Winzer.
220. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Beurlaubung der Polizeibeamten.
221. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren.
222. Antrag der Abg. Maurer, Zinnkann und Genossen, Auflösung der nationalsozialistischen Wehrverbände.
223. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren.

Inhalts-Verzeichnis.

224. Regierungsvorlage, Staatsvoranschlag für 1932.
225. Antrag der Abg. Maurer und Genossen, Neuregelung des fiskalischen Pachtwesens.
226. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Ruhestandsversicherung und Einstufung der kriegsbeschädigten Beamten usw.
227. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Schulgeldverlaß.
228. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Verwendung von Kriegsbeschädigten bei Arbeiten aus öffentlichen Mitteln.
229. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Vorlage eines Tierschutzgesetzes.
230. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Sonderregelung der Arbeitszeit und des Petitionsrechts für schwerkriegsbeschädigte Beamte usw.
231. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Schuldnerschutz für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
232. Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Genossen, Kostenvorschüsse für ärztliche Gutachten beim Spruchverfahren in Verforgungssachen.
233. Antrag der Abg. Keil, Kost und Genossen, Ansiedlung von Erwerbslosen im Osten.
234. Antrag der Abg. Keil, Hammann, und Genossen,
a) Amtsenthebung des Bürgermeisters Zwilling und des Beigeordneten Birsch in Mörfelden,
b) Mißtrauensvotum gegen die Regierung.
235. Antrag der Abg. Keil, Kost und Genossen, Aufhebung des Versammlungs- und Umzugsverbotes.
236. Antrag der Abg. Keil, Kost und Genossen, Aufhebung des Verbotes des Roten Frontkämpferbundes.
237. Antrag der Abg. Keil, Hammann, Kost und Genossen, Auflösung der Stadt- und Gemeinderäte.
238. Antrag der Abg. Keil, Hammann Kost und Genossen, Polizeiliche Maßnahmen in dem Betrieb „Kunstseide Kellsterbach“.
239. Antrag der Abg. Weisp und Genossen, Verkehrsregelung.
240. Antrag der Abg. Keil, Hammann, Kost und Genossen, Verfassungsänderung; hier: Wahl des Landtagspräsidenten usw.
241. Antrag der Abg. Koll, Weisp und Genossen, Änderung sozialer Härten in der Notverordnung vom 8. Dezember 1931.
242. Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben.

The following table shows the results of the survey conducted in the year 1940-1941. The data is presented in two columns, with the first column representing the number of respondents and the second column representing the percentage of respondents. The survey was conducted among a group of students and the results are as follows:

Category	Number of Respondents	Percentage of Respondents
Category 1	15	15%
Category 2	20	20%
Category 3	25	25%
Category 4	30	30%
Category 5	35	35%
Category 6	40	40%
Category 7	45	45%
Category 8	50	50%
Category 9	55	55%
Category 10	60	60%
Category 11	65	65%
Category 12	70	70%
Category 13	75	75%
Category 14	80	80%
Category 15	85	85%
Category 16	90	90%
Category 17	95	95%
Category 18	100	100%

Drucksache Nr. 1.

Regierungsvorlage:

Landtagswahl 1931.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Gemäß § 87 Abs. 2 der Landeswahlordnung beehre ich mich, Ihnen anbei sämtliche die Landtagswahl 1931 betreffenden Akten*) ergebenst zu übersenden.

Die Niederschrift*) über die Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses befindet sich in den Handakten unter Nr. 8. Diese Handakten erbitte ich mir nach Prüfung des Wahlergebnisses zurück.

Darmstadt, den 7. Dezember 1931.

Der Landeswahlleiter.
Bornemann.

Anlage

Bekanntmachung.

Der Landeswahlausschuß hat in seiner heutigen Sitzung folgendes endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 15. November 1931 festgestellt:

Es wurden abgegeben:

gültige Stimmen überhaupt. 785 304

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

a) die einzelnen Wahlvorschläge:

Nr. 1	168 101
Nr. 2	112 444
Nr. 3	106 790
Nr. 4	14 938
Nr. 5	18 324
Nr. 6	10 822 —
Nr. 7	4 613
Nr. 8	16 714 —
Nr. 9	1 585
Nr. 10	20 763
Nr. 11	10 857
Nr. 12	8 170 —
Nr. 13	291 183

b) die einfach verbundenen Wahlvorschläge:

1. Nr. 4 und 12	23 108 Stimmen
2. Nr. 5, 9 und 10	40 672 Stimmen

c) die eng verbundenen Wahlvorschläge:

Nr. 5 und 9	19 909 Stimmen
-----------------------	----------------

d) den provinziell gegliederten Wahlvorschlag Nr. 10:

Oberhessen	11 303 Stimmen
Starkenburg	7 159 Stimmen
Rhein Hessen	2 301 Stimmen

Gewählt sind demnach vom Wahlvorschlag:

Nr. 1 Sozialdemokratische Partei.

1. A belung, Bernhard, Staatspräsident, Darmstadt.
2. L enschner, Wilhelm, Minister des Innern, Darmstadt.
3. L ux, Anton, Bürgermeister, Nieder-Florstadt.
4. K aul, Georg, Redakteur, Offenbach.
5. Z innkann, Heinrich, Regierungsrat, Darmstadt.
6. G umbel Dr., Konrad, Diplom-Volkswirt, Gießen.
7. B ringsh eim, Lily, Hausfrau, Darmstadt.
8. D elp, Heinrich, Bürgermeister, Darmstadt.

*) Liegt im Landtagsamt zur Einsicht offen.

9. A nt he s-IV., Wilhelm, Schlossermeister, Spremlingen, Kreis Offenbach.
10. S teffjan, Jakob, Profurist, Oppenheim.
11. L orenz, August, Bürgermeister, Erzhäusen.
12. W idmann, Wilhelm, Landespartei sekretär, Offenbach.
13. M aurer, Karl, Studienrat, Lauterbach.
14. S art h, Jean, Parteisekretär, Rüsselsheim.
15. R ink, Ludwig, Metallarbeiter, Urberach.

Nr. 2 Zentrum.

1. S offmann, Hans, Ministerialrat, Darmstadt.
2. B lauk, Franz, Landwirt, Saulsheim.
3. S chül, Joseph Maria, Amtsgerichtsrat Offenbach.
4. W esp, Johann, Gewerkschaftssekretär Darmstadt.
5. W inter, Kaspar, Rektor, Mainz.
6. S attemer, Elje, Hausfrau, Darmstadt.
7. W edler III., Heinrich, Landwirt und Untereheber, Rodenberg.
8. S tohr Dr., Albert, ord. Theologieprofessor, Mainz.
9. H einstadt, Anton, Studienrat, Bensheim.
10. K oll, Karl, Lederarbeiter, Gorchheim.

Nr. 3 Kommunistische Partei Deutschlands. (Sektion 3. Internationale).

1. R eil, Ludwig, Metallarbeiter, Offenbach.
2. S amman, Wilhelm, Volksschullehrer, Witzhausen.
3. S chmidt, Marie, Hausfrau, Egelsbach.
4. O tto, Heinrich, Landwirt, Mittelgründau.
5. S umpf, Hermann, Polsterer, Mainz-Bröckenheim.
6. R ost, Karl, Mechaniker, Klein-Steinheim.
7. R eiß, Franz Jakob, Lederarbeiter, Fürth i. Odm.
8. M auer, Wilhelm, Dreher, Naunheim.
9. L enz, Wilhelm, Mechaniker, Wiesek.
10. L oth, Josef, Metallarbeiter, Friedberg.

Nr. 4 Kommunistische Partei Deutschlands—Opposition.

1. G al m, Heinrich, Gewerkschaftsangestellter, Offenbach.

Nr. 5 Deutsche Volkspartei.

1. R iepoth Dr., Friedrich, Bürgermeister, Schlich.

Nr. 6 Deutsche Staatspartei.

1. S chreiber, Johannes, Oberamtsrichter, Wilbel.

Nr. 8 Christlich-sozialer Volksdienst (Evang. Bewegung).

1. G reb, Wilhelm, Lehrer, Mainz-Weisenau.

Nr. 10 Hessisches Landvolk.

Oberhessen.

1. F enchel, Wilhelm, Landwirt, Ober-Hörgern.

Starkenburg.

1. G lajer, Konrad Karl, Landwirt, Nordheim.

Nr. 11 Deutschnationale Volkspartei.

1. B öhm, August, Amtsgerichtsrat, Bad-Nauheim.

Nr. 12 Sozialistische Arbeiter-Partei Deutschlands.

1. O h l h o f, Fritz, Redakteur, Mainz.

Nr. 13 „Adolf Hitler“.

1. L enz, Karl, Schriftsteller, Darmstadt.
2. W erner Dr., Ferdinand, Prof. Studienrat, Buzbach.
3. K ern, Fritz, Fabrikarbeiter, Eberstadt, Kr. Darmstadt.
4. R itter, Heinrich, Bürgermeister, Gau-Obernheim.
5. D aum Dr., Reinhold, Arzt, Oppenheim.

6. Schwin n, Wilhelm, Gast- und Landwirt, Ober-Rainzbach.
7. Diehl, Edmund Philipp, Landwirt, Gau-Odernheim.
8. Seipel H., Wilhelm, Landwirt, Fauerbach v. d. G.
9. Vest Dr., Werner, Gerichtsassessor, Gonsenheim.
10. Klostermann, Alfred, Lehrer, Bockenrod.
11. Gödel, Heinrich, Landwirt, Langen.
12. Schilling Dr., Karl, Arzt, Gau-Odernheim.
13. Pauer, Daniel, Handlungsgehilfe, Darmstadt.
14. Döring, Hans, Spediteur, Darmstadt.
15. Müller, Dr. Heinrich, Regierungsrat, Alsfeld.
16. Schäfer Dr., Wilhelm, Syndikus, Offenbach.
17. D'Angelo, Karl, Buchdruckereibesitzer, Osthofen.
18. Wassung, Wilhelm, Hauptmann a. D., Darmstadt.
19. Claß, Friedrich, Obersteuerinspektor, Darmstadt.
20. Jung, Philipp Wilhelm, Rechtsanwalt, Worms.
21. Geiß, Otto, Landwirt, Badenrod.
22. Fvers Dr., Otto, Chemiker, Eberstadt, Kr. Darmstadt.
23. Wagner Dr., Richard Eugen Wilhelm, Landwirt, Vorheimer Hof bei Bürrstadt.
24. Buttler, Joseph, Arbeiter, Eberstadt, Kr. Darmstadt.
25. Wahl, Karl, Arbeiter, Badenrod.
26. Graf Solms Laubach, Bernhard, Schriftsteller, Krsnburg.
27. Brückmann, Georg, Kaufmann, Muerbach.

Darmstadt, den 28. November 1931.
Der Landeswahlleiter:
Bornemann.

Drucksache Nr. 2.

Antrag:

Winterbeihilfe.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ermächtigt, zur Durchführung einer Winterbeihilfe an die Gemeinden des Hessischen Landtags den Betrag von zwei Millionen RM zur Verfügung zu stellen, damit diese an die Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger sowie an Klein- und Sozialrentner eine Winterbeihilfe gewähren.

Die Winterbeihilfe beträgt:

- | | |
|--|--------|
| Für Personen mit eigenem Haushalt . . . | 30 RM. |
| Für jeden weiteren Familienangehörigen . . . | 5 RM. |
| Für Ledige über 14 Jahre . . . | 15 RM. |

Alleinstehende Ledige gelten als Personen mit eigenem Haushalt. Zur Mittelaufbringung beschließt der Landtag die Erhebung eines einmaligen Notopfers von allen Vermögern über 20 000 RM und von allen Gehaltsempfängern über 8000 RM. Den Ausfallsatz für das Notopfer ermittelt die Regierung.

Offenbach, den 20. November 1931.

Galm.

Drucksache Nr. 3.

Antrag:

Sondergebäudesteuer; hier: Mietunterstützung.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die vom Arbeits- und Wirtschaftsministerium unter dem 5. November 1931 herausgegebenen Berechnungsvorschriften, den Erlaß der Sondergebäudesteuer betreffend, die eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den Bestimmungen vom 12. April 1929 in gleicher Sache darstellen, werden aufgehoben.

Begründung.

Durch die neuen vom Arbeits- und Wirtschaftsministerium herausgegebenen Bestimmungen werden in den Städten tausende von Erwerbslosen von dem Erlaß der Sondergebäudesteuer ausgeschlossen und fallen diese der Betreuung der Stadt zur Last. Da seither schon die Begleichung der Wohnungsmieten für die meisten Erwerbslosen und Wohlfahrtspfleglinge nur unter Verzicht auf Lebensnotwendigkeiten möglich war, muß die neueste Bestimmung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums auf den sozialen Stand der Arbeitslosen verheerend wirken. Um so mehr, als die Städte kaum im Stande sein werden, ihrerseits eine entsprechende Erhöhung der Mietzuschüsse zu leisten.

Offenbach, den 20. November 1931.

Galm.

Drucksache Nr. 4.

Antrag:

Bersammlungs- und Umzugsverbot.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Das vom Ministerium des Innern erlassene Verbot, die Bersammlungs- und Demonstrationssfreiheit betreffend, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Der Landtag mißbilligt die Knebelung der Bersammlungs-freiheit durch das Innenministerium und erklärt diese Maßnahme als unvereinbar mit den Bestimmungen der Reichs- und Hessischen Bersassung.

Offenbach, den 20. November 1931.

Galm.

Drucksache Nr. 5.

Antrag:

Sicherung der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Reichsregierung dahingehend zu unterstützen, daß an den sozialen Grundrechten der Arbeitnehmer nicht gerüttelt wird.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Weip. Koll.

Blank. Gattermer. Heinstadt. Hoffmann. Schül.
Dr. Stohr. Weckler. Winter.

Drucksache Nr. 6.

Antrag:

Lockerung des Syndikats- und Kartellwesens.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß das Syndikats- und Kartellwesen alsbald gelockert wird.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Wesp. Noll.

Manf. Gatterer. Heinstadt. Hoffmann. Schül.
Dr. Stohr. Wecker. Winter.

Drucksache Nr. 7.

Antrag:

Mißtrauensvotum gegen den Minister des Innern.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag verlangt die sofortige Abberufung des Ministers des Innern, Leuschner.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Lenz.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Jvers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 8.

Antrag:

Mißtrauensvotum gegen die Regierung.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Das Gesamtministerium hat nicht das Vertrauen des Landtags.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Lenz.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Jvers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 9.

Antrag:

Mißtrauensvotum gegen die Regierung.

Die Kommunistische Fraktion des hessischen Landtags beantragt, folgenden Antrag als dringlich auf die heutige Tagesordnung zu setzen und zu behandeln:

Die Regierung besitzt nicht das Vertrauen des Landtags.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Keil. Kof. Gammann. Cumpf.

Lenz. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Reiß.

Drucksache Nr. 10.

Anträge:

Aufhebung von Notverordnungen usw.

Die Kommunistische Fraktion des hessischen Landtags beantragt hiermit, folgende Anträge als dringlich auf die heutige Tagesordnung zu setzen und zu behandeln:

1. Sämtliche Notverordnungen sind mit sofortiger Wirkung für das hessische Staatsgebiet aufzuheben. Neue Notverordnungen gegen die Werktätigen werden nicht durchgeführt.
2. Alle Bestimmungen über Einschränkungen oder Verbote von Versammlungs-, Demonstrations-, Presse- und Koalitionsfreiheit werden sofort aufgehoben.
3. Die Verhaftung der hessischen nationalsozialistischen Führer, die an der Vorheimer Verschwörung beteiligt waren und gemäß den dort verfaßten Dokumenten den Massenmord an der werktätigen Bevölkerung vorbereitet, ist sofort durchzuführen.
4. Sämtliche faschistischen Verbände sind mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ihre Entwaffnung ist durchzuführen.
5. Alle proletarisch politischen Gefangenen in den hessischen Strafanstalten sind sofort zu entlassen. Alle zur Zeit schwebenden Strafverfahren gegen Angehörige und Vertreter des werktätigen Volkes wegen proletarisch politischer Betätigung werden eingestellt. Sofortige Entlassung aller wegen § 218 Verurteilten, Niederschlagung aller zur Zeit schwebenden Verfahren aus Gründen des § 218.
6. Für alle Erwerbslosen, Krisenunterstützte, Wohlfahrtsempfänger, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial-, Klein-, Alters-, Invalidenrentner und sonstige Bedürftige ist eine Winterbeihilfe zu gewähren von 70 RM für den Haushaltungsvorstand und 10 RM für jede unterhaltsberechtigzte Person. Ferner erhalten alle Haushaltungsvorstände als Winterbeihilfe 20 Zentner Kohlen und pro Kopf des Haushaltes 3 Zentner Kartoffel.
7. Sofortige Aufhebung der Bier-, Bürger- und Getränkesteuer.
8. Niederschlagung aller rückständigen Steuern und Pachten für Klein- und Mittelbauern.
9. Niederschlagung aller rückständigen Steuern für Kleingewerbetreibende bei einem jährlichen Einkommen von 4000 RM.

Zu Ziffer 6 schlagen wir folgende Finanzierung vor:

1. Abbau aller Gehälter über 6000 RM im Jahr.
2. Abbau aller Pensionen über 4000 RM im Jahr.
3. Streichung aller Ministerpensionen.
4. Einstellung aller Zahlungen an den früheren hessischen Großherzog.
5. Streichung aller Ausgaben für die Universität.
6. Streichung aller Ausgaben für die höheren Schulen.
7. Streichung aller Ausgaben für das Landestheater.
8. Einführung einer Wohnungsluzussteuer.
9. Einführung einer Sondersteuer für alle Einkommen über 8000 RM im Jahr und alle Vermögen über 20 000 RM.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Keil. Kof. Gammann. Cumpf.

Lenz. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Reiß.

Drucksache Nr. 11.

Antrag:

Winterhilfe.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Allen Erwerbslosen, Sozialrentnern und deren unterstützungsbedürftigen Angehörigen eine besondere Zuwendung in bar für die Beschaffung von Winterkleidung zu gewähren.

Als Mindestsätze beantragen wir nachfolgendes:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) Eheleute ohne Kinder | 80 RM |
| für jedes Kind | 35 RM |
| b) für alle Alleinstehenden | 50 RM. |

Diese einmalige Zuwendung ist am 1. Januar 1932 auszuführen.

Außerdem als laufende Beihilfe sofort:

- a) An Familien: mindestens 3 Zentner Kohlen pro Monat,
- b) an Alleinstehende mit eigener Wohnung 2 Zentner Kohlen pro Monat,
- c) an sämtliche Unterstützungsberechtigte nebst deren Angehörigen je 1 Zentner Kartoffeln für den Monat bereitzustellen.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch einmaliges Notopfer von allen liquiden Vermögen über 20 000 RM und von allen Gehalts- und Lohnempfängern über 8000 RM.

Vorsorglich stellen wir den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Reich zu ersuchen, die für diese Winterbeihilfe erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Fraktionen und die fraktionslosen Abgeordneten des Landtags werden aufgefordert, auf die ihnen politisch nahestehenden Fraktionen oder fraktionslosen Abgeordneten des Reichstags dahin einzuwirken, daß der Reichstag schleunigst einberufen wird, um zu der Frage der Winterbeihilfe und der Aufbringung der Mittel hierzu Stellung zu nehmen.

D a r m s t a d t, den 8. Dezember 1931.

Lenz.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daam. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 12.

Antrag:

Winterbeihilfe.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Um die Gewährung einer Winterbeihilfe an alle Hilfsbedürftigen zu ermöglichen, wird die Regierung ermächtigt, eine Summe zur Verfügung zu stellen, die ausreichend ist, um an hilfsbedürftige

- | | |
|---|-------|
| Personen mit eigenem Haushalt von | 40 RM |
| für jeden weiteren Familienangehörigen | |
| unter 14 Jahren | 5 RM |
| über 14 Jahren | 10 RM |
| für alleinstehende Ledige | 25 RM |

auszuschütten zu können.

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch Erhebung eines Grundsteuerzuschlags bei Grundvermögen von über 50 000 RM. Der Steuerpflichtige ist nicht berechtigt, die von ihm erhobene Sonderabgabe auf die Mieter und Pächter abzuwälzen.

D a r m s t a d t, den 8. Dezember 1931.

Zinnfann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Luz. Maurer. Pringsheim. Rinf. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 13.

Antrag:

Aufhebung des Transport-, Uniform-, Versammlungs- und Umzugsverbotes.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. das vom Innenminister erlassene Transportverbot für nationalsozialistische und kommunistische Parteimitglieder wird aufgehoben,
2. das vom Innenminister erlassene Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung für die Mitglieder der NSDAP. wird aufgehoben,
3. das vom Innenminister erlassene allgemeine Versammlungs- und Demonstrationsverbot wird aufgehoben.

D a r m s t a d t, den 8. Dezember 1931.

Lenz.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daam. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 14.

Antrag:

Unwetter Schäden.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, der hessische Staat verzichtet auf die Rückzahlung der im Jahr 1927 an die hessische Landwirtschaft gegebenen Hagelkredite.

Der Landtag wolle weiter beschließen:

Der hessische Staat verzichtet auf die Erhebung der Landessteuern, die den unwettergeschädigten hessischen Landwirten auf beschränkte Zeit gestundet wurden.

Die zu obigen Anträgen notwendigen Mittel sind aus der, dem hessischen Staat zustehenden Reichseisenbahnschuld, sowie der Westhilfe zu entnehmen.

D a r m s t a d t, den 8. Dezember 1931.

Lenz.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daam. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 15.

Antrag:

Kreditgewährung an Rosenzüchter in Steinfurth.

Die Kommunistische Fraktion des hessischen Landtags beantragt, der Landtag möge beschließen:

Den durch den Zusammenbruch von zehn Rosen-Großhandelsfirmen geschädigten, etwa hundert hessischen Rosenzüchtern in Steinfurth, wird ein Kredit in der Höhe von 200 000 *RM* zinslos zur Verjüngung gestellt.

Rückständige und fällige Staatssteuern werden niedergeschlagen. Die Mittel für den notwendigen Kredit werden aus dem Fonds der Westhilfe entnommen.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Rost. Poth. Otto.

Gammann. Keil. Lenz. Mauer. Schmidt. Sumpf. Zeiß.

Drucksache Nr. 16.

Antrag:

Ermäßigung der Pachtzätze für fiskalisches Gelände.

Die Pachten von fiskalischem Acker- und Wiesen- und Gelände sind entsprechend dem gesunkenen Agrarindex zu ermäßigen.

Der Berechnung für diese Ermäßigung ist jeweils der Agrarindex im Monat November des Pachtabschlussjahres zu Grunde zu legen.

Darmstadt, den 9. Dezember 1931.

Glasler. Fenschel.

Drucksache Nr. 17.

Antrag:

Erstreckung der Steuernachlässe für Unwettergeschädigte.

Angeichts der katastrophalen Lage der Landwirtschaft beantragen wir, der Landtag wolle beschließen, die Steuererlässe, die der Finanzminister infolge der Unwettergeschäden gewährt hat oder gewähren will, auf alle Gemeinden auszudehnen, wo der Schaden auf Grund amtlicher Erhebung auf mehr als 20 vom Hundert festgestellt worden ist.

Die Schonung der Landwirtschaft in steuerlicher Hinsicht ist umso nötiger als die Preise für Obst, Kartoffeln, Vieh und Milch eine geradezu katastrophale Senkung erfahren haben.

Darmstadt, den 9. Dezember 1931.

Fenschel. Glasler.

Drucksache Nr. 18.

Antrag:

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung auf Ab-

änderung des Grunderwerbsteuergesetzes in folgenden Punkten hinzuwirken:

1. Sofern der, der Steuerberechnung zugrunde zu legende Wert bei bebauten Grundstücken 10 000 *RM*, bei unbebauten Grundstücken 5000 *RM* nicht überschreitet, und das steuerpflichtige Einkommen des Käufers in dem, dem Erwerb des Grundstücks vorangegangenen Steuerjahr 3000 *RM* nicht übersteigt, die nach Art. 17 Gr. Erw. St. Ges. zu erhebende Steuer von 3 auf 1 Prozent zu ermäßigen.

2. Veräußerungen von Massgrundstücken, die bei Durchführung von Feldbereinigungen oder Umlegung von Bauland angefallen sind, sofern es sich nicht um Industriegelände handelt, von der Besteuerung zu befreien.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Wackler. Blauf. Heinstadt.

Hattmer. Hoffmann. Noll. Schül. Dr. Stöhr. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 19.

Antrag:

Änderung des Art. 4 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, eine Überprüfung der Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes Art. 4 Abs. 3 letzter Satz und seiner Auswirkungen vorzunehmen und dem Landtag geeignete Abänderungsvorschläge zur Beseitigung der sich ergebenden Härten zu machen.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Wackler. Blauf. Heinstadt.

Hattmer. Hoffmann. Noll. Schül. Dr. Stöhr. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 20.

Antrag.

Novelle zum Feldbereinigungsgesetz.

Bei dem im Jahre 1923 vom Landtag verabschiedeten Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, haben sich in der Zeit der praktischen Anwendung manche Mängel gezeigt, deren Abstellung durch zweckentsprechende Änderung der betreffenden Gesetzesbestimmungen notwendig erscheint.

Wir beantragen deshalb, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald dem Landtag eine entsprechende Novelle zum Feldbereinigungsgesetz vom 22. November 1923 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Blauf. Wackler. Heinstadt.

Hattmer. Hoffmann. Noll. Schül. Dr. Stöhr. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 21.

Antrag:

Steuerverzugszuschläge.

Bei der zur Zeit herrschenden scharfen Wirtschaftskrise begegnet in zahlreichen Betrieben die pünktliche Steuerzahlung größten Schwierigkeiten. Auf Grund der Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 6. Juni 1931 wird die Nichteinhaltung der Steuerzahlungsfristen mit Zuschlägen belegt, die allgemein als unerträglich hoch angesehen werden und zu außergewöhnlichen Härten führen. Selbst Verzögerungen von wenigen Tagen werden durch die Auflegung hoher Zuschläge geahndet. In der strengen Anwendung dieser Vorschriften erblicken wir eine durch nichts zu rechtfertigende Überspizung, deren finanzielle und besonders psychologische Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen nicht zu verantworten ist.

Wir beantragen deshalb, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung sich für eine Milde rung der fraglichen Vorschriften einzusetzen, und die hessischen Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände anzuweisen, bei nicht pünktlicher Zahlung von Steuern, Gebühren und sonstigen Gefällen unnötige und unangebrachte Härten zu vermeiden.

D a r m s t a d t, den 8. Dezember 1931.

Blank. Weßler. Heinstadt.

Sattmer. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stöhr. Weßp. Winter.

Drucksache Nr. 22.

Antrag:

Westhilfeaktion für Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe.

Besonders notleidend ist z. Bt. die bäuerliche Veredelungswirtschaft. Vutter, Rindvieh und Schweine sind zum Teil unter Friedenspreis. Die Geflügelzucht befindet sich infolge der niedrigen Eierpreise offensichtlich im Rückgang. Für Gemüse und Obst fehlt es an Absatz. Die Not der Winzer ist bekannt. Das alles bedrückt die Landwirtschaft im Westen in zunehmendem Maße. Wohl hat der Landwirt durch größte Sparsamkeit und Einschränkung in der Familie die Ausgaben mit den gesunkenen Einnahmen in Einklang zu bringen versucht. Das ist aber schon seit längerer Zeit nicht mehr möglich. Die Verschuldung nimmt in besorgniserregender Weise zu. Das kommt auch zum Ausdruck in der Bewegung der Zwangsversteigerungen. Es ist deshalb auch für den Westen eine allgemeine Hilfe notwendig.

Wir beantragen daher, der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß eine der Osthilfeaktion ähnliche Hilfe auch für den Westen des Reiches geschaffen wird und daß diese Hilfe auch auf das Handwerk und Gewerbe ausgedehnt wird.

D a r m s t a d t, den 8. Dezember 1931.

Blank. Weßler. Heinstadt.

Sattmer. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stöhr. Weßp. Winter.

Drucksache Nr. 23.

Antrag:

Ausländische Südfrüchte- und Gemüseinfuhr.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung umgehend vorstellig zu werden, um eine Abdrosselung der ausländischen Südfrüchte- und Gemüseinfuhr durchzuführen.

Gründe:

Bei der überaus großen inländischen Obsternte liegen heute noch ungeheure Mengen Obst bei den süddeutschen insbesondere hessischen Obstbauern auf dem Lager und werden verfaulen müssen, wenn nicht sofort die gegenwärtig auf den Markt geworfenen gewaltigen Mengen Südfrüchte abgedrosselt werden. Der Gemüsebauer ist nicht mehr in der Lage, auch nur nennenswerte Gartenbau-Erzeugnisse auf dem Markt abzusetzen, sodaß auch diese zu Grunde gehen müssen.

Da die Notlage durch Unwetterchäden, katastrophale Preisstürze aller übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse usw. außerordentlich groß ist, ist dringende Hilfe hier am Platze.

D a r m s t a d t, den 11. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Waffung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 24.

Antrag:

Unfechtung der Wahl der Landtagsabgeordneten Lenz, Döring und Hauer.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Wahl der Abgeordneten Karl Lenz, Hans Döring und Daniel Hauer wird auf Grund der Artikel 31 Satz 1 und 32 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom 10. September 1931 für ungültig erklärt.

Begründung.

Bei der Landtagswahl am 15. November 1931 sind auf der Liste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei u. a. gewählt worden: der Gauleiter Karl Lenz, angeblich wohnhaft in Darmstadt, Bismarckstr. 11, der Standartenführer Hans Döring, angeblich wohnhaft in Darmstadt, Bismarckstr. 11, der Brigadeführer Daniel Hauer, angeblich wohnhaft in Darmstadt, Herderstr. 13. Artikel 32 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom 10. September 1931 schreibt vor, daß die Wahl eines Gewählten ungültig ist, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Nach Artikel 6 des Landtagswahlgesetzes vom 10. September 1931 ist wählbar jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Über die Wahlberechtigung bestimmt Artikel 2 des Landtagswahlgesetzes vom 10. September 1931 folgendes: „Landtagswähler ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger, 20 Jahre alt ist und in Hessen wohnt. Personen, die mehr als einen Wohnsitz in Hessen

haben, können bestimmen, in welchem sie wählen wollen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

„Wohnen“ im Sinne dieser Bestimmung ist ein auf freier Entschliebung beruhender Aufenthalt unter Umständen, die auf die Absicht eines dauernden Verweilens an einem Orte schließen lassen.“

Es ist festgestellt, daß Lenz, Döring und Hauer im Sinne dieser Vorschriften am Wahltag (15. November 1931) nicht in Hessen wohnten. Lenz hat sich am 2. Oktober 1931 in Darmstadt als angeblich zugezogen polizeilich gemeldet, desgleichen Döring am 17. September 1931 und Hauer am 6. Oktober 1931. Sie wohnen aber tatsächlich noch in den außerhessischen Städten Heidelberg, Wiesbaden und Frankfurt am Main.

Die von ihnen angegebenen Darmstädter „Wohnungen“ müssen nach Lage der Dinge als fingiert bezeichnet werden. Das Haus Bismarckstr. 11 ist das sogenannte Braune Haus, das keinerlei Wohnräume enthält. Lenz fährt fast täglich nach Heidelberg, wo seine Familie wohnt, Döring fast täglich nach Wiesbaden, wo seine Frau wohnt und Hauer, der in der Herderstraße 13 in Darmstadt zwar ein möbliertes Zimmer gemietet hat, fährt ebenfalls fast täglich nach Frankfurt zu seiner dort wohnenden Familie, woraus ebenfalls hervorgeht, daß ein Wohnen in Darmstadt nur fingiert ist. Da die drei Genannten demnach in der Zeit vom 17. September bis 15. November 1931 tatsächlich nicht in Hessen wohnten, widerspricht ihre Wahl den Bestimmungen des hessischen Landtagswahlgesetzes vom 10. September 1931 (Artikel 2, 6 und 32), sie waren also am 15. November 1931 weder wahlberechtigt noch wählbar. Die Wahl der Genannten muß somit für ungültig erklärt werden.

Darmstadt, den 11. Dezember 1931.

Zinnann.

Muthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz. Zug. Maurer. Pringsheim. Rinf. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 25.

Antrag:

Änderung des Artikels 32 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Reichsregierung auf die sich infolge der besonderen hessischen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse bei Übernahme der Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes als Besteuerungsgrundlage für die staatliche und kommunale Grundsteuer ergebenden Härten und Ungerechtigkeiten hinzuweisen und durch Vorlage zweckentsprechender Änderungsorschläge eine Revision der Bestimmungen herbeizuführen.

Darmstadt, den 8. Dezember 1931.

Wackler. Blank. Heinstadt.

Sattler. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stohr. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 26.

Antrag:

Verfassungsfeiertag.

Der Landtag wolle beschließen:

Der 11. August wird aus der Liste der gesetzlichen Feiertage gestrichen.

Darmstadt, den 11. Dezember 1931.

Fenschel. Glaser.

Drucksache Nr. 27.

Antrag:

Mietunterstützung.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, nachstehenden Antrag als dringlich zu behandeln:

Der Landtag protestiert gegen den Erlass des hess. Ministers für Arbeit und Wirtschaft vom 5. November 1931, der in seinen Auswirkungen eine unerhörte Belastung für tausende von Erwerbslosen und anderen Bedürftigen bedeutet.

Der Landtag fordert die sofortige Zurücknahme dieser Verfügung.

Der Landtag fordert von der hessischen Regierung, sofort dahin zu wirken, daß an alle Erwerbslosen, Renteneinpfänger und sonstigen Hilfsbedürftigen Mietunterstützungen in der vollen Höhe der von ihnen zu zahlenden Mieten gewährt werden.

Die hierzu notwendigen Mittel sind aus dem Ertrag der Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz zu entnehmen.

Darmstadt, den 10. Dezember 1931.

Reil. Hammann.

Lenz. Loh. Mauer. Otto. Koll. Schmidt. Sumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 28.

Antrag:

Brotlieferungen aus der Bäckerei des Landeszuchthauses Marienschloß an Beamte.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Abgabe von Brot aus der Bäckerei des Landeszuchthauses Marienschloß an Beamte des Zuchthauses und des Zellengefängnisses Butzbach hat zu unterbleiben.

Begründung.

Wie vorauszusehen war, hat die Umstellung der Bäckerei des Landeszuchthauses Marienschloß auf elektrischen Betrieb, verbunden mit der geringen Belegung des Zuchthauses eine erhebliche Verteuerung gebracht. Es ist dies ein für die Gesamtheit der Steuerzahler höchst unerfreulicher Zustand, der jedoch nicht dadurch behoben werden darf, daß man diese Last auf die Schultern eines einzelnen Berufsstandes ablädt, indem man — entgegen dem jetzigen Zustand — etwa 50 Beamtenfamilien aus der Zuchthausbäckerei mit Brot beliefert und sie damit als Käufer für das Bäckereigewerbe ausschaltet.

Schlitz, den 23. Dezember 1931.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 29.

Antrag:

Förderung des Staatsbades Bad-Nauheim.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen:

Aus den der hessischen Regierung zur Verfügung gestellten Rücklagen des Staatsbades Bad-Nauheim wird in 2 Jahresraten ein Betrag zur Verfügung gestellt, um die geplanten Projekte auf dem Johannisberg zur Ausführung zu bringen. Damit wird gleichzeitig für das Handwerk, das Gewerbe und die Arbeiterschaft Arbeitsgelegenheit geschaffen.

Darmstadt, den 11. Dezember 1931.

Zinnkann. Widmann. Anthes. Steffan.
Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz. Lutz.
Maurer. Pringsheim. Rink.

Drucksache Nr. 30.

Antrag:

Einführung eines Untersuchungsausschusses.

Wir beantragen folgenden Antrag als dringlich zu behandeln:

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt zur Prüfung

1. der Amtspflichtverletzung des Polizeiamtes Offenbach, das vorsätzlich oder fahrlässig dem Karl Wilhelm Schäfer in Offenbach, Große Marktstraße 7, unter dem 26. Oktober 1931 ein falsches Leumundszugnis ausstellte, in dem dem „Dr.“ Schäfer bestätigt wird, daß er nicht bestraft sei; hilfsweise ist eine etwaige Amtspflichtverletzung des sozialdemokratischen Ministers Leuschner zu prüfen, begangen durch Anhaltung des Polizeiamtes Offenbach zur Ausstellung des falschen Leumundszugnisses,
2. der Amtspflichtverletzung des sozialdemokratischen Ministers Leuschner, der in bewußt einseitig parteipolitischer Haltung an der Veröffentlichung des sog. „Vorheimer Dokumentes“ und an der Aufbauschung dieser Angelegenheit zu einer „Hochverratsaffaire“ mitwirkte, während er die ihm bekannten detaillierten Hochverrats- und Landesverratspläne der kommunistischen Bewegung aus parteipolitischen Gründen der Öffentlichkeit untergeschlagen hat,
3. der Amtspflichtverletzungen des sozialdemokratischen Staatsrats Schwamb, die im Sommer dieses Jahres aus parteipolitischen Gründen (weil mit der Rückkehr des Abg. Galm zur S. P. D. gerechnet wurde) der Kommunistischen Opposition entgegen der ablehnenden Äußerung des Bürgermeisters Granzu (Offenbach) staatliche Geldmittel zur Durchführung von „Ferienpaziergängen“ zur Verfügung gestellt und das Gleiche für eine Stennes- oder Straffergruppe geplant haben sollen,
4. des Verbleibs der Pistolen, die vor einiger Zeit von der staatlichen Polizei zurückgenommen wurden, aus dem Speicher des Polizeiamtes Darmstadt plötzlich verschwanden und angeblich an Reichsbannerorganisationen ausgegeben wurden, sowie zur Prüfung, ob

Reichsbannerangehörige von hessischen Polizeibeamten im Schießen ausgebildet werden,

5. der Amtspflichtverletzungen des sozialdemokratischen Ministerialdirektors im Justizministerium, Neuroth, der

- a) gelegentlich der Ablehnung des Juden Amtsgerichtsrat Dr. März durch die Strafkammer Darmstadt sowohl durch nach Form und Inhalt unerhörte Vorhaltungen gegenüber dem Vorsitzenden der Strafkammer, wie auch durch ein Ausschreiben an die Justizbehörden in unzulässiger Weise in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung einzugreifen versuchte;
- b) die Strafverfolgung des sozialdemokratischen Juden, Rechtsanwalts Mannheimer in Mainz, der mehrere Mainzer Staatsanwälte hinsichtlich ihrer Amtsführung schwer beleidigt hat, aus parteipolitischen Gründen unterdrückte.

Darmstadt, den 11. Dezember 1931.

Lenz.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claf.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 31.

Antrag:

Änderung der Geschäftsordnung für den Hessischen Landtag vom 16. Juni 1926.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den hessischen Landtag vom 16. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

Artikel 7: Statt „Staatsgerichtshof“ ist zu setzen „Landtag“.

Artikel 9: Absatz 2. wird gestrichen.

Im Absatz 3 ist zu setzen: Statt „Ihm“ „Dem Ältestenrat“.

Im Absatz 3 zweiter Satz ist zu setzen: „Die Annahme und die Entlassung . . . gegen daselbe erfolgt durch den Ältestenrat.“

Absatz 4 lautet: „Das nicht förmlich anzustellende Amts- und Dienstpersonal wird von dem Ältestenrat angenommen und entlassen.“

Artikel 14: Der letzte Absatz wird gestrichen.

Artikel 15: Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Die übrigen Mitglieder des Landtages dürfen den Beratungen des Ausschusses als Zuhörer beiwohnen.“

Absatz 4 ist zu streichen.

Artikel 16: Der Artikel ist zu streichen.

Artikel 17: Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut: „Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.“

Artikel 20: Der zweitletzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Von jeder Ausschusssitzung ist eine gedrängte Darstellung des wesentlichen Inhaltes der Beratung zu geben.“

Artikel 21: Der zweite Teil des Satzes im Absatz 1 wird gestrichen.

- Abſatz 2, 3, 4 werden geſtrichen.
- Artikel 22: Abſatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Auſſchuß erſtattet über ſeine Verhandlungen einen mündlichen und ſchriftlichen Bericht.“
- Abſatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Der mündliche wie der ſchriftliche Bericht muß eine zuſammenfaſſende Darſtellung des Inhalts der Auſſchußverhandlung geben.“
- Abſatz 3 erhält folgende Änderung: Der Nebenſatz „wenn er ſchriftlich erſtattet worden iſt“ wird geſtrichen.
- Im letzten Abſatz, im Schlußſatz, ſtatt: „kann“ iſt „muß“ zu ſetzen.
- Artikel 23: Abſ. 1: Der Nebenſatz im erſten Satz wird geſtrichen.
- Im Abſatz 3 iſt zu ſetzen: „Unterſuchungsausſchüſſe ſind auf Antrag einer Fraktion jederzeit einzuziehen.“
- Abſatz 4 wird geſtrichen.
- Artikel 25: Abſatz 1: Der zweite Satz wird geſtrichen.
- Der dritte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Auf Wunsch ſind Akten an Abgeordnete jederzeit auszuhändigen.“
- Satz 4 wird geſtrichen.
- Abſatz 2 wird geſtrichen.
- Abſatz 3 wird geſtrichen.
- Artikel 30: Abſatz 2, Ziffer 4 und 5 werden geſtrichen.
- Der letzte Abſatz erhält folgenden Wortlaut: „Der Vorſtand iſt auch zu berufen, wenn eine Fraktion es beantragt.“
- Artikel 31: Abſatz 2 wird geſtrichen.
- Artikel 32: Wird geſtrichen.
- Artikel 33: Abſatz 2 und 3 werden geſtrichen.
- Artikel 34: Wird geſtrichen.
- Artikel 35: Wird geſtrichen.
- Artikel 36: Abſatz 1: Der zweite Satz bleibt bis „gelangen“, der Reſt wird geſtrichen.
- Der dritte Satz beginnt folgendermaßen: „Die Antwort iſt innerhalb zwei Wochen in zweifacher Ausfertigung“ uſw. dann wie in dem Artikel.
- Abſatz 2 wird geſtrichen.
- Abſatz 4 bleibt bis zu dem Wort „anſchließen“ im erſten Satz. Daſ andere wird geſtrichen.
- Artikel 37: Abſatz 2, Satz 2 wird geſtrichen.
- Abſatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Eine Beſprechung der Antwort der Regierung iſt jederzeit zuläſſig. Die Antwort hat innerhalb einer Woche zu erfolgen.“
- Artikel 38: Abſatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Der Landtag entſcheidet über dieſe Eingaben endgültig.“
- Abſatz 4 mit den Ziffern 1, 2, 3, 4 iſt zu ſtreichen.
- Im letzten Abſatz bleibt nur der erſte Satz.
- Artikel 39: Die Uberschrift iſt zu ſtreichen.
- Abſatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Anträge und Anfragen ſowie Eingaben von privaten Perſonen und Vereinigungen aller Art ſind zu behandeln.“
- Ziffer 1 bis 6 iſt zu ſtreichen.
- Abſatz 3 iſt zu ſtreichen.
- Abſatz 4 wird wie folgt geändert: Statt „Vorſtand“ iſt „Landtag“ zu ſetzen.

- Der letzte Abſatz wird geſtrichen.
- Artikel 40: Abſatz 1 iſt zu ſtreichen.
- Abſatz 2: Der erſte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Die Zeit und die Tagesordnung der Sitzungen werden vom Vorſtand feſtgeſetzt.“
- Abſatz 3 wird geſtrichen.
- Artikel 41: Ziffer 4 iſt zu ſtreichen, falls die Artikel 53 bis 57 in Wegfall kommen.
- Artikel 42: „(Art. 33 Satz 1 der Verf.)“ iſt zu ſtreichen.
- Artikel 43: Abſatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Benutzung der Zuhörerräume iſt frei.“
- Abſatz 2 und 3 ſind zu ſtreichen.
- Abſatz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die Beſucher öffentlicher Blätter erhalten Eintrittskarten, die auf den Namen des Berechtigten lauten und für die Dauer des Landtags gültig ſind.“
- Artikel 44: Der Artikel iſt zu ſtreichen.
- Artikel 45: Der Artikel iſt zu ſtreichen.
- Artikel 46: In Ziffer 2 „deren Beantwortung nicht beſprochen werden darf“ iſt zu ſtreichen.
- In Ziffer 5: Der letzte Satz wird geſtrichen.
- Artikel 47: Abſatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Der Präſident ſchließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erſchöpft oder der Schluß von dem Landtag beſchloſſen iſt.“
- Artikel 48: Im Schlußſatz des Abſatz 2 iſt folgendes zu ſtreichen: „falls nicht mindestens 10 anweſende Mitglieder widerſprechen.“
- Artikel 49: Der Artikel iſt zu ſtreichen.
- Artikel 50: Im Abſatz 1 iſt zu ſtreichen: „Wobei jedoch“ . . . bis „vorgehen“.
- Abſatz 2 iſt zu ſtreichen.
- Im Abſatz 5 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut: „Perſönliche Bemerkungen ſind jederzeit geſtattet.“
- Artikel 51: Der Artikel erhält folgenden Wortlaut: „Die Redner unterliegen in ihrem Vortrage keiner Beſchränkung.“
- Artikel 52: Im Abſatz 3 iſt der zweite Satz zu ſtreichen.
- Abſatz 4 iſt zu ſtreichen.
- Artikel 53: Iſt zu ſtreichen.
- Artikel 54: Iſt zu ſtreichen.
- Artikel 55: Iſt zu ſtreichen.
- Artikel 56: Iſt zu ſtreichen.
- Artikel 57: Iſt zu ſtreichen.
- Artikel 58: Abſatz 2, 3 und 5 ſind zu ſtreichen.
- Artikel 59: Abſatz 1: Der Schlußſatz erhält folgenden Wortlaut: „Vor der Abſtimmung iſt die Beſprechung über den Antrag zu eröffnen, wenn ein Abgeordneter es verlangt.“
- Abſatz 2 iſt zu ſtreichen.
- Abſatz 4 iſt zu ſtreichen.
- Artikel 65: Der Abſatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Durch namentlichen Auſruf erfolgt die Abſtimmung dann, wenn ein Abgeordneter es beantragt.“
- Abſatz 2 iſt zu ſtreichen.
- Artikel 68: Der Nebenſatz iſt zu ſtreichen.
- Artikel 70: Iſt zu ſtreichen.
- Artikel 71: Der Abſatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Landtag gilt jederzeit als beſchlußfähig.“
- Abſatz 2 iſt zu ſtreichen.
- Artikel 72: Abſatz 2 iſt zu ſtreichen.

Abſatz 3 iſt zu ſtreichen.

Im Abſatz 6, Satz 2 iſt „von zwei Mitteilern“ zu erſetzen durch „der Mehrheit“.

Im Abſatz 7 iſt der zweite Satz zu ſtreichen.

Artikel 73: Der Artikel erhält folgenden Wortlaut: „Bei allen Wahlen wird durch offene Stimmgebung abgeſtimmt.“

Artikel 75: Der Artikel erhält folgenden Wortlaut: „Zu einem gültigen Beſchluß oder einer gültigen Wahl gehört die einfache Mehrheit.“

Artikel 76: Der Artikel erhält folgenden Wortlaut: „Änderungen der Verfaſſung können mit einfacher Mehrheit beſchloſſen werden.“

Artikel 77: Im Abſatz 3 iſt zu ſtreichen, „falls nicht Artikel 45 letzter Abſatz in Anwendung kommt.“

Im Abſatz 4 iſt „Präſidenten“ zu erſetzen durch „Älteſtenrat“.

Im Abſatz 5: Der zweite Teil des Satzes iſt zu ſtreichen.

Artikel 78: Der letzte Abſatz iſt zu ſtreichen.

Artikel 79: Im Abſatz 1, Satz 1 wird „halbjährlich“ erſetzt durch „vierteljährlich“.

Im Abſatz 2 iſt ſtatt „zwei Wochen“ zu ſetzen „vier Wochen“.

Im Abſatz 3, Satz 2 iſt zu ſetzen: „wenn es ein Abgeordneter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Antwort verlangt.“

Im Satz 3 iſt ſtatt „können 5 Mitglieder“ zu ſetzen „kann 1 Mitglied“.

Im gleichen Satz iſt das Wort „ſchriftlich“ zu ſtreichen.

Der letzte Abſatz iſt zu ſtreichen.

Artikel 80: Der Artikel erhält folgenden Wortlaut: „Der Landtag hat ſich mindestens vierteljährlich zu verſammeln. Er beſchließt über ſeine Verſammlung und beſtimmt die Zeit ſeines Wiederzuſammentritts. Er tritt ſchon vor dem von ihm beſtimmten Zeitpunkt wieder zuſammen, wenn ihn der Älteſtenrat des Landtags beruft oder eine Fraktion es fordert.“

Artikel 81: Statt „drei Jahren“ iſt zu ſetzen „einem Jahr“.

Artikel 82: Erhält folgenden Wortlaut: „Alle Vorlagen, Anträge, Anfragen, Eingaben und Beſchwerden ſind vor dem Ablauf der Landtagſdauer zu erledigen.“

Artikel 83: Abſatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Änderungen der Geſchäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung im Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit beſchloſſen werden.“

Abſatz 3 iſt zu ſtreichen.

Darmſtadt, den 15. Dezember 1931.

Hamann. Keil.

Lenz. Loth. Mauer. Otto. Roſt. Schmidt. Sumpf. Reiß.

Druckſache Nr. 32.

Antrag:

Abbaumaßnahmen uſw.

Daß die heſſiſche werktätige Bevölkerung ſich in einer ungeheueren wiſchaftlichen Noſlage befindet, iſt unbe-

ſtritten. Dies erfordert gebieteriſch größte Sparſamkeit auch innerhalb des ſtaatlichen Verwaltungsapparates, beſonders bei der oberen Bürokratie. Durch die gewaltige Aufblähung dieſes Apparates finden Hunderttauſende von Mark an Steuergeldern für Zwecke Verwendung, die direkt den Interellen der werktätigen Bevölkerung widerſprechen. Es ſind darum ſofort folgende dringende Abbaumaßnahmen durchzuführen und der hierdurch freiwerdende Betrag — etwa 10 Millionen Reichsmark — iſt zur Linderung ſozialer Noſtände zu verwenden.

Die Kommuniſtiſche Fraktion des heſſiſchen Landtags beantragt deſhalb, der heſſiſche Landtag wolle beſchließen:

1. Die Zahl der heſſiſchen Miniſter wird auf einen herabgeſetzt. Sämtliche Miniſterien werden unter der Leitung dieſes Miniſters vereinigt. Dabei ſind folgende Abbaumaßnahmen als dringlich durchzuführen:

A. Im Staatsminiſterium.

Das Gehalt des Staatspräſidenten wird auf 6 000 RM jährlich herabgeſetzt. Die Aufwandsentſchädigung von jährlich 2 000 RM, der Diſpoſitionsfonds von jährlich 20 000 RM und der beſondere Fonds von 50 000 RM ſind zu ſtreichen. Die 22-Zimmer-Wohnung des Staatspräſidenten, für die dieſer ſeither keinerlei Wohnungsmiete bezahlte, trotdem er 2 000 RM an Wohnungsgeldzuſchuß erhielt, wird ihm nicht mehr koſtenlos zur Verfügung geſtellt.

Außerdem ſind folgende hohe Beamte im Staatsminiſterium ſofort abzubauen:

- 1 Miniſterialrat,
- 1 Legationsrat,
- 1 Rechnungsdirektor,
- 1 Direktor der Miniſterialregiſtratur.

Somit eine Erſparnis im Staatsminiſterium von rund 125 000 RM jährlich.

B. Im Innenminiſterium.

- 1 Miniſter,
- 1 Miniſterialdirektor,
- 1 Staatsrat,
- 4 Miniſterialräte,
- 8 vortragende Räte,
- 1 ſtändiger Hilfsrat,
- 1 Rechnungsdirektor,
- 1 Miniſterialregiſtraturdirektor.

Der Fonds zur Verfügung des Miniſteriums des Innern von 53 000 RM wird geſtrichen. Somit eine Erſparnis im Innenminiſterium von rund 250 000 RM.

C. Im Miniſterium für Arbeit und Wiſchaft.

- 1 Miniſterialdirektor,
- 1 Staatsrat,
- 3 Miniſterialräte,
- 7 vortragende Räte,
- 3 Hilfsräte,
- 1 Vermeffungsrat,
- 1 Rechnungsdirektor,
- 11 Oberrechnungsräte,
- 1 Direktor der Regiſtratur.

Somit eine Erſparnis im Miniſterium für Arbeit und Wiſchaft von rund 248 000 RM.

D. Im Juſtizminiſterium.

- 1 Miniſterialdirektor,
- 1 Staatsrat,

- 2 Ministerialräte,
- 2 Oberjustizräte,
- 1 Justizrat,
- 1 Rechnungsdirektor,
- 1 Direktor der Registratur,
- 1 Oberrechnungsrat.

Somit eine Gesamtersparnis von rund 100 000 *RM*.

F. Im Kultusministerium.

- 1 Ministerialdirektor,
- 3 Ministerialräte,
- 2 vortragende Räte,
- 4 Oberräte,
- 2 Hilfsräte,
- 1 Rechnungsdirektor,
- 1 Direktor der Registratur,
- 5 Oberrechnungsräte.

Somit eine Ersparnis von rund 180 000 *RM*.

F. Im Finanzministerium.

- 1 Minister,
- 1 Ministerialdirektor,
- 2 Staatsräte,
- 9 Ministerialräte,
- 15 vortragende Räte,
- 5 Hilfsräte,
- 1 Oberingenieur,
- 1 Ministerialamtmann,
- 1 forsttechnischer Beamter,
- 1 Vorstand der Buchhaltung,
- 1 Rechnungsdirektor,
- 2 Registraturvorstände,
- 1 Oberrechnungsrat.

Somit Gesamtersparnis von rund 440 000 *RM*.

2. Die Gesandtschaft in Berlin wird aufgehoben. Hiermit eine Ersparnis von rund 93 000 *RM*.

Die durch Auflösung der hessischen Gesandtschaft frei werdenden unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter werden anderweitig im hessischen Staatsdienst verwendet.

3. Die Höchstgrenze für alle Gehälter in Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden wird auf 6000 *RM* jährlich festgesetzt. Die Höchstgrenze für alle Pensionen darf jährlich den Betrag von 4000 *RM* nicht übersteigen.
4. Sämtliche Ministerpensionen sind zu streichen, ebenso alle Pensionen für die hohen Beamten.
5. Aufwandsentschädigungen und Tagegelder werden nur an die Abgeordneten gezahlt, deren Jahreseinkommen unter 4000 *RM* liegt.
6. Da durch die Politik der Brüning-Regierung die Lebenslage des werktätigen Volkes auch in Hessen ständig herabgedrückt wird, ist der hessische Vertreter im Reichsrat zu beauftragen, im Reichsrat und bei der Reichsregierung auf folgendes hinzuwirken:
 - a) Aufhebung aller arbeiterfeindlichen Notverordnungen.
 - b) Schärfster Widerstand gegen jegliche weitere Belastung des werktätigen Volkes.
 - c) Einstellung aller Young-Zahlungen.
 - d) Austritt aus dem Völkerbund.

Darmstadt, den 14. Dezember 1931.

Sammann. Rost.

Reif. Lenz. Loh. Mauer. Otto. Schmidt. Sumpf. Reif.

Drucksache Nr. 33.

Regierungsvorlage:

Staatsvorschuß für den Betrieb des Krüppelheims — Orthopädische Universitätsklinik — in Gießen.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Der Hessische Fürsorgeverein für Krüppel e. V. Darmstadt hat das Krüppelheim in Gießen auf seine Kosten erbaut und diese Einrichtung auch der Lehre und Forschung — als Orthopädische Universitätsklinik — zur Verfügung gestellt. Die Klinik besitzt für höchste Belegung 90 Betten. Sie ist mit Einrichtungen für einen poliklinischen Betrieb bis zu 270 Patienten, mit den Lehrwerkstätten, dem Raum für Personal und solchen für Unterbringung von Lehrlingen versehen. Die Gesamtkosten betragen ca. 500 000 *RM*, von denen aus Schenkungen und Sammlungen ca. 450 000 *RM* gedeckt werden konnten und ein Restbetrag von 50 000 *RM* noch zu begleichen ist.

Der Fürsorgeverein für Krüppel hat damit aus eigener Kraft eine Aufgabe gelöst, die sowohl unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Gesundheitspflege wie unter demjenigen des medizinischen Unterrichts und der ärztlichen Forschung von dem Staate zu lösen gewesen wäre.

In normalen Zeiten wäre daher wenigstens eine Beitragsleistung des Staates zu dieser Unternehmung durchaus gerechtfertigt, so wie dies auch bei Errichtung der Heilstätte für Krankheiten der oberen Luftwege s. Bt. geschehen ist (vgl. Drucksache 1065, Sitzung vom 29. September 1927).

Auf einen diesbezüglichen Antrag wegen Gewährung eines Staatszuschusses für das Krüppelheim hat der Landtag in seiner Sitzung vom 30. September 1931 beschlossen, die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, die Regierung möge auch weiter bemüht sein, den Fehlbetrag zur Fertigstellung des Heimes zu beschaffen.

Außer dem noch für die Einrichtung zu deckenden Betrag von 50 000 *RM* entstehen noch Betriebskosten, die durch Einnahmen noch nicht gedeckt werden können, insoweit die derzeitige durchschnittliche Belegung von 30 Kranken täglich sich nicht auf 60 Kranke täglich erhöhen läßt.

In erster Linie ist daher für die Aufrechterhaltung des Betriebs Sorge zu tragen, zumal nur so eine Steigerung der Krankenzahl überhaupt erzielt werden kann. Da außerdem die Einnahmen nicht alsbald eingehen, die laufenden Kosten für Löhne und Betriebskosten jedoch gezahlt werden müssen, erscheint es dringend notwendig und gerechtfertigt, daß der Staat mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Einrichtung für die leidende Menschheit und den ungestörten Fortgang des Unterrichts und der Forschung für die Monate Dezember 1931 und Januar bis März 1932 monatlich 5000 *RM* zusammen also (4 × 5000 *RM* =) 20 000 *RM* Staatsvorschuß für das Krüppelheim zur Verfügung stellt. Die Auszahlung von 5000 *RM* hätte alsbald zu erfolgen, während die Zahlung der übrigen Monatsraten am 1. des betreffenden Monats zu geschehen hätte. Wird dieser Vorschuß nicht bewilligt, so muß der Betrieb geschlossen werden. Läuft der Betrieb dagegen ungestört weiter, so kann damit gerechnet werden, daß innerhalb nicht allzulanger Zeit ein

durchschnittlich täglicher Krankenstand von 60 Kranken erreicht und dadurch ein Ausgleich zwischen Einnahme und Ausgabe erzielt wird.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister beehre ich mich, dem Landtag den Antrag zu unterbreiten:

Der Landtag wolle beschließen, für das Krüppelheim — Orthopädische Universitätsklinik — in Gießen zur Bestreitung seiner dringend notwendigen Betriebskosten für die Monate Dezember 1931, Januar, Februar und März 1932 monatlich 5000 RM zusammen also $4 \times 5000 \text{ RM} = 20\,000 \text{ RM}$ Staatsvorschuß zu bewilligen.

Darmstadt, den 12. Dezember 1931.

Der Hessische Minister für Kultus und Bildungswesen.

S. B.: Löhlein.

Drucksache Nr. 34.

Antrag:

Auszahlung der Winterbeihilfe.

Der Landtag hat in seiner Mehrheit in der Sitzung vom 11. Dezember 1931 eine Winterbeihilfe beschlossen. Es sind bis jetzt von der Regierung noch keinerlei Maßnahmen getroffen, um die bereits beschlossene Winterbeihilfe zur Auszahlung zu bringen.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird aufgefordert, sofort die Gemeinden anzutreiben, die in der Landtagsitzung vom 11. Dezember 1931 beschlossene Winterbeihilfe an die genannten Personen zur Auszahlung zu bringen. Die hierfür benötigten Mittel werden sofort vom hessischen Staat an die Gemeinden überwiesen.

Darmstadt, den 16. Dezember 1931.

Sumpf. Schmidt. Mauer.

Hammann. Keil. Lenz. Loth. Otto. Rost. Reiß.

Drucksache Nr. 35.

Antrag:

Sicherung von Bahnübergängen.

Am Sonntag, den 13. Dezember 1931 hat sich an dem unbewachten Bahnübergang zwischen Sprendlingen und Langen wieder ein schwerer Unfall ereignet.

Die Ursache ist auch hier wiederum die ungenügende Sicherung des Bahnübergangs.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

1. Die Regierung wird beauftragt, sofort bei der Reichsbahn dahin zu wirken, daß eine ständige Bewachung des Bahnüberganges durchgeführt wird.
2. Im Falle der Ablehnung durch die Reichsbahn wird die Provinzialverwaltung der Provinz Starkenburg aufgefordert, raschestens eine Unterführung an diesem gefährlichen Bahnübergang in Angriff zu nehmen.

Darmstadt, den 14. Dezember 1931.

Schmidt.

Hammann. Keil. Lenz. Loth. Mauer. Otto. Rost.

Sumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 36.

Antrag:

Bauernversammlung in Uelversheim (Rhein Hessen).

Am Sonntag, den 6. Dezember 1931 fand in Uelversheim (Rhein Hessen) eine Bauernversammlung statt, die folgende Beschlüsse faßte:

1. Einstellung sämtlicher Leistungen und Abgaben an Reich, Staat und Gemeinden.
2. Einstellung aller Zahlungen an die Berufsgenossenschaft und die landwirtschaftlichen Handwerkskammern.
3. Zahlung der Licht- und Wassertarife nur noch zur Hälfte.

Diese Beschlüsse sind der Ausdruck der ungeheuren Not der hessischen Klein- und Mittelbauern, sowie der Kleinpächter.

Die Kommunistische Fraktion des hessischen Landtages beantragt erneut gemäß ihres Antrages vom 8. Dezember 1931, der hessische Landtag beschließt:

1. Sämtliche rückständige Steuern, Pachten, Zinsen und sonstige Abgaben an Reich, Staat und Gemeinden, soweit es sich um Kleinbauern, Kleinpächter und Mittelbauern handelt, werden sofort niedergeschlagen.
2. Alle Beiträge zur Berufsgenossenschaft und landwirtschaftlichen Handwerkskammern werden für die obengenannten Gruppen vom Staat übernommen.
3. Die Regierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen dahin zu wirken, daß die Tarife für Wasser und Licht um die Hälfte ermäßigt werden. Der Staat übernimmt alle vorhandenen rückständigen Gebühren für die fraglichen Personen. Bis zur Erledigung der 50prozentigen Tariffenkung übernimmt der Staat diesen Betrag.
4. Alle schwebenden Verfahren wegen Beteiligung an obengenannter Aktion werden sofort niedergeschlagen. Neue Verfahren dürfen nicht eingeleitet werden.
5. Der Landtag mißbilligt aufs schärfste die amtliche Warnung durch die hessische Regierung am 12. Dezember 1931 in der „Darmstädter Zeitung“.
6. Die Mittel zur Deckung der entstehenden Ausgaben und Ausfälle sind durch Einstellung der Zahlungen des hessischen Staates an den früheren hessischen Großherzog bereitzustellen.

Darmstadt, den 14. Dezember 1931.

Otto. Loth.

Hammann. Keil. Lenz. Mauer. Rost. Schmidt.
Sumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 37.

Antrag:

Untwetterschäden in der Gemarkung Griesheim.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Der durch die Überschwemmung im Herbst ds. J. in Mitleidenchaft gezogene Teil der Gemarkung Griesheim wird als „schwerunwettergeschädigt“ anerkannt und steuerlich demgemäß behandelt.

Begründung.

Es ist bekannt, daß ein Teil der Gemarkung Griesheim durch die Überschwemmungen im Herbst ds. J. schwer gelitten hat. Wenn auch vielleicht der Schaden — bezogen auf die Gesamtmarkung — nicht 30% des Ertrags erreicht, so ist zu berücksichtigen, daß der Schaden ohne Sprengung des Dammes — eine Maßnahme, die an sich nicht kritisiert werden soll — das festgestellte Ausmaß niemals angenommen hätte.

Darmstadt, den 21. Dezember 1931.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 38.

Antrag:

Die Wahl des Karl Wilhelm Schaefer zu Offenbach a. M. zum Landtagsabgeordneten.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, daß der Abgeordnete Karl Wilhelm Schaefer-Offenbach durch Verzicht gemäß seiner in der Sitzung am 8. Dezember 1931 abgegebenen schriftlichen Erklärung sein Mandat verloren hat.

Vorsorglich beantragen wir, der Landtag wolle beschließen:

Die Frage, ob der Abgeordnete Karl Wilhelm Schaefer durch Verzicht sein Mandat verloren hat, wird dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Darmstadt, den 22. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

O'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttker. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Gauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 39.

Regierungsvorlage:

Verwaltungsüberficht der Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1927.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Ich beehre mich, beifolgend die zu den Ergebnissen der Staatsschuldenverwaltung im Rechnungsjahr 1927 aufgestellten 5 Überfichten nebst einer Ausfertigung der zugehörigen Erläuterungen*) ergebenst zu übersenden.

Die summarische Überficht der Einnahmen und Ausgaben ist von der Oberrechnungskammer geprüft und entsprechend bescheinigt worden. Zu den Erläuterungen hat die Oberrechnungskammer nichts zu bemerken. Anstände, die dem Landtag mitzuteilen wären, hat die Revision nicht ergeben.

Darmstadt, den 15. Dezember 1931.

Der Staatspräsident.

A b e l u n g.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 40.

Antrag:

Änderung des Wahlrechts zur Landwirtschaftskammer für den Volksstaat Hessen.

Wir beantragen die Vorlage einer Novelle, durch die das Wahlrecht der Landwirtschaftskammer neu geregelt wird. Wir bitten, in diesem Entwurf insbesondere auch das Wahlrecht für die landwirtschaftlichen Arbeiter und für Kleinbauern und Pächter vorzusehen.

Zur Begründung führen wir an, daß bereits in einer ganzen Reihe von deutschen Ländern eine Modernisierung des Landwirtschaftskammerwahlrechts stattgefunden hat. Wir halten es nicht für angängig, daß sich Hessen auf die Dauer den Forderungen auf Berücksichtigung aller in der Landwirtschaft tätigen Kreise verschließen kann.

Darmstadt, den 22. Dezember 1931.

Maurer. Zinnkann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Paul. Lorenz.
Luz. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 41.

Antrag:

Verfütterung von zuckerhaltigen Futtermitteln.

Infolge der Kontingentierung der Zuckerausfuhr sind weite Kreise der hessischen Zuckerrübenbauern in eine schwierige Lage gekommen. Denn es wird in Deutschland wesentlich mehr Zucker erzeugt als der inländische Bedarf aufnehmen kann. Die Mehrerzeugung muß entweder unterbunden oder ohne Schaden für den Zuckerrübenbauer auf andere Art und Weise benutzt werden.

Wir beantragen daher:

I. Die hessische Regierung möge die landwirtschaftliche Fakultät der Landesuniversität mit der Ausarbeitung von Futterrezepten, in denen zuckerhaltige Futtermittel in geeigneten Mengen enthalten sind, beauftragen.

II. Die hessische Regierung möge Sorge tragen, daß durch die Aufklärung seitens der Landwirtschaftsämter für möglichste Verbreitung der Futterrezepte gesorgt wird.

III. Die hessische Regierung möge sich an die Reichsregierung wenden, mit dem Ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, daß die Überproduktion an Rüben den rübenbauenden Landwirten zu ausreichenden Preisen abgenommen wird. Wir denken in diesem Zusammenhang an ähnliche Wege, wie sie der Herr Reichsernährungsminister bei der Verwertung von überschüssigem Roggen für die Verfütterung eingeschlagen hat. Für den Fall, daß diese Maßregeln hier nicht angängig sind, wäre eine Verbilligung in Verbindung mit dem Maismonopol ins Auge zu fassen. Die ganze Aktion hat selbstverständlich nur dann Zweck, wenn die zuckerhaltigen Futtermittel so durch die Reichsmaßnahmen verbilligt werden, daß sie für die Landwirtschaft bei den heutigen Preisen für Tiere und Tierprodukte benutzbar sind.

Darmstadt, den 22. Dezember 1931.

Maurer. Zinnkann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Paul. Lorenz.
Luz. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 42.

Antrag:

Förderung der Geflügelhaltung.

Die ausländischen Geflügelhalter erzeugen infolge der wesentlich geringeren Auslandspreise für Weizen und Mais das Hühnerfleisch um etwa 3,5 Reichspfennig billiger als die deutschen Erzeuger. Der Reichsernährungsminister hat die ungünstigere Lage der inländischen Erzeuger bereits vor Jahren erkannt und hatte wenigstens eine kleine Hilfe dadurch geschaffen, daß für 100 Eier, die durch die öffentlich anerkannten Eiervertriebsgenossenschaften zum Verkauf kommen, Maisbezugsscheine für 15 kg Mais an den Erzeuger gegeben wurden. Diese Maßregel erfüllt heute nicht mehr ihren Zweck, um die Rentabilität der Hühnerhaltung zu sichern. Eine ganze Anzahl von Hühnerfarmen ist daher eingegangen. Auch die bäuerliche Hühnerhaltung ist stark eingeschränkt worden. Um eine erhebliche Erleichterung der Lage der genossenschaftlichen Hühnerhalter herbeizuführen, müßte die verbilligte Maismenge von 15 kg auf 50 kg pro Hundert Eier erhöht werden.

Wir beantragen daher folgendes:

I. Die hessische Regierung möge mit dem Herrn Reichsernährungsminister in Verhandlungen eintreten, daß die Abgabe von verbilligtem Mais pro Hundert Frischeier auf 50 kg festgesetzt wird.

II. Der Reichsernährungsminister möge den Kreis derer, die berechtigt sind, deutsche Frischeier mit dem Adlerstempel stempeln zu dürfen, erweitern, selbstverständlich ohne daß dadurch die Sorgfältigkeit bei der Kennzeichnung der Eier nosleidet.

D a r m s t a d t, den 22. Dezember 1931.

Maurer. Zinnkann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Luz. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 43.

Antrag:

Hilfsmaßnahmen für hessische Altsiedler.

Unter den im Norden und Osten neu Angesiedelten befinden sich eine Reihe hessischer Familien, die infolge der katastrophalen Verschlechterung der Wirtschaftslage in außerordentlich schwierige Verhältnisse gekommen sind. Die Rentenleistungen dieser Siedler sind unter Voraussetzungen festgestellt und übernommen worden, die heute längst nicht mehr bestehen. So sind vor allen Dingen die Preise für tierische Produkte, die die Haupteinnahme des Siedlers bilden, zum Teil bis unter die Hälfte des Preisniveaus gesunken, das zur Zeit der Ansiedlung als Durchschnittspreis anzusehen war.

Wir beantragen daher, die hessische Regierung möge beim Herrn Reichsarbeitsminister beantragen:

I. Daß alle Renten solcher Altsiedler für das Jahr 1932/33 um 40 Prozent gesenkt werden sollen.

II. Daß die dadurch entstandenen Ausfälle bei den Siedlungsstellen aus den Osthilfsmitteln gedeckt werden sollen.

D a r m s t a d t, den 22. Dezember 1931.

Maurer. Zinnkann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Luz. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 44.

Antrag:

Senkung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Grundstücke.

In der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen ist vorgesehen, daß alle vor dem 15. Juli 1931 abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge zum 31. März 1932 gekündigt werden können. Die Kündigung soll nur unterbleiben, wenn der Vermieter oder Verpächter sich bereit erklärt, spätestens mit Wirkung vom 1. April einen Pacht- oder Mietnachlaß von 20 Prozent während der Dauer der Miet- oder Pachtzeit zu gewähren. Dies gilt aber nur für Wohnungs- und gewerbliche Räume. Die Pächter von landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben in der Rotverordnung unberücksichtigt.

Da in der Landwirtschaft bei Landverpachtungen fast durchweg das Antreibesystem herrscht, sind in einer großen Anzahl hessischer Gemeinden, die Pachten für die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse stark übersteigert.

Wir beantragen daher:

Die hessische Regierung möge eine Regelung schaffen, wodurch die Pachtsätze für landwirtschaftliche Grundstücke so behandelt werden wie Wohnungs- und gewerbliche Räume.

D a r m s t a d t, den 22. Dezember 1931.

Maurer. Zinnkann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Luz. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 45.

Antrag:

Herabsetzung

1. der Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten,
2. der Gebühren, Zuschläge usw.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, entsprechend den verminderten persönlichen sachlichen Kosten

1. die Pflegegeldsätze in den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten,
 2. die Gebühren, Zuschläge und Ersatzeleistungen der Gemeinden oder Privaten auf dem Gebiete des Vermessungswesens, der Feldbereinigung und der Kulturtechnischen Kosten
- um 20 Prozent herabzusetzen.

Begründung:

1. Die Pflegegeldsätze der Heil- und Pflegeanstalten haben schon im Voranschlag 1931 die laufenden Ausgaben des Staates mehr als gedeckt. Die Beibehaltung dieser Sätze trotz wiederholter Gehalts- und Lohnsenkung läßt diese Anstalten zwangsläufig zu werbenden Betrieben des Staates werden. Dieser Zustand ist um so we-

niger zu verantworten, als die Kollage der Bezirksfürsorgeverbände und der Gemeinden allgemein bekannt ist.

2. Die Regierung hat auf Grund eines im Frühjahr d. J. von der Deutschen Volkspartei gestellten Antrags eine Senkung der Gebühren und Ausschlagsätze mindestens beschränkt zugesagt. Geschehen ist heute nach dreimaliger Senkung der Beamtengelalte noch nichts. Dieser Zustand widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen über die Kostenverteilung und ist in vielen Fällen für die Zahlungspflichtigen geradezu untragbar.

Schliß, den 23. Dezember 1931.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 46.

Antrag:

Änderung der Satzung über die Erhebung einer allgemeinen Wertzuwachssteuer.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Dem § 26 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung einer allgemeinen Wertzuwachssteuer ist folgender Schluß anzufügen:

(Abs. 4) Die Steuer kann auf Antrag ganz oder teilweise durch die Steuerstelle erlassen werden, wenn vorgenommen hat, oder beim Grundstücksübergang im Zwangsversteigerungsverfahren, wenn die Wertzuwachssteuer den Gläubiger schädigt.

Darmstadt, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claj. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Gauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Waffung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 47.

Antrag:

Gesetzentwurf über Straffreiheit.

Wir beantragen, der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Darmstadt, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claj. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Gauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Waffung. Dr. Werner.

Gesetz über Straffreiheit.

Vom 1932.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des In-

kräftretens dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten und noch nicht verbüßten Strafen, die von hessischen Gerichten wegen Straftaten verhängt wurden, die aus politischen Beweggründen begangen wurden.

Der Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie auf rückständige Geldbußen und auf rückständige Kosten.

Artikel 2.

Verfahren, die beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft wegen Straftaten der in § 1 Abs. 1 genannten Art anhängig sind, werden eingestellt; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Über die Einstellung entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht.

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet worden, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen.

Artikel 3.

Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach den vorstehenden Bestimmungen Straferlaß gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirklichten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe in Abzug gebracht.

Sind bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafen in Zuchthaus umgewandelt worden lediglich wegen des Zusammentreffens mit Zuchthausstrafen wegen solcher Zuwiderhandlungen, für die Straferlaß gewährt wird, so wird die gemäß Abs. 1 gekürzte Gesamtstrafe in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

Artikel 4.

Bemerkungen über Strafen, die nach Art. 1 erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Bemerkungen über bereits verbüßte Strafen, die unter den Straferlaß nach Art. 1 fallen würden.

Artikel 5.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 1932.

Hessisches Gesamtministerium

Drucksache Nr. 48.

Antrag:

Mitgliedschaft zu den Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. Den hessischen Polizeibeamten ist erlaubt, alle Veranstaltungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei zu besuchen und Mitglieder dieser Partei zu sein.
2. Den Schülern der hessischen Schulen ist erlaubt, alle Veranstaltungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei zu besuchen und Mitglieder der Hitler-Jugend und des Nationalsozialistischen Schülerbundes zu sein.

Darmstadt, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 49.

Antrag:

Aufhebung von verhängten Strafen, Maßregeln usw. gegen Beamte anlässlich ihrer Zugehörigkeit zu politischen Parteiorganisationen.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. Alle Maßnahmen der Hessischen Regierung, die der Maßregelung hessischer Beamten aus Gründen, die mit ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Organisation und mit ihrer Tätigkeit für diese zusammenhängen, dienen, sind sofort rückgängig zu machen.
2. Alle Geldstrafen, die im Dienststrafwege über hessische Beamte aus Gründen, die mit ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Organisation und mit ihrer Tätigkeit für diese zusammenhängen, verhängt und von den Bestraften bezahlt wurden, sind an die Bestraften zurückzuzahlen.
3. Alle Dienststrafverfahren gegen hessische Beamte, die aus Gründen, die mit der Zugehörigkeit derselben zu einer bestimmten politischen Partei oder Organisation und mit ihrer Tätigkeit für diese zusammenhängen, anhängig sind, werden sofort niedergeschlagen.
4. Alle Verfehlungen hessischer Beamten, für die parteipolitische Gesichtspunkte, insbesondere die vermutliche politische Einstellung des Verfehlten, maßgebend waren, sind sofort rückgängig zu machen.

Darmstadt, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 50.

Antrag:

Aufhebung des Verfassungsfeiertags.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Der 11. August wird aus der Liste der gesetzlichen Feiertage gestrichen und weder durch öffentliche noch durch interne Veranstaltungen der Behörden, Schulen und Anstalten gefeiert.

Darmstadt, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.

Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 51.

Antrag:

Aufhebung der „Darmstädter Zeitung“.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:
Die Herausgabe der „Darmstädter Zeitung“ wird sofort eingestellt.

Begründung:

Die „Darmstädter Zeitung“ wird unter dem Titel eines „Amtlichen Organes der Hessischen Landesregierung“ lediglich dazu mißbraucht, die Parteipolitik der bisherigen Regierungsparteien zu unterstützen und die Oppositionsparteien zu bekämpfen.

Ein sachliches Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der „Darmstädter Zeitung“ besteht nicht, da die amtlichen Bekanntmachungen, deren Umfang den geringsten Teil der Zeitung füllen, teils im Regierungsblatt, teils in der in Hessen erscheinenden Tagespresse veröffentlicht werden können.

Darmstadt, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 52.

Antrag:

Verwendung von ausländischen Erzeugnissen in staatlichen Anstalten und allen sonstigen Staatsbetrieben.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. In allen hessischen Anstalten mit eigenem Verpflegungsbetrieb, z. B. Kranken- und Gefangenenanstalten usw., dürfen ausländische Erzeugnisse jeder Art nur dann Verwendung finden bzw. verbraucht werden, wenn sie nicht durch gleichartige inländische Erzeugnisse ersetzt werden können und wenn sie für die Zwecke der Anstalt, z. B. Heilzwecke, unentbehrlich sind.
2. Der gesamte Staatsbedarf an Lieferungen und Werkleistungen ist ausschließlich bei hessischen Lieferanten und Unternehmern zu decken.

Einzelunternehmer und gewerbetreibende sind vor den anonymen Gesellschaften zu bevorzugen.

Ausländische Erzeugnisse dürfen nur Verwendung finden oder verbraucht werden, wenn sie nicht durch gleichartige inländische Erzeugnisse ersetzt werden können und unentbehrlich sind.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für alle Anstalten und Körperschaften, die im Wege der

Dienstaufsicht zu ihrer Befolgung angehalten werden können.

D a r m s t a d t, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claj.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 53.

Antrag:

Aussetzung von Feldbereinigungsverfahren.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Jedes z. Bt. anhängige Feldbereinigungsverfahren ist bis zur Neufassung des Gesetzes, die Feldbereinigung betreffend (vom 28. September 1887, in der Fassung vom 22. November 1923, Reg.-Bl. 1923, S. 440 ff.) auszusetzen, wenn die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer, die zusammen zugleich die Eigentümer der Hälfte der beteiligten Grundfläche sind, es beschließen.

D a r m s t a d t, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claj.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 54.

Antrag:

Zinslose Stundung von Staatsforderungen usw.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Alle z. Bt. fälligen und noch fällig werdenden Forderungen des hessischen Staates und der Feldbereinigungs-gesellschaften aus abgeschlossenen und z. Bt. anhängigen Feldbereinigungen werden auf zunächst ein Jahr zinslos gestundet.

D a r m s t a d t, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claj.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 55.

Antrag:

Steuerverzugszuschläge.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. Die nach der Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 20. Juli 1931 (Reichsgezeckblatt I Seite 385) angeforderten und bezahlten Verzugszuschläge in Höhe von 5 v. H. des Rückstandes für jeden halben Monat werden als Steuerzahlungen angerechnet, soweit sie für die nicht rechtzeitige Zahlung von Steuern und Abgaben des Landes Hessen oder seiner Gemeinden und Gemeindeverbände angefordert und bezahlt wurden oder werden.
2. Die Regierung wird beauftragt, bei der Reichsregierung die gleiche Regelung auch für die Zuschläge zu beantragen, die für die nicht rechtzeitige Entrichtung von Steuern und Abgaben des Reiches angefordert und bezahlt wurden oder werden.

D a r m s t a d t, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claj.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 56.

Anträge:

Neuorganisation der Staatsleitung, der Staatsverwaltung usw.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. a) Die Zahl der Minister der neu zu bildenden Regierung wird auf einen, den Staatspräsidenten, festgesetzt.
b) Dem Art. 37 der Hessischen Verfassung wird folgender 4. Absatz angefügt:
Das Gesamtministerium kann aus dem Staatspräsidenten allein bestehen. Die Vorschriften des IV. Abschnitts sind in diesem Falle entsprechend anzuwenden.
2. Sämtliche Ministerien werden zu einem Staatsministerium mit je einer Abteilung für Inneres, Finanzen, Justiz und Bildung vereinigt.
3. Sämtliche Staatsratsstellen werden sofort gestrichen.
4. Die Hessische Gesandtschaft beim Reiche wird sofort aufgehoben und durch eine mit einem höheren Beamten besetzte Geschäftsstelle ersetzt.
5. Alle Parteibuchbeamten, die nicht die für ihre Stelle vorgeschriebene Fachbildung besitzen, werden sofort ohne Ruhegehalt entlassen.
6. Es wird sofort eine aus 2 Mitgliedern des Landtags, 2 Beamten der äußeren Verwaltung und 2 Ministerialbeamten bestehende Kommission gebildet, die dem Landtag nach beschleunigter Prüfung alsbald Vorschläge für die Durchführung der hessischen Verwaltungsreform vorzulegen hat. Die Regierung ist verpflichtet, den Mitgliedern dieser Kommission jede Auskunft, Miteinsticht und jede sonstige Unterstützung zu gewähren.
7. Das Gehalt der hessischen Minister wird mit sofortiger Wirkung auf 12 000 M festgesetzt.
8. Die in Hessen z. Bt. gezahlten Ministerpensionen

sowie die Gehälter der Staats- und Gemeindebeamten werden, soweit sie den Betrag von 9000 M übersteigen, sofort auf diesen Betrag herabgesetzt.

Der Herr Finanzminister wird ersucht, alsbald einen Plan vorzulegen, durch den sämtliche Gehälter über 6000 M in einem dieser Gehaltskürzungen entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

9. Art. 17 der Hessischen Verfassung wird dahin abgeändert:

Der Landtag besteht aus 30 Abgeordneten des hessischen Volkes.

10. Die Bezüge der Landtagsabgeordneten werden auf den Ertrag der wirklichen Ausgaben herabgesetzt.

11. Die Regierung wird ersucht, die hessische Kultur- und Schulpolitik unverzüglich auf christlich-nationale Grundlage umzustellen und sofort den schärfsten Kampf gegen Schund und Schmutz und gegen margi- stisch-jüdische Kulturzerstörung aufzunehmen.

12. Die Regierung wird ersucht, im Reichsrat für eine Politik des entschlossensten nationalen Widerstandes gegen Unterdrückung und Ausbeutung und für jede Möglichkeit einer aktiven Freiheitspolitik einzutreten.

D a r m s t a d t, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauser.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Colms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 57.

Antrag:

Förderung der BauSparkassen.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß den BauSparkassen, die unter Kontrolle des Reichsaufsichtsamtes stehen und denen, die durch Anstalten des öffentlichen Rechts ins Leben gerufen sind, in steuerlicher Hinsicht jede Erleichterung gewährt wird.

D a r m s t a d t, den 29. Dezember 1931.

Anthes. Zinnkann. Maurer.

Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz. Luy.
Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 58.

Antrag:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses für Theaterpersonalfragen.

Nach einem Beschluß der Verwaltungskommission des hessischen Landestheaters wurde gegen verschiedene, am Landestheater tätige Personen vor einigen Tagen die fristlose Entlassung ausgesprochen.

Dieser Beschluß soll erfolgt sein in Folge einer Eingabe des Theaterpersonals, in der gegen die Leitung des Landestheaters, insbesondere gegen den Generalinten-

danten schwere Vorwürfe erhoben werden.

Zwecks eingehender Prüfung und genauer Klärung des ganzen Sachverhaltes beantragen wir:

Der Landtag beschließt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

D a r m s t a d t, den 2. Januar 1932.

Hammann.

Reil. Lenz. Loth. Mauer. Otto. Rost. Schmidt.
Sumpj. Zeiß.

Drucksache Nr. 59.

Antrag:

Senkung der staatlichen Grund- und Gewerbesteuer.

Infolge der verschiedenen Notverordnungen der Reichsregierung und der hessischen Regierung, sowie sonstiger größerer Sparmaßnahmen kann die hessische Regierung größere Einsparungen vornehmen. Wir erwarten, daß die hessische Regierung die Einsparungen auch den Steuerzahlern zugute kommen läßt und beantragen des-

halb: Die durch den hessischen Staat erhobene Grund- und Gewerbesteuer wird für das Rechnungsjahr 1932 auf die Hälfte des bisherigen Betrages gesenkt. Die Ermäßigung erfolgt für beide Steuerarten verhältnismäßig.

D a r m s t a d t, den 2. Januar 1932.

Glafer. Fenchel.

Drucksache Nr. 60.

Antrag:

Senkung der Forstbesoldungsbeiträge.

Durch größere Einsparungen der Forstverwaltung innerhalb der letzten Jahre sowie durch die verschiedenen Notverordnungen wurden in der Waldbewirtschaftung größere Einsparungen gemacht.

Wir beantragen deshalb:

Die Forstbesoldungsbeiträge für Gemeinden sowie für Privatwaldbesitzer sind um die Hälfte der im Jahre 1931 erhobenen Beiträge zu senken.

D a r m s t a d t, den 2. Januar 1932.

Glafer. Fenchel.

Drucksache Nr. 61.

Antrag:

Schutz der pflanzlichen und tierischen Veredelungsproduktion.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. Die Hessische Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der schon lange versprochene Schutz der pflanzlichen und tierischen Veredelungsproduktion (Obst, Gemüse, Wein, Milch, Butter, Käse und Fleisch) durch scharfe Zollmaßnahmen beziehungsweise durch Devisenverweigerung für die Importeure, wenn nötig durch Grenz-

iperte, durchgeführt wird.

2. Die Hessische Regierung hat im Landtag, beziehungsweise durch eine amtliche Verlautbarung in der „Darmstädter Zeitung“, über den Erfolg ihres Schrittes umgehend Bericht zu erstatten.

Darmstadt, den 4. Januar 1932.

Glaser. Fenchel.

Drucksache Nr. 62.

Antrag:

Senkung der elektrischen Strompreise.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Hessische Regierung setzt sich alsbald mit den Leistungen der in Hessen befindlichen Elektrizitätswerke in Verbindung mit dem Ziel, daß die Strompreise für Licht und Kraft ganz bedeutend ermäßigt werden.

Darmstadt, den 2. Januar 1932.

Glaser. Fenchel.

Drucksache Nr. 63.

Antrag:

Aufhebung des Altersgrenzengesetzes für Staatsbeamte.

Wir beantragen:

Das Gesetz über die Altersgrenze der Staatsbeamten wird am 1. April 1932 aufgehoben.

Darmstadt, den 2. Januar 1932.

Glaser. Fenchel.

Drucksache Nr. 64.

Antrag:

Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung folgende Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 zu beantragen:

1. Dem § 8 Ziffer 7 wird folgender Zusatz angefügt:

7. . . . (als zweckdienlich anerkannt werden); ferner beim Erwerb von Massengrundstücken, wenn der Erwerber im Feldbereinungsverfahren mit Geländeabzug nach Art. 16 oder 20 des Feldbereinigungsgesetzes beteiligt war.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 2 angefügt: Die Steuer beträgt 1 v. H., wenn der Wert nach Abs. 1 bei bebauten Grundstücken 12 000 RM, bei unbebauten Grundstücken 6000 RM nicht überschreitet und der Erwerber im vorangegangenen Steuerabschnitt nicht mehr als 3000 RM steuerpflichtiges Einkommen gehabt hat.

3. Der § 18 lautet: Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der gemeine Wert des Grundstücks oder der nach den §§ 12—14 an seine Stelle tretende Betrag 200 Reichsmark nicht überschreitet. (Bisher 50 RM.)

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 65.

Antrag:

Änderung der Bürgersteuerverordnung für 1931.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird aufgefordert, bei der Reichsregierung zu beantragen:

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, zweiter Abschnitt (R. G. Bl. I S. 314) wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 3 werden die Worte „1. für Personen, die einkommensteuerefrei sind“ gestrichen und ersetzt durch die Worte:

„1. für Personen, deren Einkommensteuer nicht mehr als 5 RM beträgt“.

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 66.

Antrag:

Förderung der Bausparkassen.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung schleunigst dahin vorstellig zu werden, daß die Bausparkassen, die unverzinsliche Darlehen vergeben, von der 2%igen Versicherungssteuer befreit und als gemeinnützig erklärt werden.

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 67.

Antrag:

Rückzahlung von Hagelfrediten.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Der Hessische Staat verzichtet auf die Rückzahlung der vor dem Jahre 1927 an die hessische Landwirtschaft gegebenen Hagelfredite.

Die zum Ausgleich erforderlichen Mittel sind aus der Westhilfe zu entnehmen.

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 68.

Antrag:

Ermäßigung der staatlichen Grundsteuer wegen Unwettereschäden.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

In den unwettergeschädigten hessischen Gemeinden wird die staatliche Grundsteuer vom landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz wie folgt für das Rechnungsjahr 1931 ermäßigt:

Gruppe	Schaden	Ermäßigung
1	20—30 %	$\frac{2}{6}$
2	30—34,9 %	$\frac{3}{6}$
3	35—39,9 %	$\frac{4}{6}$
4	40 % und mehr	$\frac{5}{6}$

Die zum Ausgleich erforderlichen Mittel sind aus der Westhilfe zu entnehmen.

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 69.

Antrag:

Forderungen des Volksstaates Hessen aus der Reichseisenbahnschuld.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird eruchtet, sofort die Forderungen des Volksstaates Hessen gegen das Reich aus der Übertragung der hessischen Eisenbahnen auf das Reich nebst den aufgelaufenen Zinsen beizutreiben und diese Summen zur Rückzahlung der beschlossenen Winterhilfe zu verwenden.

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.

Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 70.

Antrag:

Verbot des betäubungslosen Tötens der Schlachttiere.

Wir beantragen:

1. Der Landtag beschließt:

Die Regierung wird eruchtet, alsbald dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach das betäubungslose Töten der Schlachttiere im Gebiete des Volksstaates Hessen bei Strafe verboten wird.

2. Der Landtag beschließt:

Die Regierung wird eruchtet, sofort auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß diese sofort dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegt, der das betäubungslose Töten der Schlachttiere bei Strafe verbietet.

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 71.

Antrag:

Hilfsmaßnahmen für die hessische Landwirtschaft.

Die unaufhaltbar steigende Not der deutschen Landwirtschaft hat in Hessen zu Mundgebungen der Empörung und Verzweiflung geführt, die fälschlich dahin ausgelegt wurden, daß die bäuerliche Bevölkerung in Auflehnung gegen die Gesetze einen illegalen Ungehorsam gegen den Staat und den Steuerstreik proklamieren. In Verwirklichung der wahren Absicht dieser Bauernkundgebungen, deren durchaus legales Ziel ist, einen Aufschub für die z. Bt. unerfüllbaren Verbindlichkeiten der hessischen Landwirte zu erreichen, damit wenigstens noch einmal die Frühjahrseinstellung ihrer Felder ermöglicht wird, beantragen wir:

Der Landtag beschließt:

1. Die für das Jahr 1932 zu erhebende Grundsteuer vom bebauten und unbebauten Grundbesitz wird für Landwirte erlassen.
2. Die Pacht für an Landwirte verpachtete fiskalische Grundstücke wird für ein Jahr gestundet.
3. Die Regierung wird eruchtet, dafür besorgt zu sein, daß auch die übrigen Körperschaften öffentlichen Rechtes die Pacht für ihre an Landwirte verpachteten Grundstücke für ein Jahr stunden.
4. Die Regierung wird eruchtet, die Pachteinigungsämter anzuweisen, in Pachtstreitigkeiten beschleunigt zu

verfahren und die wirtschaftliche Lage des Pächters — erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen — besonders darauf zu prüfen, ob diesem die Frühjahrspflanzung seiner Felder möglich bleibt.

5. Die Zinsen für alle staatlichen Kredite an Landwirte werden auf ein Jahr gestundet.
6. Die Regierung wird ersucht, Zwangsversteigerungen landwirtschaftlichen Besitzes durch Kreditinstitute, auf die die Regierung irgendwelchen Einfluß nehmen kann, zu verhindern.
7. Die Regierung wird ersucht, die Landwirtschaftskammer und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft anzurufen, die Hälfte der Beiträge für das Jahr 1932 zu erlassen. Die Hälfte der erlassenen Beiträge übernimmt der Staat; die andere Hälfte wird durch Sparmaßnahmen im Etat der Landwirtschaftskammer und der Berufsgenossenschaft gedeckt.
8. Die Regierung wird ersucht, dafür besorgt zu sein, daß die Wasser-, Licht- und Strompreise für die Landwirtschaft sofort beträchtlich herabgesetzt werden.

Darmstadt, den 6. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

Dr. Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claf. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer. Dr. Jvers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 72.

Antrag:

Verzinsung und Tilgung von staatlichen Baudarlehen.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

1. Der Zinssatz für die vom Staate gegebenen verbilligten Bauhilfsdarlehen wird auf 1 Prozent ermäßigt.
2. Die Tilgung kann durch Hingabe von Goldschuldverschreibungen der Hessischen Landesbank erfolgen.

Begründung:

Es ist unbestritten, daß die Mieten in Neubauten infolge der Gehaltsreduzierungen für den größten Teil der Mieter kaum tragbar geworden sind, und daß auch die Eigenbesitzer neuerbauter Häuser infolge desselben Umstandes die Zinsen kaum aufbringen können. Da eine Mietenkürzung infolge der Notverordnung nur insoweit eintritt, als eine Zinsersparnis in Frage kommt, würde die Ermäßigung der Zinsen der verbilligten Bauhilfsdarlehen für Mieter und Eigenbesitzer eine immerhin fühlbare Entlastung bedeuten. Für den Staat kommt die Aufwendung neuer Mittel nicht in Frage, da der Zinssatz der zur Deckung der Bauhilfsdarlehen von der Hessischen Landesbank ausgegebenen Goldschuldverschreibungen ebenfalls um 2 Prozent ermäßigt wurde. Dazu kommt, daß die Tilgung der Kapitalien heute durch Rückgabe von Obligationen selbst geschehen kann.

Schlich, den 10. Januar 1932.

Dr. Niepoh.

Drucksache Nr. 73.

Antrag:

Errichtung von Kleinwohnungen in der früheren Artilleriekaserne in Mainz.

Zur Bänderung der Not an Kleinwohnungen in der Stadt Mainz ist es dringend erforderlich, daß die in der früheren Artillerie-Kaserne vorhandenen Wohnungen sofort umgebaut und wiederhergestellt werden.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

1. Die zur Errichtung dieser Kleinwohnungen notwendigen Arbeiten sind sofort in Angriff zu nehmen.
2. Die Mittel hierfür sind vom Staat bereit zu stellen und vom Reich zurückzufordern.

Darmstadt, den 12. Januar 1932.

Sumpf. Keil. Hammann. Rost. Lenz. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Zeiß.

Drucksache Nr. 74.

Antrag:

Räumung der Wohnungen in der Eisgrube-Kaserne in Mainz.

In Mainz wird gegenwärtig gegen die Mieter in den Wohnungen der Eisgrube-Kaserne Klage auf zwangsweise Räumung der Wohnungen geführt. Die Räumung soll vorgenommen werden, damit durch den Abbruch der Kaserne die von der Reichsbahn geplanten baulichen Veränderungen am Mainzer-Tunnel vorgenommen werden können. Da die Gefahr besteht, daß durch die zwangsweise Räumung eine Reihe von Mietern wohnungslos werden, beantragen wir, der Landtag beschließt:

1. Die Regierung wird aufgefordert, sofort dahin zu wirken, daß allen in Frage kommenden Mietern eine entsprechende Wohnung zur Verfügung gestellt wird.
2. Alle entstehenden Umzugskosten, wie alle durch die Räumung verursachten sonstigen Ausgaben, werden vom Staat getragen. Die hierdurch vom Staat übernommenen Beiträge sind beim Reich bzw. bei der Reichsbahn zurückzufordern.
3. Solange keine entsprechenden Ersatzwohnungen für die Mieter bereitgestellt sind, dürfen Exmittierungen nicht vorgenommen werden.

Darmstadt, den 7. Januar 1932.

Sumpf. Keil. Hammann. Rost. Lenz. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Zeiß.

Drucksache Nr. 75.

Antrag:

Beschränkung der Versammlungsfreiheit im Kreise Mainz.

Im Kreise Mainz hat der Regierungsrat Zuldner als verantwortlicher Beamter der Kreisbehörde trotz Aufhebung des Versammlungsverbotes Anweisungen ergehen lassen, wonach von jeder Partei monatlich nur noch 2

Versammlungen im Kreise Mainz durchgeführt werden dürfen. Da diese Anweisungen eine starke Beschränkung der Versammlungsfreiheit bedeuten, beantragen wir, der Landtag beschließt:

1. Der Landtag mißbilligt aufs schärfste die Anweisungen des Regierungsrats Fuldner und fordert die sofortige Aufhebung dieser Verfügungen.
2. Von der hessischen Regierung sind sofort Anweisungen an alle zuständigen Behörden zu richten, damit die vollste Versammlungsfreiheit jederzeit gewährleistet ist.

Darmstadt, den 12. Januar 1932.

Sumpf. Keil. Hammann. Rost.
Lenz. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Reiß.

Drucksache Nr. 76.

Antrag:

Auflösung des Landtags.

Ich beantrage, der Landtag möge beschließen:
„Der Landtag löst sich auf.“

Darmstadt, den 11. Januar 1932.

Böhm.

Drucksache Nr. 77.

Antrag:

Senkung der Schulgelder und Gerichtsgebühren.

Ich beantrage, der Landtag möge beschließen:
„Die Schulgelder und die Gerichtsgebühren werden mit sofortiger Wirkung um 20 vom Hundert gesenkt.“

Darmstadt, den 11. Januar 1932.

Böhm.

Drucksache Nr. 78.

Antrag:

Vereinigung Hessens mit Preußen.

- Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:
1. Der hessische Landtag spricht sich grundsätzlich für die Aufgabe der Eigenstaatlichkeit Hessens aus.
 2. Das Staatsministerium wird ersucht, sofort in Verhandlungen mit der preußischen Staatsregierung über die Angliederung Hessens an Preußen einzutreten.
 3. Kommt in diesen Verhandlungen ein Staatsvertrag über die Vereinigung Hessens und Preußens zustande, so ist der Vertrag alsbald dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen.
 4. Findet dieser Staatsvertrag nicht die vorgeschriebene verfassungsändernde Mehrheit des Landtages, so ist die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeizuführen.

Mainz, den 29. Januar 1932.

Dahlhof.

Drucksache Nr. 79.

Antrag:

Neuwahl zum Untersuchungsausschuß (Drucksache Nr. 30) und zum Staatsgerichtshof.

Wir beantragen:

Der Landtag möge an Stelle des Abg. Dr. West einen anderen Herrn der nationalsozialistischen Fraktion in den Untersuchungsausschuß und in den Staatsgerichtshof wählen.

Es widerspricht der deutschen Rechtsauffassung, daß der eines Vergehens Beschuldigte Richter in eigener Angelegenheit ist und während der gegen ihn schwebenden Voruntersuchung Einblick in die Untersuchungsakten seines Falles nehmen kann.

Darmstadt, den 12. Januar 1932.

Zinnkann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Garth. Kaul. Lorenz.
Luz. Maurer. Brungsheim. Rink. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 80.

Regierungsvorlage:

Vorbereitendes Verfahren.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Ich beehre mich, die u. N. anliegenden Akten der Staatsanwaltschaft (Darmstadt*) dem Landtag zur gefälligen Beschlußfassung gemäß Artikel 37 der Reichsverfassung zuzuleiten. Wird die Genehmigung zur Strafverfolgung erteilt, so empfiehlt es sich, sie auch auf den Erlaß und die Vollziehung eines etwa erforderlichen Haft- bzw. Vorführungsbefehls auszuweiten.

Darmstadt, den 14. Januar 1932.

Der Staatspräsident.

A b e l u n g.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 81.

Antrag:

Herauffekung der durchschnittlichen Klassenstärke in den Volksschulen.

Ich beantrage, die bei Berechnung der Normal- und Mehrstellen in den Volksschulen im Vorjahr zu Grunde gelegte Mehrzahl von 45 wird beibehalten. Die notwendigen Lehrkräfte sind, falls es die finanzielle Lage des Staates dringend erfordert, durch Auflösung der Sonderklassen und Einschränkung des Fortbildungsschulunterrichts frei zu machen.

B e g r ü n d u n g.

Wie verlautet, soll die durchschnittliche Klassenstärke in den Volksschulen von 45 auf 48 erhöht werden. Ganz abgesehen davon, daß sich schon bei Anwendung der vorjährigen Mehrzahl 45 erhebliche Unzuträglichkeiten er-

gaben, würden bei Heraussetzen der Klassenstärke in diesem Jahr in vielen Schulen geradezu katastrophale Zustände eintreten, nicht zuletzt weil die Klassenstärke errechnet wurde auf Grund der Schülerzahl vom 10. Mai 1931, während durch Abgang eines schwachen Kriegsjahrgangs und Zugang eines normalen Jahrgangs die wirkliche Schülerzahl den angenommenen Stand erheblich übersteigt. Da es im Interesse der Gesamtbevölkerung liegt, die normale Volksschule als Fundament der Bildung intakt zu halten, erscheint es richtig, eine Einschränkung — wenn sie die finanzielle Lage des Staates dringend erfordert — bei den Einrichtungen vorzunehmen, die man in den letzten Jahren gegen den Widerspruch der Deutschen Volkspartei ohne Rücksicht auf die Kosten großzügig ausgebaut hat.

Schlitz, den 16. Januar 1932.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 82.

Antrag:

Konzessionspflicht der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat die Bemühungen der Württembergischen Regierung, eine Konzessionspflicht der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte durchzusetzen, zu unterstützen.

Begründung:

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß das Vordringen der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte auch in mittleren Städten eine weitere Beeinträchtigung der Existenzmöglichkeiten des Mittelstandes bedeutet. Die Bemühungen der Württembergischen Regierung sind deshalb zu begrüßen und rechtfertigen eine tatkräftige Unterstützung durch die Hessische Regierung.

Schlitz, den 17. Januar 1932.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 83.

Antrag:

Schaffung von neuen Mehrbezirken im Schornsteinfegergewerbe.

Wir beantragen:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, keine neuen Mehrbezirke im Schornsteinfegergewerbe zu schaffen.

Darmstadt, den 20. Januar 1932.

Weisp. Koll.

Blank. Gattemer. Heinstadt. Hoffmann. Schül.
Dr. Stohr. Weckler. Winter.

Drucksache Nr. 84.

Antrag:

Einsetzung eines Unterkommissars für die Preisregelung.

Wir beantragen:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei dem Herrn Reichspreiskommissar Dr. Goebeler, dahin zu wirken, daß alsbald für den Freistaat Hessen ein Unterkommissar für die Preisregelung ernannt wird.

Darmstadt, den 20. Januar 1932.

Weisp. Koll.

Blank. Gattemer. Heinstadt. Hoffmann. Schül.
Dr. Stohr. Weckler. Winter.

Drucksache Nr. 85.

Antrag:

Auflösung des Landtags.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:
Der Hessische Landtag ist aufgelöst.

Darmstadt, den 11. Dezember 1931.

Keil. Koll. Hammann.

Lenz-Wiesbeck. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Sumpf
Zeiß.

Drucksache Nr. 86.

Antrag:

Hochwasserchäden.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird aufgefordert, sofort Hilfsmaßnahmen für die durch das Winterhochwasser betroffenen Gebiete nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1. Sofortige Bereitstellung von vorläufig 200 000 RM zur Linderung der Notlage der betroffenen werktätigen Bevölkerung.
2. Sofortige Aufnahme der Wiederherstellungsarbeiten an den Gebäuden, Straßen, Mäken, Uferbauten und Dämmen.
3. Die von der Kommunistischen Fraktion des Landtags wiederholt geforderten Fluß- und Bachregulierungen sind sofort in Angriff zu nehmen. Dadurch kann die Hochwassergefahr beseitigt und einer großen Anzahl Erwerbslosen Beschäftigung gegeben werden.
4. Für die bei der Durchführung der Wiederherstellungs- und Aufräumungsarbeiten und bei der Herstellung der Hochwasserschutzanlagen beschäftigten Arbeiter und Angestellten gelten die tariflichen Arbeitsbedingungen und die Löhne der einschlägigen Tarifgruppen. Die Arbeitszeit beträgt ungeachtet anderer tariflicher Vereinbarungen sieben Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich. Überstunden sind in dem Interesse größtmöglicher Arbeitsbeschaffung verboten.
5. Die Feststellung der Schäden und die Kontrolle sowie die Verwendungen und Verteilung öffentlicher Mittel erfolgt durch die von Arbeitern, Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden gewählten Geschädigten-Ausschüsse.
6. Die für die Zwecke der Hochwasserhilfe notwendigen Ausgaben sind durch entsprechende Abstriche beim

Polizeietat bereit zu stellen.

Darmstadt, den 16. Januar 1932.

Otto. Loth.

Hammann. Keil. Lenz-Wiesek. Mauer. Rost. Schmidt.
Sumpff. Reiß.

Drucksache Nr. 87.

Antrag:

Beschlagnahme von Zuckerrübelgeldern.

Im Herbst vergangenen Jahres wurden in einer Reihe hessischer Gemeinden den Landwirten die Zuckerrübelgelder beschlagnahmt. Diese Beträge sind für viele Landwirte die einzige Einnahmequelle für die Wintermonate, und da die Landwirte dringend auf diese Einnahmen angewiesen sind, beantragen wir:

Der Landtag beschließt:

1. Die Beschlagnahme sämtlicher Zuckerrübelgelder wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Sämtliche bereits beschlagnahmten Gelder sind sofort an die von der Beschlagnahme Betroffenen zurückzuzahlen.
3. Weitere Beschlagnahmungen werden nicht durchgeführt.

Darmstadt, den 15. Januar 1932.

Otto. Loth.

Hammann. Keil. Lenz-Wiesek. Mauer. Rost. Schmidt.
Sumpff. Reiß.

Drucksache Nr. 88.

Antrag:

Löhne der Waldarbeiter.

Die Zeit- und Stücklöhne der Waldarbeiter und Arbeiterinnen in Hessen haben in der letzten Zeit eine ganz bedeutende Herabsetzung erfahren. Insbesondere durch die letzte Notverordnung wurden diese an sich schon schlechten Löhne weiter gewaltig herabgedrückt. Ein Leben mit diesen Hungerlöhnen ist für die Waldarbeiter nicht mehr möglich. Wochenlöhne für besonders schwere Waldarbeiten von 15 bis 18 RM Bruttolohn sind fast die Regel. 16 bis 18-jährige Vollarbeiterinnen haben sogar nur einen Bruttoverdienst von 12 bis 13 RM. Da diese Löhne weit unter dem Existenzminimum liegen, beantragen wir, der Landtag beschließt:

1. Unter Abänderung des Nachtrages zur Anlage 2 zum Tarifvertrag für die im Volksstaat Hessen beschäftigten Waldarbeiter vom 21. Juni 1929 werden die Zeitlöhne für vollarbeitsfähige Arbeiter und Arbeiterinnen in allen Lohngebieten um 30 Prozent erhöht.
2. Die Stücklöhne werden im Bereich der staatlichen Forstämter und der Privatverwaltungen im hessischen Staatsgebiet in allen Lohngruppen um 35 Prozent erhöht.
3. Für die Abnutzung des von den Arbeitern gestellten Werkzeuges werden bei dessen Verwendung zu Stücklohnarbeiten 3 Prozent des Lohnes, bei Zeitarbei-

tern 5 Pfennig je Stunde vergütet. Die Vergütung erfolgt bei jeder Schlußabrechnung in voller Höhe.

4. Ist der Weg von oder zur Arbeitsstelle weiter als 2,5 Kilometer, so wird sowohl Zeit- wie Stücklohnarbeitern, resp. Arbeiterinnen die Mehrwegzeit nach dem unter 1. genannten Stundenlohn vergütet.
5. Diese Bestimmungen treten ab 1. November 1931 rückwirkend in Kraft und gelten für das Wirtschaftsjahr 1932.

Die durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 vorgesehenen Lohnsenkungen treten nicht in Kraft.

6. Zur Deckung hierdurch entstehender aber nicht vorgesehener Mehrausgaben sind entsprechende Abstriche am Polizeietat vorzunehmen.

Darmstadt, den 16. Januar 1932.

Mauer. Reiß.

Hammann. Keil. Lenz-Wiesek. Loth. Otto. Rost.
Schmidt. Sumpff.

Drucksache Nr. 89.

Große Anfrage:

Die separatistische Bewegung in Hessen; hier Aussagen des Prinzen Leopold zu Hsenburg.

Wir richten an das Gesamtministerium folgende Große Anfrage:

In dem Privatklageprozeß Dr. Heim gegen Förster vor dem Amtsgericht Grünstadt (Pfalz) hat der Prinz Leopold zu Hsenburg am 27. 11. 1931 als Zeuge folgendes ausgesagt (zitiert nach der Neuen Pfälzischen Landes-Zeitung vom 27. 11. 1931):

Im Herbst 1919 sei er im Einvernehmen mit dem damaligen hessischen Staatspräsidenten Ulrich mit dem französischen Verbindungsoffizier Boisant in Fühlung getreten, um die Verbindung zwischen der hessischen Regierung und der Besatzung zu vermitteln. Dabei sei er im Einvernehmen mit der Hessischen Regierung auch mit Dorten zusammen gekommen. Er habe in Mainz anlässlich eines Besuches, den er zusammen mit Boisant gemacht habe, zunächst General Degoutte und dann Dorten kennen gelernt. Man habe auch über die separatistische Bewegung gesprochen. Dorten habe seine Pläne entwickelt, aus dem Rheinland und der Pfalz einen Bufferstaat unter deutscher Oberhoheit zu entwickeln.

... Weiter machte der Zeuge die interessante Mitteilung, daß ihn General Degoutte beauftragt und ermächtigt habe, mit den zuständigen Persönlichkeiten des Deutschen Reiches darüber zu verhandeln, die Rheinprovinz zu einem Bundesstaat mit Bayern und Hessen zu machen, von dem dann die französische Besatzung sofort abrücken würde.

In Stuttgart sei dann dieser Plan unter den süddeutschen Staatspräsidenten besprochen worden.

Hsenburg sei zusammen mit Dorten nach Paris gereist, wovon die Hessische Regierung auch unterrichtet gewesen sei.

In der Presse wurde darauf folgende offenbar auf Informationen der hessischen Regierung beruhende Meldung verbreitet:

In dem Grünstadter Verleumdungsprozeß Dr. Heim gegen Förster hat Pressenachrichten zufolge Prinz Leopold

zu Hsenburg Aussagen gemacht, wonach er Verbindungs-
mann zwischen der hessischen Regierung und den Besatzungs-
behörden gewesen, auch im Einvernehmen mit der hes-
sischen Regierung mit Dornen zusammengekommen sei.

Der hessischen Regierung ist hiervon nicht das geringste
bekannt. Prinz Leopold zu Hsenburg hat keinerlei der-
artige Aufträge der hessischen Regierung oder des damaligen
Staatspräsidenten Ulrich erhalten.

Wir fragen die Regierung:

1. Beabsichtigt die Regierung, mit dieser Erklärung
die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen?
2. Welche Schritte hat die Regierung unternommen,
um zu veranlassen, daß der Prinz Hsenburg wegen
seiner Zeugenaussage, die nach der amtlichen Erklä-
rung falsch wäre, zur Rechenschaft gezogen wird?
3. Ist die Regierung bereit, alles zur Aufklärung jener
Vorgänge Erforderliche zu tun, insbesondere auch
alle etwa vorhandenen dokumentarischen Unterlagen
über den Beginn und die Entwicklung der separa-
tistischen Bewegung in Hessen ohne Aussonderung
vollständig offenzulegen?

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Gauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 90.

Regierungsantwort

auf die Große Anfrage des Abg. Lenz-Darmstadt
und Fraktion, separatistische Bewegung in Hessen;
hier: Aussagen des Prinzen Leopold zu Hsenburg
(Drucksache Nr. 89).

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Große Anfrage der Herren Abgeordneten Lenz-
Darmstadt und Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Die durch die Presse bekannt gewordenen Aussagen
des Prinz Hsenburg im Privatklageverfahren Dr. Heim
gegen Förster sind, soweit sie die hessische Regierung be-
trafen, alsbald in der Öffentlichkeit richtiggestellt worden.
Die Frage, ob Prinz Hsenburg wegen seiner, vor dem
Amtsgericht Grünstadt (Pfalz) gemachten Aussagen zur
Rechenschaft zu ziehen ist, muß die hessische Regierung,
den hierfür zuständigen Stellen überlassen. Wie sich aus
der Richtigstellung ergibt, hat Prinz Hsenburg „keiner-
lei derartige Aufträge der hessischen Regierung oder des
damaligen Staatspräsidenten Ulrich erhalten.“ Damit
sind die von Prinz Hsenburg behaupteten Vorgänge rest-
los klargelegt. Zur Frage der Offenlegung des auf
die separatistische Bewegung bezüglichen Materials ver-
weise ich ergebenst auf mein Schreiben vom 22. Juli 1930
zu Nr. St. M. III. 7319 (Regierungsantwort auf die
Kleine Anfrage Dr. Wolf Mainz; vgl. dortiges gefälliges
Schreiben vom 14. Juli 1930 S. I Nr. 2737).

Darmstadt, den 13. Januar 1932.

Der Staatspräsident und Minister des Außern.

Abelung

Drucksache Nr. 91.

Antrag:

Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Landwirte des Hsheim—Erfelder-Niedentwässerungs-Verbandes.

Die Lage der kleinen und mittleren Landwirte in den
8 Verbandsgemeinden des Niedentwässerungsverbandes
nimmt immer katastrophalere Formen an. Wenn schon
in normalen Zeiten diese Landwirte unter einem starken
wirtschaftlichen Druck durch Belastung von hohen Pachten,
Steuern und sonstigen Abgaben sowie durch die oft jähr-
lich mehrmals wiederkehrenden Wasserschäden einen
schweren Existenzkampf führen mußten, ist heute infolge
der schlechten Absatzmöglichkeiten und des geringen Er-
trages aus dem Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte
ihnen kaum mehr die Möglichkeit gegeben, ihr nacktes
Leben zu erhalten. Ihre Lage wurde noch dadurch außer-
gewöhnlich verschärft, daß die ungeheure Belastung aus
der Niedentwässerung nicht durch den Staat übernommen,
sondern auf die Schultern der Landwirte abgewälzt
wurde.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

1. Sämtliche Anforderungen des hessischen Staates,
auch die rückständigen an alle Mitglieder des Nied-
entwässerungsverbandes werden mit sofortiger Wir-
kung nicht mehr erhoben bzw. niedergeschlagen.
2. Zur Deckung der dadurch entstehenden Minderein-
nahmen werden die Zahlungen an den früheren hessi-
schen Großherzog verwendet.

Darmstadt, den 20. Januar 1932.

Hammann. Loth. Otto.

Keil. Lenz-Wiesed. Mauer. Rost. Schmidt. Sumpf.
Reiß.

Drucksache Nr. 92.

Antrag:

Bestrafung des Bürgermeisters Zwilling in Morsfelden.

Der Bürgermeister Zwilling in Morsfelden wurde
vom Kreisamt Groß-Gerau wegen Nichtunterzeichnung
der Bürgersteuerbescheide mit einer Geldstrafe von 100
M belegt.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

1. Der Landtag mißbilligt die Bestrafung des Bürger-
meisters Zwilling sowie das Verhalten des
Kreisamtes Groß-Gerau in dieser Angelegenheit.
2. Die Geldstrafe ist sofort niederzuschlagen, da der
Bürgermeister Zwilling durch die Nichtunterzeich-
nung der Bürgersteuer-Bescheide die Lebensinteressen
der werktätigen Einwohnerschaft vertreten hat.

Darmstadt, den 20. Januar 1932.

Hammann. Keil.

Lenz-Wiesed. Loth. Mauer. Otto. Rost. Schmidt.
Sumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 93.

Antrag:

Unwetter Schäden; hier: Einreichung von Gemeinden in das Notstandsgebiet.

Wir beantragen, der Hessische Landtag beschließt:

Sämtliche hessischen Gemeinden, in denen durch Unwetter Schäden irgendwelcher Art verursacht wurde, sind in das sogenannte Notstandsgebiet einzureihen.

Alle seither gewährten Vergünstigungen für in das Notstandsgebiet eingereichten Gemeinden erleiden dadurch keinerlei nachteilige Beeinflussung.

D a r m s t a d t, den 20. Januar 1932.

Hammann. Keil.

Lenz-Wiesek. Loth. Mauer. Otto. Rost. Schmidt.
Sumpf. Zeiß.

Drucksache Nr. 94.

Antrag:

Niedererschlagung der staatlichen Forderungen an die Baugenossenschaft Mörfelden.

Die Baugenossenschaft Mörfelden ist vor drei Jahren in Zahlungsschwierigkeiten geraten und mußte sich deshalb auflösen. Die Liquidation ist ohne Konkursverfahren durchgeführt worden. Alle Gläubiger mit Ausnahme des hessischen Staates, der an die Genossenschaft eine Forderung von ca. 2000 RM an Holzgeld hat, sind zufriedengestellt. Die Mitglieder der Baugenossenschaft sind durchweg alle Arbeiter, die jetzt erwerbslos sind. Sie sind aber nicht in der Lage, irgendwelche weiteren Nachschüsse zur Liquidation zu leisten.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

1. Die Forderungen des hessischen Staates an die in Liquidation befindliche Baugenossenschaft Mörfelden, in der Höhe von 2000 RM für geliefertes Holz, sind niederzuschlagen.
2. Zur Deckung der dadurch entstehenden Mindereinnahmen von 2000 RM ist der Wohnungsgeldzuschuß an den Staatspräsidenten zu streichen.

D a r m s t a d t, den 20. Januar 1932.

Hammann. Mauer.

Keil. Lenz-Wiesek. Loth. Otto. Rost. Schmidt.
Sumpf. Zeiß.

Drucksache Nr. 95.

Antrag:

Abbau von Mehrstellen an den Volksschulen im Schuljahr 1932.

Der sozialdemokratische hessische Minister für Kultus und Bildungswejen Ubelung hat am 17. Dezember 1931 an die Kreis- und Stadtschulämter eine Verfügung ergehen lassen, nach der ein neuer schwerer Abbau an der hessischen Volksschule durchgeführt werden soll. In dieser Verfügung wird ganz offen auf die geplanten „außerordentlichen Härten“ hingewiesen, die dieser neue Schulabbau mit sich bringt. Es sollen die sogenannten Mehrstellen in Wegfall kommen. Das bedeutet, daß in Offenbach 32, in Darmstadt 15, in Mainz 14 und in einer

ganzen Reihe weiterer hessischer Orte Schulstellen eingehen. Bei dem ohnedies schon schlechten Stand des hessischen Volksschulwesens (überfüllte Klassen, hunderte von stellenlosen Junglehrern) wird dieser neue Abbau zu einem Ruin der Volksschule. Die Klassenbesuchsziffern sollen weiter beträchtlich erhöht werden. Durch die Bildung von Schulgemeinden sollen die größtenteils schlechtgekleideten und schlechtgenährten Kinder der Volksschule in größerem Maße noch wie jeither zu längeren Schulwegen gezwungen und damit schweren körperlichen Gefahren ausgesetzt werden. Auch die Rechte der Lehrerschaft an der Volksschule werden aufs schärfste angegriffen. Die alten Lehrer sollen auf die Straße gesetzt werden. Stellenlose Junglehrer will man als sogenannte „Hilfslehrer“ zu einem erbärmlichen Lohn „vollverantwortlich“ zum Schuldienst zulassen. Viele Lehrer sollen gegen ihren Willen versetzt werden.

Da diese geplanten Maßnahmen geradezu katastrophal für die hessische Volksschule sind, beantragen wir, der Landtag beschließt:

1. Der Landtag mißbilligt aufs schärfste die Verfügung des sozialdemokratischen Ministers für Kultus und Bildungswejen vom 17. Dezember 1931.
2. Der Landtag fordert die sofortige Zurücknahme dieser Verfügung.

D a r m s t a d t, den 21. Januar 1932.

Hammann. Keil.

Lenz. Loth. Mauer. Otto. Rost. Schmidt. Sumpf.
Zeiß.

Drucksache Nr. 96.

Antrag:

Die 4. Reichsnotverordnung; hier: Nichtdurchführung der Gehalts-, Lohn- und Rentenkürzungen.

Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 hat für die Arbeiter, Angestellten, unteren Beamten, Kriegssopfer, Arbeitsinvaliden einen wesentlichen Abbau der Lohn- und Gehaltsätze bzw. der Renten bewirkt. Der erneute Abbau bedeutet eine weitere ungeheure Verschlechterung der Lebenslage der werktätigen Bevölkerung.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

1. Bei allen im hessischen Staats- und Gemeindebedienst beschäftigten Arbeitern, Angestellten und unteren Beamten wird dieser Gehalts- und Lohnabbau nicht durchgeführt.
2. Alle Renten an Kriegssopfer, Arbeitsinvaliden, Klein- und Sozialrentner, sowie die Leistungen aus der Krankenversicherung werden in der Höhe gewährt, wie sie vor dem Erlaß der 4. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 in Kraft waren.
3. Soweit zur Durchführung dieses Antrages Mittel von Seiten des Staates erforderlich werden, sind diese durch Kürzung der hohen Gehälter und Pensionen auf jährlich RM 6000.— bzw. RM 4000.—, durch Streichung der Zuwendungen an den früheren hessischen Großherzog von jährlich RM 590 000.—, sowie durch Abstriche am Justizetat zu entnehmen.

D a r m s t a d t, den 21. Januar 1932.

Zeiß. Sumpf. Loth.

Hammann. Keil. Lenz. Mauer. Otto. Rost. Schmidt.

Drucksache Nr. 97.

Antrag:

Schaffung eines Auslösungsfonds für verfallende Pfandobjekte.

Ich beantrage,
der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, der Schaffung eines Auslösungsfonds für verfallende Pfandobjekte in Not befindlicher Familien für das Gebiet des Volksstaates Hessen näher zu treten und dem Landtag alsbald eine Vorlage zu unterbreiten. Bis zur Verabschiedung dieser Vorlage beschließt der Landtag, die Regierung wird ermächtigt, bei allen staatlichen bezw. gemeindlichen Pfandleihen dahin zu wirken, daß auf Antrag Pfänder ohne besondere Gebühren und ohne weitere Zinsberechnung bis zum Wiedereintritt einer Erwerbstätigkeit aufbewahrt und zur Versteigerung nicht aufgerufen werden.

Begründung.

Tausende von Familien, die in der Notzeit die Pfandleihen aufgesucht haben in der Erwartung, daß ihre Not nur eine vorübergehende sei, müssen jetzt erleben, daß ihre verpfändeten Haushaltungsgegenstände, Wäsche, Kleider, Nähmaschine und dergl. der Versteigerung verfallen, weil sie zur Auslösung außerstande sind und die Mittel für Verzinsung und Verlängerung nicht aufbringen können. Sie müssen das unter den schwersten Entbehrungen für die Familien Angehörige zu einem weit niedrigeren Wert verfallen sehen und sind in der Regel zur Wiederbeschaffung solcher Werte für Jahrzehnte außerstande. Sehr viele Familien würden bereit sein, gegen eine geringe Wochenrate die Auslösung ihrer eigenen Werte vorzunehmen, falls eine entsprechende Kreditstelle zur Verfügung stände. Wir halten es für ein dringliches Gebot, eine derartige Auslösungsstelle für notleidende Familien zu errichten.

Offenbach, den 20. Januar 1932.

Galm.

Drucksache Nr. 98.

Antrag:

Errichtung der Reichswasserstraßendirektion in Mainz.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, erneut und mit allem Nachdruck bei der Reichsregierung alsbald dahin vorstellig zu werden, daß als Sitz für die beabsichtigte Errichtung einer Reichswasserstraßendirektion für das Stromgebiet des Rheins die Stadt Mainz bestimmt wird.

Begründung.

Die Stadt Mainz hatte Jahrzehnte hindurch als ehemalige deutsche Festung und später besonders als die am längsten und am stärksten besetzte Stadt des Rheinlandes im Interesse des Reichs die schwersten Lasten zu tragen. Die Stadt wurde hierdurch in ihrer Entwicklung aufs empfindlichste gehemmt und andern Städten gegenüber aufs schwerste geschädigt. Die Errichtung der geplanten Reichswasserstraßendirektion in Mainz bedeutet einen billigen Ausgleich gegenüber der schweren, im Dienste des Reichs erlittenen Schädigung der Stadt.

Darmstadt, den 27. Januar 1932.

Winter. Dr. Stohr. Wesp. Koll.
Blank. Hattemer. Heinstadt. Hoffmann. Schül. Wedler.

Drucksache Nr. 99.

Antrag:

Änderung des Urkundenstempelgesetzes.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:
Tarif Nr. 53 Ziffer 3 des Hessischen Urkundenstempelgesetzes, betreffend Federwagen, wird gestrichen.

Darmstadt, den 27. Januar 1932.

Wedler. Blank. Heinstadt.
Hattemer. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stohr.
Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 100.

Antrag:

Neufestsetzung der Pachtätze für staatlichen Domänenbesitz.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Pachtpreisregulierung für staatlichen Domänenbesitz den in Frage kommenden Amtsstellen Anweisung zu geben, durch Verhandlungen mit den örtlichen Interessenvertretungen die Pachtverhältnisse im einzelnen zu überprüfen und dem Ministerium der Finanzen entsprechende Vorschläge zur Festsetzung der Pachtpreise für 1931 und folgende Jahre zu machen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Angelegenheit werden Vertreibungen und sich daraus ergebende Zwangsmaßnahmen zur Hereinbringung rückständiger staatlicher Pachtgefälle nicht durchgeführt oder soweit sie bereits eingeleitet sind, unterbrochen.

Darmstadt, den 27. Januar 1932.

Wedler. Blank. Heinstadt.
Hattemer. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stohr.
Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 101.

Antrag:

Maßnahmen bei Hagelschäden; hier: Hagelversicherung.

Unter Hinweis auf den am 10. Mai 1927 von der Zentrumsfraktion gestellten Antrag (siehe Anlage), beantragen wir erneut, der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, dem Landtag alsbald geeignete Vorschläge zur Regelung der Angelegenheit und Verabschiedung vorzulegen.

Darmstadt, den 27. Januar 1932.

Wedler. Blank. Heinstadt.
Hattemer. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stohr.
Wesp. Winter.

Anlage.

Maßnahmen bei Hagelschäden.

Das Jahr 1926 muß zu den schwersten Hageljahren, welche die deutsche Landwirtschaft in den letzten 20 Jahren heimsuchten, gezählt werden. Gegenüber normalen Hageljahren, insbesondere aber gegen das Jahr 1925 bewegte sich im Jahre 1926 die Zunahme der Schadenssumme zwischen 25 bis 55 Prozent. Unter diesen Umständen mußten die bei Hagelversicherungen auf Gegenseitigkeit versicherten Landwirte sehr hohe Nachschußprämien zahlen. Die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden haben in kluger Voraussicht sich schon seit Jahren in der einen oder anderen Weise mit einer für ihr jeweiliges Staatsgebiet geltenden Hagelversicherungsregelung befaßt. So hat z. B. Bayern eine eigene staatliche Hagelversicherungsanstalt. Württemberg hat mit einer führenden auf Gegenseitigkeit begründeten Hagelversicherungs-gesellschaft ein Abkommen getroffen, wonach die Gesellschaft verpflichtet ist, alle württembergischen Landwirte gegen Zahlung eines Zuschlags, unter Ausschluß jeder Nachschußpflicht, zu fester Prämie gegen Hagelschäden zu versichern. In Baden hat die Regierung anfangs März dieses Jahres dem Landtag einen Gesetzentwurf zugehen lassen, der die staatliche Förderung der Hagelversicherung neu regelt. Gleichzeitig wurden im Staatsvoranschlag für 1927 für diesen Zweck 280 000 *RM* eingestellt und bewilligt. Aus diesen jährlich einzustellenden Zuschüssen soll eine Rücklage gebildet werden, um in hagelstarken Jahren die badischen Versicherten zu entlasten. Die Zuschüsse, welche in solchen Jahren zu leisten waren, sollen so bemessen sein, daß die den badischen Landwirten zur Last fallenden Rückversicherungsprämien für die Nachschußgefahr 66 Prozent der Nettovorprämien nicht übersteigen.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, der Frage Hagelversicherung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dem Landtag demnächst geeignete Vorschläge für eine den hessischen Verhältnissen entsprechende, die Interessen unserer heimischen Landwirtschaft fördernde Regelung zwischen Landwirtschaft einerseits und Hagelversicherungs-gesellschaften andererseits zu machen.

Darmstadt, den 10. Mai 1927.

Weckler. Blauf.

Felder. Hattemer. Heinstadt. Hoffmann. Lautenbacher. Lenhart. Ruf. Schül.

Drucksache Nr. 102.

Antrag:

Sonntagsruhe; hier: Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes durch weltliche Veranstaltungen.

In letzter Zeit mehrten sich besonders auch auf dem Lande die Klagen, daß der sonntägliche Gottesdienst durch gleichzeitig stattfindende Vergnügungen und Tanzunterhaltungen sowie Sportveranstaltungen verschiedenster Art empfindlich gestört wird. Diese Veranstaltungen dürften sich — soweit sie in dieser Notzeit überhaupt für die Bevölkerung von Vorteil sind — unschwer bei einigermaßen gutem Willen auf eine andere Zeit verlegen lassen, wo eine Störung des Gottesdienstes vermieden und auch

Rücksicht auf die sogenannten stillen Zeiten genommen wird.

Da aber nicht alle Veranstalter diesen guten Willen zu haben scheinen, ist es notwendig, daß von seiten der Behörden eingeschritten wird. Preußen ist in dieser Richtung schon vorgegangen.

Wir beantragen daher:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, die scharfe und wirksame Anwendung der polizeilichen Vorschriften zur Einschränkung der Tanz-erlaubnis sowie zur Vermeidung der Störung des Sonntag-Gottesdienstes anzuordnen und, soweit diese nicht genügen sollten, ihre Ergänzung im Wege der Verordnung oder des Gesetzes herbeizuführen.

Darmstadt, den 27. Januar 1932.

Hattemer.

Blauf. Heinstadt. Hoffmann. Noll. Schül. Dr. Stöhr. Weckler. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 103.

Antrag:

Ausgabe von Sonntagsfahrkarten durch die Reichsbahn.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, bei den zuständigen Reichsbahnstellen dahin zu wirken, daß in Zukunft auch auf den kleineren hessischen Bahnstationen der ländlichen Bezirke Sonntagsfahrkarten nach möglichst vielen Bestimmungsorten ausgegeben werden.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Leuz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 104.

Antrag:

Steuererlaß für die Rosenzüchter in Steinfurth.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Steuern, mit deren Zahlung die Rosenzüchter der Gemeinde Steinfurth im Rückstand geblieben sind, werden erlassen. Von einer Steuererhebung für das Jahr 1932 wird abgesehen.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Leuz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 105.

Antrag:

Mietunterstützung.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Bei der Gewährung von Mietunterstützungen sind die am 12. April 1929 vom Arbeits- und Wirtschaftsminister herausgegebenen Bestimmungen als Richtlinien zu benutzen. Eine starre Anwendung dieser Richtlinien hat zu unterbleiben. Es sind vielmehr die gesamten Verhältnisse zu berücksichtigen und in Zweifelsfällen auch Auskünfte anderer Behörden, insbesondere der Finanzämter einzuholen. Da bei der Sondergebäudesteuer durch Zusammenwirken verschiedener Tatbestände, z. B. Erreichen einer bestimmten Wertgrenze und Vorliegen einer hohen Belastung des Gebäudes (die in vielen Fällen noch vom Vorbesitzer herrührt), sich oft die größten Härten ergeben, sind solche Fälle besonders zu beachten.

Die Entschliebung vom 5. November 1931 wird aufgehoben.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 106.

Antrag:

Herabsetzung der Meliorationsgebühren.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Der hessische Herr Finanzminister wird ersucht, die Gebühren für die Beratung der Landwirte durch die Kulturbauämter bei der Vornahme privater Meliorationen u. dergl. beschleunigt nachzuprüfen und erheblich herabzusetzen.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 107.

Antrag:

Breuzenkasse und hessische Landesgenossenschaftsbank.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Das Gesamtministerium wird ersucht, umgehend bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß Zwangsmaßnahmen der Breuzenkasse gegen die hessische Landesge-

nossenschaftsbank zur Vermeidung der Rückwirkungen auf die hessische Bevölkerung verhindert werden.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 108.

Antrag:

Erlaß von Reichswinzerkrediten.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Das Gesamtministerium wird ersucht, umgehend bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die in früheren Jahren an hessische Winzer gegebenen Winzerkredite erlassen werden.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 109.

Antrag:

Förderung der Geflügelhaltung.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Das Gesamtministerium wird ersucht,

1. bei der Reichsregierung (Ernährungsminister) dahin zu wirken, daß zum Schutze der deutschen Geflügelzüchter und -halter vor dem vollkommenen Zusammenbruch alsbald veranlaßt wird, daß alle deutschen Geflügelhalter nach Maßgabe der Zahl des von ihnen im eigenen oder gepachteten Betriebe gehaltenen Nutzgefügel verhältnismäßig Mais, und zwar je 20 kg für je 10 Stück Geflügel monatlich, zu einem Preise erhalten, der den Weltmarktpreis nicht überschreiten darf;
2. bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß durch geeignete Bestimmungen erreicht wird, daß die für Geflügelhalter in Betracht kommenden Abfallprodukte von Mühlen, Speisefettfabriken und Mühlen (Erdnußkuchen, Erdnußkuchennmehl, Baumwollsaatkuchen und -mehl, Sojaextraktionschrot usw.) nicht zu einem höheren Preise als zum Weltmarktpreise an die Geflügelhalter verkauft werden dürfen.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.

Dr. Daum., Diehl, Döring, Geiß, Göckel, Hauer.
Dr. Ivers., Jung, Kern, Klostermann, Dr. Müller.
Ritter, Dr. Schilling, Schwinn, Seipel, Graf zu
Solms-Laubach, Dr. Wagner, Wahl, Wassung,
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 110.

Antrag:

Senkung der Börse- und Großhandelspreise für die wichtigsten Lebensmittel.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung alsbald dahin zu wirken, daß durch die schärfsten Maßnahmen durchgesetzt werde, daß die Großhandelspreise der an der Börse gehandelten wichtigsten Lebensmittel wie Mehl, Zucker usw. nicht — wie es zur Zeit geschieht — ständig erhöht, sondern entsprechend dem sonst angeordneten Preis- und Lohnabbau gesenkt werden.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo, Dr. Best, Brückmann, Buttler, Claß,
Dr. Daum., Diehl, Döring, Geiß, Göckel, Hauer,
Dr. Ivers., Jung, Kern, Klostermann, Dr. Müller,
Ritter, Dr. Schilling, Schwinn, Seipel, Graf zu
Solms-Laubach, Dr. Wagner, Wahl, Wassung,
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 111.

Antrag:

Bereitstellung leerstehender Wohnungen in der Stadt Mainz für minderbemittelte Familien.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, sofort mit der Stadt Mainz in Verbindung zu treten, um die z. Bt. 8—900 leerstehenden Wohnungen der minderbemittelten wohnungssuchenden Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Begründung.

Seit 1. Juli 1930 stehen in Mainz die von den Besatzungstruppen innegehabten Wohnungen in der Zahl von ca. 8—900 leer. Das Leerstehen der Wohnungen entspricht nicht etwa einer vollen Befriedigung des Wohnungsmarktes, sondern ist darauf zurückzuführen, daß unerschwingliche Wohnungsmieten gefordert werden. So werden Mieten für eine 2-Zimmerwohnung bis zu 60 RM verlangt.

Im Hinblick auf den Wohnungsmangel in Mainz und die schlechten Wohnungsverhältnisse minderbemittelter Familien erscheint es angebracht, daß die hessische Regierung sich zur Durchführung einer Mietsenkungsaktion für diese Bauten mit der Stadt Mainz in Verbindung setzt und die etwa erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

Offenbach, den 27. Januar 1932.

Galm.

Drucksache Nr. 112.

Antrag:

Gesetzentwurf über Warenhaus- und Filialsteuer.

Wir beantragen, der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo, Dr. Best, Brückmann, Buttler, Claß,
Dr. Daum., Diehl, Döring, Geiß, Göckel, Hauer,
Dr. Ivers., Jung, Kern, Klostermann, Dr. Müller,
Ritter, Dr. Schilling, Schwinn, Seipel, Graf zu
Solms-Laubach, Dr. Wagner, Wahl, Wassung,
Dr. Werner.

Gesetz über Warenhaus- und Filialsteuer.

Bonn 1932.

Das hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

I. Warenhaussteuer.

§ 1.

Der Warenhaussteuer unterliegen gewerbliche Unternehmen, die den Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattungen nach Art der Warenhäuser, Großabgabe, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte betreiben.

§ 2.

Die Bemessung der Steuer erfolgt nach dem Umsatz und dem Gewerbekapital.

§ 3.

1. Der Umsatz und das Gewerbekapital der Zweigniederlassungen (Filialen), die ihren Sitz in Hessen haben, wird dem der Hauptniederlassung hinzuge-rechnet und bei dieser erfaßt.
2. Befindet sich die Hauptniederlassung nicht in Hessen, so wird der Umsatz und das Gewerbekapital der Zweigniederlassungen in Hessen bei einer Zweigniederlassung gemeinsam erfaßt.
3. Die Steuer wird auch dann vom ganzen Umsatz und vom ganzen Gewerbekapital des gesamten Unternehmens, soweit es sich in Hessen befindet, erhoben, wenn die Voraussetzungen nach § 1 nicht für das ganze Unternehmen (Haupt- und Zweigniederlassungen) erfüllt sind.

§ 4.

1. Als Umsatz gilt der Gesamtbetrag der Entgelte, die der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmt hat.
2. § 9 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

1. Der Steuerfuß nach dem Umsatz beträgt:
6 vom Hundert, wenn
der Jahresumsatz 750 000 RM nicht übersteigt,
7 vom Hundert, wenn
der Jahresumsatz 5 000 000 RM nicht übersteigt,
8 vom Hundert, wenn
der Jahresumsatz 5 000 000 RM übersteigt.
2. Der Umsatz ist für die Steuerberechnung auf volle Tausend Reichsmark abzurunden.

§ 6.

Der Steuerpflichtige ist nicht berechtigt, die Steuer gesondert, neben dem Entgelte in Rechnung zu stellen.

§ 7.

Der Eigenverbrauch ist mit dem gemeinen Werte anzusetzen.

§ 8.

1. Das Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) wird nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt.
2. Das Gewerbekapital umfaßt sämtliche wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes.
3. Den wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sind solche Gegenstände oder Teile von ihnen hinzuzurechnen, die dem Betrieb dienen, aber nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehen und bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs nach Maßgabe des Reichsbewertungsgesetzes nicht zu berücksichtigen sind; dies gilt nicht, soweit die Gegenstände der Grundsteuer unterworfen sind.
4. Von dem Bruttowert des Gewerbekapitals dürfen Schulden nicht abgezogen werden.

§ 9.

Der Steuersatz nach dem Gewerbekapital beträgt:

1. vom Hundert, wenn das Gewerbekapital 100 000 *RM* nicht übersteigt,
2. vom Hundert, wenn das Gewerbekapital 1 500 000 *RM* nicht übersteigt,
3. vom Hundert, wenn das Gewerbekapital 1 500 000 *RM* übersteigt.

II. Filialsteuer.

§ 10.

1. Der Filialsteuer unterliegen Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten von Warenhandelsunternehmen, die sich nicht am Orte des Hauptbetriebs sitz befinden.
2. Die Filialsteuer wird auch dann erhoben, wenn weder der Hauptbetrieb noch die Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten unter die Warenhaussteuer fallen.

§ 11.

1. Die Gemeinden können außerdem durch Ortsatzung beschließen, daß Versicherungs-, Bank- oder Kreditunternehmen unter diese Steuer fallen.
2. Die Ortsatzung bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen und des Innern.

§ 12.

Die Steuer wird als Zuschlag zur Gewerbesteuer erhoben.

§ 13.

Der Zuschlag beträgt:

1. Für Warenhausunternehmen: 70 vom Hundert.
Er kann bis auf 120 vom Hundert erhöht werden. Befindet sich der Hauptbetriebsitz außerhalb Hessens, so beträgt er 100 v. H. der Gewerbesteuer des Landes, in dem sich der Hauptbetriebsitz befindet.
2. Für die in § 11 genannten Unternehmen: bis zu 70 v. H.

§ 14.

Die Veranlagung und Erhebung der Filialsteuer

mehrerer Zweigniederlassungen desselben Warenhandelsunternehmens findet im Falle des § 10 durch ein Finanzamt statt.

III. Gemeinsame Vorschriften.

§ 15.

1. Die Veranlagung erfolgt durch das Finanzamt.
2. Der Steuerpflichtige hat auf Aufforderung der Steuerbehörde alle für die Steuerveranlagung erheblichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
3. Verschäumt der Pflichtige schuldhaft die ihm hierzu gesetzte Frist, so werden die Feststellungen, wenn nötig im Wege der Schätzung, von Amtswegen getroffen; der Einspruch steht dem Pflichtigen dann nicht mehr zu. Diese Rechtsnachteile sind in der Aufforderung ausdrücklich anzudrohen.
4. Das Nähere bestimmt der Minister der Finanzen.

§ 16.

Der Steuerabschnitt ist das Kalenderjahr. Hat die Steuerpflicht nicht während der ganzen Dauer des Steuerabschnittes bestanden, so wird nur ein entsprechender Teil der Steuer erhoben.

§ 17.

Von dem Aufkommen der Warenhaussteuer und der staatlichen Filialsteuer erhalten die Gemeinden 40 v. H. Das Aufkommen gemäß § 11, § 13 Ziff 2 verbleibt ungekürzt den Gemeinden.

§ 18.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft. Es gilt erstmalig für das Kalenderjahr 1932.

Die Bestimmungen des Gemeindeumlagegesetzes vom 7. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze treten außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

D a r m s t a d t, den 1932.

Hessisches Gesamtministerium.

Drucksache Nr. 113.

Antrag:

Neuregelung der Abfindung des ehemaligen Großherzogs.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags:

1. die Regierung um Auskunft zu ersuchen, ob entsprechend dem Antrag in Drucksache Nr. 968 des IV. Hessischen Landtags und den Reichsnotverordnungen mit dem ehemaligen Großherzog Verhandlungen über die Senkung der im Staatsvoranschlag festgesetzten Abfindungssummen stattgefunden haben und mit welchem Erfolg,
2. die Regierung zu veranlassen, im Falle der Erfolglosigkeit dieser Verhandlungen die an den ehemaligen Großherzog zu zahlenden Bezüge in demselben Prozentsatz ab 1. April 1932 zu kürzen, in dem die Gehälter der Staatsbeamten, Angestellten und Arbeiter gekürzt worden sind,
3. für den Fall, daß der ehemalige Großherzog auf solche Vereinbarungen nicht eingeht, soll die Angelegenheit durch eine Volksabstimmung entschieden werden.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Widmann. Zug.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 114.

Antrag:

Staatszuschüsse für die Kirchen.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, wonach

1. die seither an die Religionsgemeinschaften gewährten, nicht gesetzlich oder vertraglich festgesetzten, freiwilligen Leistungen und Zuschüsse mit Rücksicht auf die große Notlage des hessischen Volkes mit Wirkung ab 1. April 1932 eingestellt werden,
2. die Regierung eine Aufstellung der seither an die Religionsgemeinschaften geleisteten Zuschüsse einschließlich der angefallenen Zinsen vorlegen möge,
3. sofort mit den Religionsgemeinschaften wegen der Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen und Zuschüsse in Verhandlungen eingetreten und über das Ergebnis dem Landtag baldmöglichst Bericht erstattet wird,
4. die im Kapitel 56 des Voranschlags gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Leistungen an die Kirchen in gleicher Höhe wie die Bezüge der staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter ab 1. April 1932 gekürzt werden, bis das Schiedsgericht eine Entscheidung gefällt hat.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Widmann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Zug. Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 115.

Antrag:

Änderung der Bürgersteuerverordnung.

Wir beantragen, der Landtag möge durch einen Beschluß die Regierung ersuchen, bei der Reichsregierung beschleunigt vorstellig zu werden, daß sie baldmöglichst die Verordnungen über die Erhebung der Bürgersteuer abändert.

Gründe:

Die Bürgersteuerbescheide beruhen auf dem Einkommen des Jahres 1930. Inzwischen sind, im besonderen durch die Notverordnungen der Reichsregierung so starke Senkungen des Einkommens aller Bevölkerungsschichten im besonderen aber der Lohn- und Gehaltsempfänger eingetreten, daß die Eintreibung der Bürgersteuer bei Vielen zu großen, kaum erträglichen Härten führt. In der Bevölkerung ist eine starke, aber durchaus verständliche und berechtigte Verbitterung eingetreten. Die Regierung möge deshalb raschestens bei der Reichsregierung darauf dringen, daß zur Grundlage der Erhebung der Bürgersteuer das tatsächliche Einkommen im Rechnungsjahr 1931 genommen wird. Ist diese Neuveranlagung aus technischen Gründen jetzt nicht durchführbar, so ist

zur Verhinderung der allgrößten Härten unverzüglich eine wesentliche Erhöhung der Freigrenze sowie Berücksichtigung der Kurzarbeiter anzustreben.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Widmann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Zug. Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 116.

Antrag:

Verkauf von staatlichem Siedlungsland in Wettlaafen, Kreis Alsfeld.

Siedler der Gemeinde Wettlaafen haben vor einigen Jahren ein dem Staat gehöriges Waldstück gerodet und in guten landwirtschaftlichen Kulturzustand gebracht. Die Siedler wollen den Erfolg der schweren Arbeit, die sie geleistet haben, für sich und ihre Familie dadurch sichern, daß sie das Land kaufen. Die Ministerialforstverwaltung macht Schwierigkeiten.

Wir beantragen, die Regierung möge das Rodungsland an die Siedler verkaufen und die Verkaufsbedingungen so ansetzen, daß bei einer 30 prozentigen Anzahlung der Rest im Rentenverfahren in 5 bis 6 Jahren mit einer 4prozentigen Verzinsung des Kaufpreises getilgt werden kann.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Maurer.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Zug. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 117.

Antrag:

Staatszuschüsse für die nichtstaatlichen Realschulen.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags: Die Staatszuschüsse zu den nichtstaatlichen Realschulen werden vom 1. April 1932 ab um 50 Prozent gekürzt.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Widmann. Zug.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 118.

Antrag:

Amnestie politischer Gefangenen usw.

Wir beantragen einen Beschluß des hessischen Landtags:

Die Regierung wird ersucht, alsbald eine Verordnung herauszugeben, durch die

1. alle bei hessischen Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren niedergeschlagen werden,

soweit sie politische Vergehen oder Verbrechen, ferner Straftaten nach § 248a StGB. betreffen.

2. alle Strafen, die von hessischen Gerichten aus diesen Anlässen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig verhängt sind, erlassen werden, vorausgesetzt, daß die Strafe 2 Jahre Gefängnis nicht übersteigt. In diesem Falle kann sie um 2 Jahre gekürzt werden.
3. von der Niederschlagung und dem Straferlaß sind ausgeschlossen die in der Verordnung vom 5. September 1925, Regierungsblatt 1925 Nr. 14, § 5, Ziffer 1 und 2 angeführten Straftaten.

D a r m s t a d t, den 28. Januar 1932.

Zinnkann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Garth. Kaul. Lorenz.
Lug. Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 119.

Antrag:

Hessisches Landestheater zu Darmstadt.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, wonach der Staatszuschuß für das Landestheater für das Jahr 1932 in der Höhe des Betrags, der bei der Schließung des Theaters laufend vom Hessischen Staat für Pensionen, Wartegelder, Lagen, Bauunterhaltung usw. aufzubringen wäre, fest begrenzt wird.

Ferner beantragen wir, die Regierung zu ersuchen, keine weiteren Verträge abzuschließen oder abgelaufene Verträge zu erneuern. Die Regierung soll erwägen, dem Landestheater die Form einer Körperschaft oder Gesellschaft zu geben, an der sich der Hessische Staat mit einem der Notzeit entsprechenden Zuschuß beteiligt.

D a r m s t a d t, den 28. Januar 1932.

Widmann. Lug.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Garth. Kaul. Lorenz.
Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 120.

Antrag:

Neuregelung der Beamtenbesoldung im Volksstaat Hessen.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, durch den die Regierung ersucht wird, Auskunft zu geben, ob sie entsprechend dem Antrag in Drucksache Nr. 947, dessen erster Teil im IV. Landtag angenommen und dessen 2. Teil der Regierung als Material überwiesen wurde, die Vorlage einer neuen Besoldungsordnung für die Staatsbeamten und -angestellten bereits ausgearbeitet hat und wann sie diese dem Landtag vorzulegen gedenkt.

Für die Beratung dieser Vorlage stellen wir folgende Anträge:

1. Das neue Besoldungsgesetz sieht als Höchstbetrag 12000 RM vor.
2. Die Gehälter der unteren Beamten sind zu schonen.
3. Es ist zu prüfen, ob eine Zusammenlegung von Besoldungsgruppen und eine Verringerung der Stufen innerhalb der Gruppen einen gerechten Ausgleich der zahlreichen Besoldungsmißstände schafft.

4. Die Pensionen sind den geänderten Gehaltsverhältnissen anzupassen.

D a r m s t a d t, den 28. Januar 1932.

Widmann. Lug.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Garth. Kaul. Lorenz.
Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 121.

Antrag:

Vorübergehende Kürzung der Beamtendienstezeit.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags:

Die Regierung möge einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach im Jahre 1932 alle Beamten, die das 62. Lebensjahr überschreiten oder überschritten haben mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in den Ruhestand versetzt werden. Die davon betroffenen Beamten erhalten die Ruhegehaltsbezüge, die ihnen zustehen, wenn sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres pensioniert würden.

Freiwerdende Stellen bleiben weitestgehend unbesezt.

Es ist besonders zu beachten, daß diese Maßnahmen vor allem auch bei den Ministerien selbst durchgeführt werden.

Eine Versetzung von Ministerialbeamten in Lokalfstellen ist ebenfalls vorzusehen.

D a r m s t a d t, den 28. Januar 1932.

Lug.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Garth. Kaul. Lorenz.
Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.
Zinnkann.

Drucksache Nr. 122.

Antrag:

Staatszuschüsse für die beiden hessischen Hochschulen.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, in dem die Regierung ersucht wird, die Voranschläge 1932 und 1933 für die beiden Hochschulen durch Einnahmeerhöhungen und Ausgabenersparungen so einzurichten, daß die Staatszuschüsse

- a) bei der Landesuniversität Gießen auf 1,5 Millionen RM,
- b) bei der Technischen Hochschule zu Darmstadt auf 1 Million RM gesenkt werden.

D a r m s t a d t, den 28. Januar 1932.

Widmann. Lug.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Garth. Kaul. Lorenz.
Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 123.

Antrag:

Einführung festbegrenzter Zuschüsse bei staatlichen Einrichtungen.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, in dem die Regierung ersucht wird, zu prüfen, für welche staatlichen Einrichtungen die seither erforderlichen Zuschüsse fest begrenzt werden können, und diese Maßnahme schon im Voranschlag 1932/33 in Kraft zu setzen.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Widmann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz. Lur. Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 124.

Antrag:

Staatszuschüsse für die höheren Schulen.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, wonach die Regierung veranlaßt wird, im Staatsvoranschlag für 1932 die Zuschüsse für die höheren Schulen (Kapitel 61 und 62) um $33\frac{1}{3}$ Prozent zu senken. Die Einsparungen sollen nicht durch Erhöhungen des Schulgeldes, sondern durch Zusammenlegung von Lehranstalten und Ausgabekürzungen ausgeglichen werden.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Lur. Widmann.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz. Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Zinnkann.

Drucksache Nr. 125.

Antrag:

Neuregelung des Fortbildungsschulwesens.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags: Die Regierung wird ersucht, dem Landtag alsbald eine Denkschrift vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie sich die Einführung des neunten Schuljahrs für alle Volksschulkinder bei völliger Aufhebung der allgemeinen Fortbildungsschule und beim Weiterbestehen des Fachschulwesens finanziell für den Hessischen Staat auswirken würde.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Maurer. Lur.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 126.

Antrag:

Steuererlässe und Arbeitsbeschaffung.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags: Die durch die Anträge (Drucksachen Nr. 113, 114, 117, 119—124) erzielten Ersparnisse werden zu 50 Prozent für Steuererlassung und Steuererlaß verwandt und

zwar bei der Grundsteuer und Sondergebäudesteuer zu Gunsten von solchen Steuerpflichtigen, die Erwerbslos-, Krisenunterstützungsempfänger, Wohlfahrtsempfänger und sonstige Hilfsbedürftige sind.

Die andere Hälfte wird zur Verbesserung der Straßen, zu Meliorationen und weiteren Arbeiten mit hohem Lohnanteil verwandt.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Lur.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz. Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 127.

Regierungsvorlage:

Instandsetzung von landeseigenen Gebäuden in Mainz.

An den

Herrn Präsidenten des Finanzausschusses des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die seither nach dem sogenannten Weimarer Abkommen von 1919 fast ganz von der Reichsfinanzverwaltung benutzten landeseigenen sechs Gebäude Rheinstraße Nr. 1²/₁₀, 1³/₁₀, 1⁴/₁₀, 72, 78 und 97 in Mainz wurden infolge der Erbauung eines neuen Finanzamtes an das Land zurückgegeben. Die Diensträume der darin untergebrachten Finanzämter I, II und III sind daher zur anderweitigen Verwendung freigeworden. Es ist beabsichtigt, in den freien Räumen hessische Behörden, die sich bis jetzt noch in fremden Gebäuden befinden, unterzubringen und die noch übrigen Räume zu Wohnungen umzubauen. Für die in den Gebäuden neu hinzukommenden 14 Wohnungen werden (nach der durch die vierte Notverordnung vorgeschriebenen Kürzung) an Mieten

8 250 RM

durch die Verlegung der Behörden werden an Mieten in fremden Häusern gespart rd.

3 600 RM

zusammen jährlich zugunsten des Landes 11 850 RM

Der Umbau und die Herrichtung der außerordentlich abgenutzten Räume erfordert nach den beiliegenden sechs Voranschlägen*) zusammen 33 500 RM. Es ist anzunehmen, daß ein Teil dieser Kosten, die für besondere Schäden in den Gebäuden vom Reich in Höhe von etwa 9 000 RM verlangt worden sind, von diesem ersetzt wird. Die Verhandlungen mit dem Reich über die Höhe des Ersatzes schweben noch. Die obengenannten Kosten werden sich also voraussichtlich noch um einen gewissen Betrag verringern.

Es wird beantragt, sich damit einverstanden zu erklären, daß der obengenannte Betrag unter Kapitel 146, Titel 1, bes. Ziffer des Hauptvoranschlags für 1931 als besondere Ziffer zu Lasten von Mitteln des Staatskredits verausgabt wird.

Mit den Arbeiten in den Gebäuden muß möglichst bald begonnen werden, da ein Teil der Behörden und Beamten schon am 1. April einziehen muß. Es wird daher um baldige Beschlußfassung auf Grund von Artikel 56 der Verfassung gebeten.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Der Hessische Finanzminister.
J. W.: Schäfer.

Drucksache Nr. 128.

Zusatzantrag

zum Antrag der Abg. Fenschel, Glaser: Verfassungsfeiertag (Drucksache Nr. 26); hier: Reichsgründungstag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:
Der Reichsgründungstag wird in Hessen als Feiertag begangen.

Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen des Sprechers der Deutschen Volkspartei in der 52. Sitzung des IV. Landtags bei der Aussprache über den Verfassungstag.

Schlich, den 29. Januar 1932.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 129.

Antrag:

Änderung des Besoldungsgesetzes.

Ich beantrage, der Landtag möge beschließen:
Die Regierung wird ersucht, die Bestimmung des Artikels 14 der Besoldungsordnung vom 30. März 1928 wieder in Kraft zu setzen und den Artikel 11 der Besoldungsordnung den Bestimmungen über die Reichsbeamten anzugleichen.

Wibel, den 30. Januar 1932.

Schreiber.

Drucksache Nr. 130.

Antrag:

Reichs- und Verwaltungsreform.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen,

- I. a) sich sofort im Reichsrat und bei der Reichsregierung für die endgültige Durchführung der Reichsreform im Sinne des dezentralisierten Einheitsstaates einzusetzen und
- b) falls ihre Initiative zu keinem Erfolge führt, sich mit den Nachbarländern in Verbindung zu setzen, um auf der Grundlage des rhein-mainischen Wirtschaftsgebietes einen Zusammenschluß Hessens mit einem Nachbarland oder die Schaffung einer Reichsprovinz am Rhein und Main zu fördern und der Verwirklichung entgegen zu führen;
- II. die unbedingt notwendige Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung dadurch vorzubereiten,
 - a) daß in allen Ministerien eine genaue Durchsicht der in die Tausende gehenden Dienstvorschriften und Ausschreiben mit dem Ziele einer Bereinigung überflüssiger und ungewollter Vor-

schriften und der Übertragung von Arbeiten der Zentralbehörden auf Lokalbehörden sowie von Arbeiten höher bezahlter Beamtengruppen auf geringer bezahlte Beamtengruppen in einem mit den Staatsinteressen und Staatsfinanzen zu vereinbarenden Umfange veranlaßt und diese Arbeit alsbald zu bildenden Beamtenausschüssen aller Gruppen übertragen wird,

- b) daß dem Landtag geeignete Vorschläge zu einer Zusammenlegung verschiedener, am gleichen Orte bestehender Verwaltungsbehörden zu einer Behörde (Kreisamt) und Zusammenlegung benachbarter Lokalstellen gleicher Art zwecks Einsparung von Spitzenstellungen und Personal gemacht werden.

Wibel, den 30. Januar 1932.

Schreiber.

Drucksache Nr. 131.

Antrag:

Hilfsmaßnahmen für Eigenheimbesitzer mit staatlichen Baudarlehen.

In der letzten Zeit wurden wiederholt bei Besitzern von sogenannten Eigenheimen Pfändungen wegen rückständiger Zinsen für erhaltene staatliche Baudarlehen vorgenommen. Da die wirtschaftliche Lage dieser Besitzer von Eigenheimen infolge Arbeitslosigkeit oder verminderter Verdienstmöglichkeiten äußerst erschwert ist, beantragen wir:

Der Landtag beschließt:

1. Bei allen Besitzern von Eigenheimen, deren Jahreseinkommen unter 4000 RM liegt, werden wegen rückständiger Zinsen für erhaltene staatliche Baudarlehen Pfändungen und Zwangsversteigerungen nicht durchgeführt.
2. Sämtliche rückständigen Zinsen und Steuern werden, soweit das Jahreseinkommen der Eigenheimbesitzer 4000 RM nicht übersteigt, mit sofortiger Wirkung niedergeschlagen.
3. Die erhaltenen staatlichen Baudarlehen werden in verlorene Zuschüsse umgewandelt, soweit es sich um Darlehensempfänger handelt, deren Jahreseinkommen unter 4000 RM liegt.
4. Es wird keine Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz erhoben.
5. Zur Deckung der dadurch entstehenden Mindereinnahmen werden keine Gehälter mehr über 6000 RM im Jahre und keine Pensionen mehr über 4000 RM im Jahre gezahlt.

Darmstadt, den 30. Januar 1932.

Reiß, Loth.

Sammann. Reil. Lenz. Mauer. Otto. Rost. Schmidt.
Sumpf.

Drucksache Nr. 132.

Antrag:

Richtsätze der öffentlichen Fürsorge.

Die Kreisdirektoren der hessischen Kreise, die Oberbürgermeister der hessischen Städte, sowie die Bürgermeister der hessischen Gemeinden haben in den letzten Monaten die Nichtfähe der öffentlichen Fürsorge bedeutend herabgesetzt. Dort wo außer Barleistungen noch Sachleistungen gewährt wurden (Kleider, Schuhe usw.), sind diese vollständig gestrichen worden.

Ab 15. Januar 1932 wurden die Nichtfähe der öffentlichen Fürsorge erneut gesenkt und zwar in einem solchen Ausmaße, daß es für die Hilfsbedürftigen unmöglich ist, mit dieser kümmerlichen Unterstützung weiter ihr nacktes Leben zu fristen.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

1. Der Landtag erhebt scharfen Protest gegen den ständigen Abbau der Nichtfähe der öffentlichen Fürsorge.
2. Jegliche Ermächtigungen der Kreisdirektoren, Bürgermeister bezw. Oberbürgermeister zum Abbau der Nichtfähe der öffentlichen Fürsorge werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
3. Die Nichtfähe der öffentlichen Fürsorge für das ganze hessische Staatsgebiet werden einheitlich wie folgt festgesetzt:

a) Für den Haushaltungsvorstand	R.M. 20.—
b) Für Alleinstehende	20.—
c) Für die Ehefrau	10.—
d) Für jedes Kind über 12 Jahren	10.—
e) Für jedes Kind unter 12 Jahren	5.—
4. Außer den Barleistungen werden an die Hilfsbedürftigen Sachleistungen (Kleider, Schuhe usw.) kostenlos geliefert.
5. Die unter Ziffer 3 und 4 genannten Nichtfähe treten mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar 1932 in Kraft.
6. Die notwendigen Mittel hierzu werden aufgebracht:
 - a) Durch Streichung der Rente an den ehemaligen hessischen Großherzog in der Höhe von R.M. 590 000.— jährlich.
 - b) Durch Herabsetzung der Gehälter auf die Höchstgrenze von R.M. 6 000.— und der Pensionen von R.M. 4 000.— im Jahre.
 - c) Durch Streichung des Polizeietats.

Darmstadt, den 30. Januar 1932.

Sumpf. Mauer.

Hammann. Reil. Lenz-Wiesed. Loth. Otto. Rost. Schmidt. Zeiß.

Drucksache Nr. 133.

Antrag:

Amnestiegesetzentwurf.

Wir beantragen:

I. Der Landtag beschließt nachstehendes Amnestiegesetz:

§ 1.

Für alle im Interesse der Arbeiterklasse begangenen Gesetzesverletzungen wird für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verbüßten Strafen, die von ordentlichen oder außerordentlichen Gerichten (einschließlich Schnellgerichten) verhängt wurden, Straferlaß gewährt und zwar für:

1. Alle Handlungen aus politischen Beweggründen oder aus Anlaß von Wirtschaftskämpfen, Streiks und Demonstrationen.
 2. Alle Handlungen aus wirtschaftlicher Notlage.
 3. Alle Verstöße gegen § 218 des Strafgesetzbuches.
 4. Alle Affekt- und Abwehrhandlungen, wie Meutereien oder Verzweiflungsausbrüche von Gefangenen in den Strafanstalten.
 5. Alle Disziplinarstrafen, die verhängt wurden gegen Staats- und Kommunalbeamte infolge ihrer politischen Überzeugung bezw. von Handlungen im Interesse der Arbeiter und Beamtschaft, sowie von Handlungen, die aus wirtschaftlicher Notlage erwachsen sind; alle in diesem Zusammenhang erfolgten Entlassungen, Versetzungen, Pensionsentziehungen und Kürzungen sind aufgehoben.
 6. Alle Handlungen, die mit einer der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Straftaten oder Vorkommnissen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.
- Der Straferlaß erstreckt sich auch auf alle Nebenstrafen, Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen, rückständige Geldbußen, sowie Gerichts- und Strafvollzugskosten.

§ 2.

Strafvermerke über die im § 1 genannten Verurteilungen sind in den Strafregistern von Amts wegen zu tilgen. Der Verurteilte ist von der Tilgung in Kenntnis zu setzen.

§ 3.

Anhängige Verfahren wegen der im § 1 genannten Straftaten werden eingestellt. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II. Der Landtag beschließt weiterhin:

Das Staatsministerium wird beauftragt, auf die Reichsregierung dahingehend einzuwirken, daß umgehend ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, durch dessen Annahme die Anwendung dieser Amnestiebestimmungen durch das Reich und die Gerichte der übrigen deutschen Länder und Freistaaten gewährleistet wird.

Darmstadt, den 30. Januar 1932.

Rost. Lenz-Wiesed.

Hammann. Reil. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Sumpf. Zeiß.

Drucksache Nr. 134.

Große Anfrage:

Die Finanz- und Rassenlage des Volksstaates Hessen.

Wir richten an den Herrn Finanzminister folgende Große Anfrage:

Ist der Herr Finanzminister bereit, dem Landtag unberzüglich eine genaue Übersicht über die Finanz- und Rassenlage des Volksstaates Hessen zu geben?

Darmstadt, den 30. Dezember 1931.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Gläß. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer.

Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 135.

Große Anfrage:

Durchführung des Reichspargutachtens für Hessen.

Wir richten folgende Große Anfrage an das Gesamtministerium:

1. Welche Anordnungen hat die bisherige Regierung auf Grund des Gutachtens des Reichsparkommissars vom 22. Dezember 1929 getroffen?

Wie hoch sind die auf Grund dieser Maßnahmen erzielten Ersparnisse?

2. Ist das Gesamtministerium bereit, das Grundgutachten des Beauftragten des Herrn Reichsparkommissars vorzulegen?
3. Welche Änderung (Milderung) dieses Gutachtens ergab sich durch die Verhandlungen des hessischen Gesamtministeriums mit dem Herrn Reichsparkommissar?

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Gauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 136.

Große Anfrage:

Verwendung der Mittel aus der Rhein- und Ruhrhilfe, Westhilfe usw.

Wir richten an das Gesamtministerium und an die einzelnen zuständigen Minister folgende Große Anfrage:

1. Welche Mittel sind vom Reich an den Volksstaat Hessen als Rhein- und Ruhrhilfe bzw. als Westhilfe überwiesen worden?
2. Wie sind diese Mittel bewirtschaftet und verteilt worden (spezifiziert)?
3. Welche Kontrolle hat die Regierung darüber geführt, daß diese Mittel auch ihren Zwecken zugeführt wurden?
4. Ist der Regierung bekannt, daß ein Teil dieser Mittel Banken oder bankähnlichen Kreditinstituten zugeflossen sind?
5. Ist aus diesen Mitteln der Dienstkraftwagen des früheren Wirtschaftsministers angeschafft worden und zu welchem Preise?
6. In welcher Weise (spezifiziert) werden die Unterstützungs- und Dispositionsfonds der Regierung verwendet?

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.

Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Gauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 137.

Große Anfrage:

Ruhegehalt des Ministers a. D. Korell.

Wir richten an das Gesamtministerium folgende Große Anfrage:

Ist es richtig, daß der Minister a. D. Korell trotz der offiziellen Erklärung des Herrn Staatspräsidenten, daß es in Hessen keine Ministerpensionen mehr gebe, dennoch ein Ministerruhegehalt bezieht?

Wenn ja, auf welchen Grundlagen ist dieses Gehalt aufgebaut und in welcher Höhe wird es bezahlt?

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Gauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 138.

Große Anfrage:

Verwendung der Mittel für Randsiedlungen.

Wir richten folgende Große Anfrage an das Gesamtministerium:

1. Wie ist bisher über die vom Reich für Randsiedlungen zur Verfügung gestellten Mittel verfügt worden (spezifizierte Aufstellung)?
2. Ist die Regierung bereit, einem freiwilligen Arbeitsdienst der NSDAP. einen Anteil dieser Mittel zur Verfügung zu stellen, der der Größe der Partei im Verhältnis zu den anderen berücksichtigten Gruppen entspricht?

Darmstadt, den 3. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Gauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 139.

Regierungsantwort

auf die

Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion,
Verwendung der Mittel für Randsiedlungen.

(Drucksache Nr. 138.)

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion über die Verwendung der Mittel für Siedlungsanlagen wird folgendes ergebenst bemerkt:

Zu 1. Mit Hilfe der für die ersten 6 Monate von Oktober 1931 bis März 1932 zur Verfügung stehenden Reichsmittel von 48 Millionen RM soll nur der Anfang mit der vorstädtischen Kleinsiedlung gemacht werden und zwar zunächst in denjenigen Landesteilen, in denen die Zahl der Erwerbslosen oder die politischen Verhältnisse dies vordringlich erscheinen lassen. Die Knappheit der verfügbaren Mittel zwingt dazu, zunächst nur solche Gemeinden zu berücksichtigen, in denen das Bedürfnis nach vorstädtischer Kleinsiedlung so groß und dringlich ist, daß eine Zuteilung von wenigstens 100 Siedlerstellen in Vorschlag gebracht wird. Es war ursprünglich Absicht des Reichskommissars, die süddeutschen Länder hierbei ganz auszuschalten. Es ist aber bei einer von dem Reichskommissar am 4. ds. Mts. in Mannheim veranstalteten Besprechung mit den Vertretern der Länder Baden, Bayern und Hessen gelungen, u. a. auch für Hessen 320 Siedlerstellen zu erhalten, von denen je 100 Stellen auf die Industriegebiete Darmstadt und Mainz und 120 Stellen auf das Industriegebiet Offenbach mit Neu-Isenburg entfallen. Bei dieser Besprechung hat der Herr Reichskommissar ausgeführt, daß die Reichsregierung beabsichtigt, weitere Geldmittel über den Betrag von 48 Millionen RM hinaus im März oder April ds. J. herbeizustellen.

Den beteiligten Städten obliegt es jetzt, die Anträge für die Durchführung an Hand der vorgeschriebenen Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen.

Hessen kann weiter noch über einen Betrag für die Durchführung der Kleingartensiedlung verfügen, der zunächst den Städten und größeren Landgemeinden, die keine Wohnsiedlungen erhalten, zu Gute kommen soll. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 2. Die Bestimmungen über die Durchführung der Vorstadtsiedlung und der vorstädtischen Kleingartensiedlung enthalten keinen Hinweis auf die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes im allgemeinen. Die Frage, ob es möglich sein wird, Arbeitswillige in größerem Ausmaß bei der Durchführung der einschlägigen Arbeiten zu beschäftigen, ist nicht ohne weiteres zu bejahen und wird ganz von der den Städten und Gemeinden überlassenen Organisation des örtlichen Unternehmens abhängen. Eine Verteilung der Mittel nach parteipolitischen Gesichtspunkten ist nicht zulässig und kommt daher nicht in Frage. Ausschlaggebend bei der Verteilung ist lediglich der Grad des Bedarfs und der Dringlichkeit.

Darmstadt, den 15. Januar 1932.

Der Minister des Innern (Arbeit und Wirtschaft).

Leuschner.

Drucksache Nr. 140.

Große Anfrage:

Beamtenernennungen und -beförderungen.

Wir richten an das Gesamtministerium folgende Große Anfrage:

1. Welche Ernennungen und Beförderungen von Beamten sind seit Festsetzung der Anstellungs- und Beförderungssperre vorgenommen worden?
2. Welche Ernennungen und Beförderungen von Beamten sind seit dem 15. November 1931 vorgenommen worden?

Darmstadt, den 6. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Damm. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Gauer.
Dr. Jvers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 141.

Große Anfrage:

Bauernversammlung in Nelversheim (Rhein Hessen) und kommunistische Versammlungen in Nierstein und Nackenheim.

Wir richten an das Gesamtministerium folgende Große Anfrage:

Am 6. Dezember 1931 fand in Nelversheim in Rhein-Hessen eine Bauernkundgebung statt; in der folgende Resolution angenommen wurde:

1. Sämtliche Leistungen und Abgaben an Reich, Länder und Kommunen können nicht mehr entrichtet werden.
2. Die Zahlungen an Berufsgenossenschaften, Landwirtschafts- und Handwerkskammern sind eingestellt.
3. Licht- und Wasserrechnungen werden nur noch mit der Hälfte der Anforderungen bezahlt.
4. Die Krankenkassenbeiträge werden, abschlägig errechnet, auf der Beitragsgrundlage des wirklichen Lohnes abgeführt.
5. Die übrigen sozialen Lasten werden in voller Höhe aufgebracht.

In der „Darmstädter Zeitung“ (Nr. 290 vom 12. Dezember 1931) erschien daraufhin eine „amtliche Warnung“, in der u. a. gesagt war:

Das Ergebnis der Versammlung war ein Beschluß, in dem zur Einstellung sämtlicher Leistungen und Abgaben an das Reich, die Länder und Gemeinden aufgefordert wird; die Zahlungen an Berufsgenossenschaften, landwirtschaftliche Handwerkskammern sollen nicht mehr entrichtet werden; Licht- und Wasserrechnungen sollen nur noch mit der Hälfte bezahlt werden. Verschiedene rhein Hessische Blätter haben sich mit diesen Beschlüssen befaßt und moralisch unterstützt.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Drahtzieher solcher Versammlungen sich nach den §§ 110 und 111 des Strafgesetzbuches (Auforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und zum Steuerstreik) und auch nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. September 1924 strafbar machen. Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ist ein Verfahren gegen die betreffenden Personen bereits anhängig gemacht worden.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, solche Versammlungen nicht mehr zuzulassen und mit jedem Mittel eine derartige Verhetzung der bäuerlichen Bevölkerung zu unterbinden.

Am 17. Dezember 1931 fanden während des auf der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 beruhenden Versammlungsverbotés in Nierstein und Nackenheim vom Kreisamt Oppenheim genehmigte kommunistische Versammlungen statt, in denen u. a. folgende Resolution angenommen wurde:

Alle Gemeindebeamten einschließlich Lehrer und Pfarrer erhalten bis zur Deckung der Winterbeihilfe nur den Unterstützungssatz des Wohlfahrtsempfängers.

Alle aus den Gemeinden eingezogenen Gelder werden vorerst nicht mehr an das Reich, Staat resp. Kreisamt abgeführt, sondern zur Linderung der Not in der Gemeinde verwendet.

Auf diese Beschlüsse hin ist weder eine „amtliche Warnung“ erlassen, noch eine Mitteilung über erstattete Anzeigen veröffentlicht worden.

Wir fragen die Regierung:

1. Wer hat die den wirklichen Tatbestand verfälschende „amtliche Warnung“ wegen der Nellersheimer Versammlung verfaßt und wer hat sie in die Presse lanziert?
2. Wer hat gegen die „betreffenden Personen“ (gegen wen?) ein Strafverfahren veranlaßt und wie lautet die Anzeige oder die das Verfahren anordnende Verfügung?
3. Mit welchen Maßnahmen außer den angekündigten Polizeiaktionen gedenkt die Regierung auf die berechtigten Kundgebungen bäuerlicher Not und Verzweiflung zu reagieren?
4. Wie rechtfertigt die Regierung ihre Bevorzugung der Kommunisten, die sie dadurch bewiesen hat, daß sie während des „Weihnachtsfriedens“ kommunistische Versammlungen erlaubte und daß sie gegen die in diesen Versammlungen gefaßten Beschlüsse, die im Gegensatz zu der Nellersheimer Resolution offen die Steuerverweigerung proklamieren, nicht mit den gleichen Mitteln vorgeht wie im Nellersheimer Falle?

Darmstadt, den 6. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 142.

Große Anfrage:

Aufnahme von Staatsdarlehen und Übereignung von Staatsgrundbesitz.

Wir richten an das Gesamtministerium folgende Große Anfrage:

1. Ist es richtig, daß die Regierung an die Firma Opel, an die württembergische Regierung oder an andere private oder öffentliche Körperschaften im

Zusammenhang mit von diesen empfangenen Darlehen hessischen Staatsgrundbesitz, insbesondere Staatswaldungen, übereignet hat? Oder sind solche Übereignungen beabsichtigt?

2. Welche Darlehen hat die Regierung aufgenommen, in welcher Höhe und von wem?
3. An wen ist Staatsgrundbesitz übereignet worden und in welchem Umfang?
4. Zu welchem Preis ist dieser Staatsgrundbesitz veräußert worden?
5. Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grund welcher Ermächtigungen ist die Aufnahme der Darlehen und die Übereignung des Staatsgrundbesitzes erfolgt?

Darmstadt, den 11. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 143.

Große Anfragen:

Uniformverbot; hier: Maßnahmen der Regierung gegenüber der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

I. Wir richten an den Herrn Justizminister folgende Große Anfrage:

1. Ist es richtig, daß der Herr Justizminister unter dem 31. Oktober 1931 an die hessischen Staatsanwaltschaften folgendes Schreiben richtete:

Die beiliegenden mir vom Herrn Minister des Innern übermittelten „Besonderen Anordnungen“ des Gruppenführers West N.W. der NSDAP. vom 12. September 1931 bringe ich zu Ihrer Kenntnis. Die Anordnungen verdienen aus dem Grunde besondere Beachtung, weil sie klar erkennen lassen, in welcher Weise die NSDAP. versuchen will, das von dem Herrn Minister des Innern unterm 9. September 1931 erlassene Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung zu umgehen. Ich ersuche, die Beamten der Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

S. B.: gez. Neuroth.

2. Ist es richtig, daß die Anlage dieses Schreibens lautete:

Gruppenführer West N.W. 12. 9. 31.
Nr. 24 a/31 Abt. III

Besondere Anordnung!

Die Landesregierung von Hessen hat ein Uniformverbot für unsere SA erlassen. Dies macht eine Neuregelung der SA-Transporte notwendig.

Es wird deshalb angeordnet:

- a) Als Uniform gilt für uns nur das Dienstraumhemd wie vorgeschrieben und die dazu gehörigen Teile desselben (Mütze, Knöpfe, Bitten, Spiegel usw.). Das Tragen dieser Gegenstände ist also verboten.

b) Braune Hosen und braune Wetterwesten sind keine Uniformstücke solange sie nicht von einer ganzen Abteilung (vor der Scha. ab) getragen werden.

c) Bei einiger Geschicklichkeit der Stuf. ist trotzdem ein einheitliches Auftreten der SA zu ermöglichen. Als Dienstanzug ist folgende Kleidung bestimmt:

Weißes Hemd mit Kragen und dunklem Binder (möglichst schwarz). Das Hoheitsabzeichen wird nach dem Muster unserer preußischen Verbände an dem blauen Schildmütze getragen. Das Parteiabzeichen am Binder. Keine Armbinde, keine Schulterriemen.

d) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann die absolute Einheitlichkeit hergestellt werden. Bei Propagandamärschen ist nach preußischem Muster zu verfahren. Die Formationen sind durch Einschleichen von Zivilisten ihres Charakters als Einheit zu entkleiden, jedoch so geschickt, daß kein Hausen entsteht.

e) Durch das Uniformverbot wird die Pflichtbesetzung der Uniform für neue SA-Leute nicht aufgehoben, ebenso nicht die Ergänzung der fehlenden Uniformstücke. Vielmehr ist erhöhte Sorgfalt auf die Instandhaltung und Anschaffung der Uniformen der SA-Leute zu verwenden. Praktischerweise können die Uniformen der SA-Leute an dem Sitz des Stuba. aufbewahrt werden. Nach wie vor sind Uniformappelle abzuhalten.

f) Die weitere Ausbildung der SA (auch Nachtmärsche) darf unter dem Uniformverbot nicht leiden, sondern ist mit erhöhter Aktivität durchzuführen. Es ist für die Nachtmärsche sogar eine gewisse Erleichterung darin zu erblicken, daß die SA als harmlose Zivilisten weniger Aufsehen erregt, als dies in Uniform der Fall war. Bei preußischen Stürmen wurden mit Aufmärschen als Schill. — oder sonst einem Verein gute Erfahrungen gemacht. Vielfach können solche Aufmärsche sogar ohne polizeiliche Anmeldung vor sich gehen, was für die Bewegungsfreiheit von großem Vorteil war.

g) In den Sturmabenden sind die SA-Leute so zu unterrichten, daß das Verbot an und für sich ohne Wirkung bleibt. Die Parole muß heißen, „nun erst recht“. Jede Gelegenheit, die dazu angetan ist, das Verbot wirkungslos zu machen, ist zu benutzen.

Die Stuba. erhalten demnächst genauere Anweisung über die zu ergreifenden Maßnahmen. Bis dahin erhöhte Aktivität. „Auf den Tag“.

gez. v. Fichte.
Gruf. W.N.W.

II. Wir richten weiter an den Herrn Innenminister folgende Große Anfrage:

1. Wie ist der Herr Innenminister in den Besitz der gefälschten angeblichen „Besonderen Anordnung“ gekommen, die der Gruppenführer von Fichte tatsächlich nie erlassen hat?
2. Was hat der Herr Innenminister getan, um sich von der Echtheit der angeblichen „Besonderen Anordnung“ zu überzeugen, bevor er sie zur Grund-

lage irgendwelcher Amtshandlungen machte und insbesondere an den Herrn Justizminister zur Instruktion der Staatsanwaltschaften weitergab?

Darmstadt, den 11. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Gauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 144.

Große Anfrage:

Verfolgung von angeblichen Strafvergehen.

Der Landtagsabgeordnete Schaefer-Offenbach hat in verschiedenen Blättern einen Artikel veröffentlicht, in dem behauptet wird, daß Angestellte der Gauleitung Hessen der NSDAP. Aufnahmegebühren in sehr erheblichem Betrage für sich verwandt hätten.

Im einzelnen heißt es:

„Die Aufnahmegebühren lagen zu Tausenden unerledigt bei der Gauleitung. Die Aufnahmegebühren von je 2 M pro Schein hatte die Gauleitung Hessen für sich verbraucht, anstatt die Aufnahmegebühren ordnungsgemäß Zug um Zug mit den Aufnahme Scheinen nach München abzuführen.“

Bettelpennige, die sich mancher Erwerbsslose am Munde absparte, wurden großzügig in „Speen“ umgewandelt. Ein Standardenführer der SA. wird sich an die Speen für die Sekkauferei noch erinnern können. Obere SA-Führer saufen Sekt, die einfachen SA-Leute dürfen Beiträge zahlen und mit zerrissenen Stiefeln herumlaufen.“

Wenn diese Behauptungen Schaefer's richtig sind, so sind hier schwere Eigentumsdelikte begangen worden. Von einem Eingreifen der zuständigen Staatsanwaltschaft hat man bis jetzt aber noch nichts gehört. Wir fragen daher an:

1. Warum ist noch kein Strafverfahren eingeleitet worden?
2. Warum sind die bei solchen unerhörten Eigentumsdelikten sonst üblichen Untersuchungen (Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen der Bücher usw.) noch nicht vorgenommen worden?
3. Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Durchführung der Strafgesetze auch gegenüber solchen von nationalsozialistischen Parteifunktionären begangenen erheblichen Eigentumsdelikten sicherzustellen?

Darmstadt, den 12. Januar 1932.

Widmann.

Drucksache Nr. 145.

Regierungsvorlage:

Vorbereitendes Verfahren.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Ich beehre mich, die u. N. anliegenden Akten der Staatsanwaltschaft (Siezen*) mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die Entschliekung des Hessischen Landtags gemäß Art. 37 der Reichsverfassung gefälligst herbeiführen zu wollen.

Darmstadt, den 2. Februar 1932.

Der Staatspräsident.

Idelung.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 146.

Antrag:

Verringerung des Deckgeldes für Stuten (Deckperiode 1932).

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in Anbetracht der rückläufigen Bewegung aller landwirtschaftlichen Produktpreise das Deckgeld für Stuten für die Deckperiode 1932 entsprechend herabzusetzen.

Darmstadt, den 2. Februar 1932.

Wesler. Heinstadt. Blank.

Hattmer. Hoffmann. Noll. Schül. Dr. Stohr. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 147.

Antrag:

Senkung der Berufsge nossenschaftsbeiträge.

Die Bestimmungen der IV. Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 führen eine erhebliche Kürzung der Leistungen der Berufsge nossenschaften herbei. Die Gesamtbelastung der Berufsge nossenschaften erfährt dadurch eine wesentliche Erleichterung. Diese Entlastung muß unseres Erachtens durch eine entsprechende Senkung der Beiträge oder Umlagen allen Trägern der Berufsge nossenschaften zugute kommen.

Wir beantragen daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald bei der Reichsregierung dahingehend zu wirken, daß eine fühlbare Senkung der Beiträge zu den Berufsge nossenschaften eintritt.

Darmstadt, den 2. Februar 1932.

Wesler. Heinstadt. Blank.

Hattmer. Hoffmann. Noll. Schül. Dr. Stohr. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 148.

Antrag:

Förderung der Zuckermirtschaft.

Die im Jahre 1930 durchgeführte Kontingentierung der Rübenanbaufläche hat die erhoffte Besserung auf dem Zuckermarkt nicht gebracht. Die Gefahren für die

deutsche Zuckermirtschaft und damit nicht zuletzt für den Rübenbau sind größer denn je. Fast restlos sind wir im Zuckerabsatz auf den Binnenmarkt angewiesen. Erleichterung wird daher nur durch Schaffung und Erschließung neuer Verbrauchsgebiete und Beseitigung aller den Zuckerverbrauch hemmenden Bestimmungen zu erreichen sein.

Wir beantragen daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß

1. alsbald die erhöhte Zuckersteuer reduziert wird;
2. die nach den Bestimmungen des Weingesetzes zur Verbesserung des Weines zulässige Zuckermenge steuerfrei abgegeben wird;
3. der zur Tierfütterung, einschließlich dem zur Einwinterung der Bienenvölker, notwendige Zucker steuerfrei abgegeben wird;
4. alle gangbaren Wege beschritten werden, die eine Mehrung des Zucker verbrauchs erhoffen lassen.

Darmstadt, den 30. Januar 1932.

Wesler. Heinstadt. Blank.

Hattmer. Hoffmann. Noll. Schül. Dr. Stohr. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 149.

Antrag:

Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

Eine außerordentliche Gefahr droht der hessischen Bienenzucht durch die stark grassierende bössartige Faulbrut. Die Untersuchungs- und Bekämpfungsstellen für Bienenkrankheiten an verschiedenen Universitäten, so z. B. die staatlich anerkannte Lehr- und Untersuchungsanstalt für Bienenzucht bei dem Zoologischen Institut der Universität Marburg, am Zoologischen Institut der Universität Frankfurt (Main) und andere in Verbindung mit dem Deutschen Imkerbund und dessen Unterverbänden, z. B. dem Verband Hessischer Imker, geben sich die größtmögliche Mühe durch Heranbildung von Seuchenwarten und weitestgehende Aufklärung der Bienenzüchter der Seuche Herr zu werden. Bei allen Abwehrmaßnahmen gegen die Verbreitung der Faulbrut bilden aber, wie dies erfahrungsgemäß bei anderen Tierseuchen auch der Fall ist, die Gleichgültigkeit und Interessellosigkeit einzelner Tierhalter die größten Hindernisse.

Aus dieser Erkenntnis heraus sind im letzten Jahre in Preußen Verordnungen ergangen, durch welche die Besitzer von Bienenstöcken verpflichtet werden, den Befall von bössartiger Faulbrut anzuzeigen und die Untersuchung der Bienenstöcke durch eine von den Anzeigstellen bestimmte Kommission zu gestatten. Ferner wird jeder Besitzer von Bienenstöcken verpflichtet, auf Grund der Feststellungen der Kommission nach Anordnung der Polizeibehörden die erkrankten Bienenstöcke zu entsuchen oder entsuchen zu lassen.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, durch Erlass einer entsprechenden Verordnung die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der bössartigen Faulbrut sicherzustellen.

Darmstadt, den 30. Januar 1932.

Wesler. Heinstadt. Blant.

Gatteiner. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stohr. Weip.
Winter.

Drucksache Nr. 150.

Große Anfrage:

Polizeiliche Maßnahmen anlässlich einer Versammlung der NSDAP in Mainz am 21. Januar 1932.

Wir richten an das Gesamtministerium (für den Geschäftsbereich des seit der Abberufung des Ministers Leuschner verfassungsgemäß unbesetzten Innenministeriums) folgende Große Anfrage:

1. Weiß das Gesamtministerium und billigt es,

a) daß anlässlich einer nationalsozialistischen Massenversammlung in Mainz am 21. Januar 1932 die Mainzer Polizei das Mainzer Reichsbanner zu Polizeidiensten heranzog, indem das Reichsbanner zahlreiche zu dem Versammlungsraum, der Stadthalle, führende Straßen absperrte und außerdem dem Offizier vom Dienst oder anderen Beamten fernmündlich die Nummern aller Kraftwagen meldete, mit denen nach der Auffassung der Reichsbannerposten Nationalsozialisten zur Versammlung führen,

b) daß die Mainzer Polizei einen Überfall des Reichsbanners auf von der Versammlung zurückkehrende Nationalsozialisten ermöglichte, indem sie entgegen ihrer sonstigen Gepflogenheit nicht mit ihren Überfallwagen die SA-Gruppen begleitete, jedoch ein an der wichtigsten Abmarschstraße, der Großen Bleiche, lauernder Haufe von Reichsbannerleuten die Nationalsozialisten mit einem Hagel von Flaschen, Gläsern und sonstigen harten Gegenständen empfangen konnte,

c) daß die Polizei jedoch sofort erschien, als die Nationalsozialisten sich gegen den Überfall des Reichsbanners zur Wehr setzten und nunmehr sofort lediglich gegen die Nationalsozialisten mit dem Gummiknüppel vorging, während sie die Angreifer vom Reichsbanner unbehelligt ließ,

d) daß die Polizei sich sofort mit Schimpfworten „Wollt ihr laufen, ihr Hunde“, „Ihr Schweine“, „Ihr Schweinehund“ und dergl. auf die Nationalsozialisten stürzte, daß ohne Grund in der rohesten Weise von dem Gummiknüppel Gebrauch gemacht wurde, daß immer mehrere Polizisten auf je einen wehrlosen Nationalsozialisten einschlugen, daß nicht nur mit Schlägen verhindert wurde, daß einem gestürzten jungen Nationalsozialisten aufgeholfen werde, sondern daß dieser — auf dem Boden liegend — von 4 Polizisten mit dem Gummiknüppel und mit Fußtritten mißhandelt wurde,

e) daß dies alles geschah, obwohl zu Beginn des Polizeiüberfalls ein Revier-Polizeibeamter dem kommandierenden Polizeioffizier mit Bezug auf die Nationalsozialisten sagte: „Die Leute haben nichts gemacht, hier heraus (aus dem Gewerkschaftshaus am Schloßplatz) ist mit Flaschen ge-

worfen worden“ und daß ein Polizist einer Passantin, die die Rohheit der Polizei beanstandete, erwiderte: „Und wenn sie totgeschlagen werden, sie bekommen sie, daß sie die Wände hinaufgehen“.

f) daß diese ganze Aktion offenbar zwischen der Polizei und dem Reichsbanner verabredet war, da beobachtet wurde, wie an der Stadthalle einige Reichsbannerführer einem Polizeioffizier auf die Frage: „Klappt's?“ antworteten: „Ja“.

2. Was gedenkt das Gesamtministerium zu tun, um die schuldigen Mainzer Polizeibeamten zur Rechenschaft zu ziehen und solche empörende Übergriffe und Rohheiten der Polizei sowie ihr pflichtwidriges Zusammenwirken mit einer bestimmten politischen Organisation für die Zukunft zu verhindern?

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claf.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wasing.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 151.

Große Anfrage:

Vorgehen der Polizei bei der Vernehmung von Nationalsozialisten.

Wir richten an das Gesamtministerium (für den Geschäftsbereich des seit der Abberufung des Ministers Leuschner verfassungsgemäß unbesetzten Innenministeriums) folgende Große Anfrage:

1. Weiß das Gesamtministerium und billigt es,

daß anlässlich der Festnahme von Nationalsozialisten am Sonntag, den 17. Januar 1932 (wegen Wanderungen im Odenwald) die Festgenommenen stundenlang im Freien der Kälte ausgesetzt blieben und auf ihre Beschwerden grob abgefertigt wurden,

daß einzelne Festgenommene dadurch schikaniert wurden, daß sie mit dem Gesicht gegen eine Wand gestellt wurden,

daß den Festgenommenen ohne ersichtlichen Grund angedroht wurde, die Polizei werde von der Schusswaffe Gebrauch machen,

daß der Polizeihauptmann Bellof bei der Vernehmung eines Nationalsozialisten zu einem Kriminalbeamten sagte: „Schlagen Sie dem Kerl in die Fresse, der lügt ja doch“.

2. Wie gedenkt das Gesamtministerium die schuldigen Polizeibeamten zur Rechenschaft zu ziehen und für die Zukunft ein derart brutales Venehmen der Polizei zu verhindern?

Darmstadt, den 26. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claf.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller

Ritter, Dr. Schilling, Schwinn, Seipel, Graf zu Solms-Laubach, Dr. Wagner, Wahl, Waffnung, Dr. Berner.

Drucksache Nr. 152.

Antrag:

Stadttraudfiedlung auf dem Weiterstädter Exerzierplatz.

Es besteht der Plan, auf dem Weiterstädter Exerzierplatz für rund 450 Siedlerstellen, darunter ungefähr 100 Stellen für Erwerbslose, eine Stadttraudfiedlung zu errichten. Der Exerzierplatz gehört dem Reichsfiiskus. Das Land Hessen hat an Teilen desselben ein Heimfallrecht.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Hessische Regierung möge bei dem Herrn Reichsfinanzminister dahingehend vorstellig werden, daß das Gelände durch Vermittlung des Freien Siedlungsvereins Darmstadt und Umgebung den Zwecken der Stadttraudfiedlung zu einem angemessenen Preis zugeführt wird; auf alle Fälle müsse von einem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden, wie es vom Reichsfinanzministerium bereits verfügt ist, Abstand genommen werden.

Darmstadt, den 4. Februar 1932.

Maurer.

Anthes, Delp, Dr. Gumbel, Harth, Kaul, Lorenz, Lux, Pringsheim, Rink, Steffan, Widmann, Zinnkann.

Drucksache Nr. 153.

Antrag:

Abänderung der 4. Reichsnotverordnung.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung wegen Abänderung der 4. Notverordnung in folgenden Punkten vorstellig zu werden:

1. Im 5. Teil der 4. Notverordnung, Kapitel 1, Abschnitt 2 erhält § 1 folgenden Satz 2: Ist vom Arzt Krankenhausbehandlung von Familienangehörigen Versicherter angeordnet, so gilt die Behandlung als Regelleistung.
2. Im Kapitel 4, Abschnitt 1 wird dem § 1 ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: Dies gilt nicht für Kinder über 15 Jahren, die infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage sind, sich selbst zu erhalten.

Begründung:

Zu 1: In der Tatsache, daß nach der Notverordnung die Familienhilfe als Mehrleistung betrachtet wird, liegt insofern eine große Gefahr, als bei der großen Wirtschaftsnöth dringend notwendige Krankenhausbehandlung von Familienmitgliedern Versicherter unterbleibt, weil niemand da ist, der die Kosten trägt.

Zu 2: Der Entzug der Waisenrente oder des Kinderzuschlags wird zu einer besonderen Härte, wenn es sich um Kinder handelt, die durch körperliche oder geistige Gebrechens dauernd verhindert sind, sich selbst zu erhalten.

Darmstadt, den 4. Februar 1932.

Zinnkann.

Anthes, Delp, Dr. Gumbel, Harth, Kaul, Lorenz, Lux, Maurer, Pringsheim, Rink, Steffan, Widmann.

Drucksache Nr. 154.

Antrag:

Neuregelung der Fürstenabfindungen.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes, der die Länder ermächtigt, die Zahlungen an die ehemaligen Landesfürsten einzustellen und ihre Abfindung entsprechend der staatlichen Notlage durch Landesgesetz neu zu regeln.

Begründung:

Nach dem Scheitern des Volksentscheids über die entschädigungslose Enteignung der ehemaligen Landesfürsten und nach der Ablehnung eines anderen Gesetzentwurfes zur Neuregelung der Abfindung der ehemaligen Landesfürsten durch den Reichstag im Jahre 1926 war das Land Hessen gezwungen, zur Vermeidung des Prozeßweges mit dem früheren Großherzog einen Vergleich abzuschließen. Angesichts der ungeheuren Notlage des hessischen Volkes ist eine Herabsetzung der Abfindung des früheren Großherzogs dringend erforderlich. Das Fehlen einer gesetzlichen Handhabe bildet dabei einen großen Mangel, der zu einer drückenden Benachteiligung des Landes Hessen und seiner Bevölkerung, die unter der Wirtschaftskrise aufs schwerste leidet, und zu einer ungeheuren einseitigen Begünstigung des ehemaligen Großherzogs geführt hat.

Es ist die dringende Pflicht der Reichsregierung, Abhilfe zu schaffen, indem auf Grund des Reichsgesetzes die Länder ermächtigt werden, die Zahlungen an die früheren Landesfürsten einzustellen und ihre Abfindung durch Landesgesetz entsprechend der staatlichen Notlage neu zu regeln.

Wir ersuchen die Staatsregierung, bei der Reichsregierung in diesem Sinne umgehend vorstellig zu werden und unter Hinweis auf die schwere Notlage des Landes Hessen und seiner werktätigen Bevölkerung aller Schichten dafür einzutreten, daß die Einbringung und beschleunigte Verabschiedung eines solchen Gesetzentwurfes unverzüglich in die Wege geleitet wird.

Darmstadt, den 4. Februar 1932.

Zinnkann.

Anthes, Delp, Dr. Gumbel, Harth, Kaul, Lorenz, Lux, Maurer, Pringsheim, Rink, Steffan, Widmann.

Drucksache Nr. 155.

Antrag:

Milderung der Strafbestimmung des § 218 StGB für Hessen.

Zusolge der zunehmenden ungeheuerlichen Not und der damit zusammenhängenden Zerrüttung der Familienverhältnisse kann in steigendem Maße ein gesellschaftlicher Gehörgzwang nicht mehr verantwortet werden. Wenn die Mutter bzw. die Familie nicht mehr in der Lage ist, das Kind aufzuziehen, wenn es gewiß ist, daß das Kind nur der Allgemeinheit zur Last fallen wird, verliert eine Bestrafung auf Grund des § 218 des Strafgesetzbuches jeglichen Sinn. Insbesondere sind es die proletarischen Schichten, die infolge der widersinnigen gesetzlichen Re-

gelung dem Erpresser, dem Kurpfuscher, Krankheit und auch dem Tod ausgeliefert sind, während besser situierte Kreise, die an sich zum Aufziehen eines Kindes in der Lage sind, auch über die Mittel zur Bezahlung eines Arztes imstande sind. Eine mögliche Milderung der durch das Gesetz verursachten Ungerechtigkeiten ist daher dringend geboten.

Wir beantragen daher, der Landtag wolle beschließen, die Hessische Regierung zu ersuchen, eine Verordnung zu erlassen, wonach

1. die Strafvollstreckung der auf Grund des § 218 StGB. in Hessen bereits ergangenen Urteile eingestellt wird,
2. die auf Grund des § 218 StGB. anhängigen Verfahren niedergeschlagen werden, soweit die Vergehen durch die soziale Notlage der Schwangeren mitverschuldet worden sind und
3. die nachgeordneten Behörden angewiesen werden, eine Strafverfolgung auf Grund des § 218 StGB. bei sozialer Notlage der Schwangeren nicht mehr eintreten zu lassen.

Darmstadt, den 4. Februar 1932.

Pringsheim.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Garth. Kaul. Lorenz. Luz. Maurer. Rink. Steffan. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 156.

Antrag:

Staatliche Vaudarlehen für 1931.

Wir beantragen einen Beschluß des Hessischen Landtags:

Ein großer Teil der im Haushaltsvoranschlag für 1931/32 für Vaudarlehen vorgesehenen Mittel ist infolge der Finanz- und Kreditkrise nicht ausgegeben worden. Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob sie nicht einen Teil der vorgesehenen Mittel bereitstellen kann. Der Antrag ist verursacht durch die schwierige Lage, in der sich zahlreiche Bauherren, die im Jahre 1931 gebaut haben, befinden.

Darmstadt, den 4. Februar 1932.

Rink.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Garth. Kaul. Lorenz. Luz. Maurer. Pringsheim. Steffan. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 157.

Große Anfrage:

Tragen von Waffen durch Mitglieder der NSDAP.

Wir fragen an:

1. Ist der Regierung bekannt, daß am Sonntag, den 17. Januar 1932 auf der Straße Rosdorf—Darmstadt die Polizei eine größere Menge Waffen bei nationalsozialistischen Parteimitgliedern, die sich zu Übungsmärschen und Bürgerkriegsübungen in den Wäldern dort aufhielten, beschlagnahmt hat?
2. Ist der Regierung weiter bekannt, daß in der Nacht

vom 16. auf 17. Januar 1932 zirka 250 schwerbewaffnete SA-Leute auf dem Hofgut Siefert (Reichelsheimerhof) bei Reichelsheim i. D. einquartiert waren?

3. Aus welchen Gründen hat der hessische sozialdemokratische Minister des Innern hier nicht eingegriffen, obwohl ihm diese Vorgänge bekannt sein mußten?

Darmstadt, den 30. Januar 1932.

Kost. Lenz-Wiesed.

Gammann. Keil. Loth. Maurer. Otto. Schmidt. Sumpff. Zeiß.

Drucksache Nr. 158.

Regierungsantwort

auf die

Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, die Finanz- und Kassenlage des Volksstaates Hessen (Drucksache Nr. 134).

An den

Herrn Präsidenten d. 3. Landtags des Volksstaates Hessen.

Unter Bejahung der Großen Anfrage der Herren Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion teile ich über die Staats- und Kassenlage des Landes das Folgende mit:

Der Staatsvoranschlag für 1931 war bekanntlich mit einem Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben zum Abschluß gebracht worden. Die Ansätze gründeten sich auf eine vorsichtige Beurteilung der z. Zt. der Aufstellung des Staatsvoranschlags vorhandenen Unterlagen, insbesondere auf die von der Reichsregierung bei der Aufstellung des Reichsetats angenommene Entwicklung des Wirtschaftslebens. Der Verlauf des Voranschlagsjahres hat den damaligen Erwartungen nicht entsprochen. Die furchtbare Wirtschaftskrise, die sich lähmend auf alle Gebiete des Wirtschaftslebens gelegt hat, ist mit ihren verhängnisvollen Auswirkungen bekannt. Daß die staatliche Finanzwirtschaft durch solche Erschütterungen in Mitleidenchaft gezogen werden mußte, liegt ebenso klar auf der Hand. Ihre Folgen zeigen sich vor allem auf dem Gebiete der Staatseinnahmen. Nach dem Verlauf der bisherigen Entwicklung wird man annehmen müssen, daß bei den forstlichen Einnahmen sowie bei den Betriebsüberschüssen von Bad-Nauheim und der Weinbaudomäne mit einem Minderertragnis von rund 900 000 RM zu rechnen sein wird.

Die Reichssteuerüberweisungen lassen einen Ausfall von rund 8 500 000 RM erwarten (unter Berücksichtigung des durch die Erhöhung der Umsatzsteuer für das letzte Vierteljahr zu erwartenden Mehrertrags).

Bei den Landessteuern wird ein Ausfall von 4 000 000 RM entstehen

Bei Stempel, indirekten Auflagen usw. rechnet man mit einem Minderertragnis von rund 2 000 000 RM

Im ganzen werden also an Deckungsmitteln gegenüber dem Voranschlagsansatz zu übertragen 15 400 000 RM

Übertrag 15 400 000 RM
 fehlen 15 400 000 RM

Demgegenüber lassen die verschiedenen Notverordnungen für die Staatskasse Erleichterungen erwarten:

Durch die Besoldungsfürzungen auf Grund der II. Reichsnotverordnung vom 5. Juni 1931 ergibt sich für das Voranschlagsjahr 1931 = 9 Monate eine Minderausgabe von 3 300 000 RM

Durch die Hessische Notverordnung vom 21. September 1931 in Verbindung mit der neuesten Reichsnotverordnung vom 8. Dezember 1931 wird sich für das Rechnungsjahr 1931 = 6 und 3 Monate insgesamt eine Ersparnis an Ausgaben von 2 400 000 RM ergeben.

Durch eine Drosselung der sachlichen Ausgaben, auch durch Herabsetzung der Preise, der Löhne auf Grund der letzten Notverordnung wird man rechnen können mit einer Minderausgabe von viel-

leicht 3 500 000 RM

Das sind im ganzen Erleichterungen gegenüber dem Voranschlag von 9 200 000 RM

Darnach würde sich ein Fehlbetrag im Rechnungsjahr 1931 ergeben von 6 200 000 RM

Alle diese Zahlen konnten selbstverständlich nur schätzungsweise angegeben werden; welchen Abschluß das Voranschlagsjahr endgültig ergeben wird, läßt sich heute mit Sicherheit noch nicht sagen.

Daß diese ungünstige Entwicklung der Statslage für die Kasse Schwierigkeiten bringen mußte, ist selbstverständlich; in derselben Richtung wirkt natürlich auch das Zurückbleiben der tatsächlichen Eingänge an Ersatzeleistungen für Meliorationen, Feldbereinigungen und dergl. gegenüber den Ansätzen im Staatsvoranschlag. Der Unterschied zwischen den größeren Ausgaben und den geringen Deckungsmitteln mußte auf dem Wege des Kredits herbeigeschafft werden. Die Regierung war hierzu auf Grund des Finanzgesetzes zum Staatsvoranschlag 1931 ermächtigt.

Darmstadt, den 28. Januar 1932.

Der Hessische Finanzminister.
 Kirnberger.

Drucksache Nr. 159.

Berichterstatler: Abg. Schül.

Bericht des Untersuchungsausschusses
(gemäß Drucksache Nr. 30).

Der in der 2. Sitzung des V. Landtags am 11. Dezember 1931 eingesetzte Untersuchungsausschuß (Drucksache Nr. 30) trat zum ersten Male am 30. Dezember 1931 zusammen. Es entspann sich zunächst eine Debatte über die Zusammensetzung des Ausschusses. Es wurde die Ansicht vertreten, auch dieser Ausschuß habe sich zunächst nach Artikel 13 G. D. zu konstituieren, wenn auch der Beschluß des Landtags bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses dahin gegangen sei, daß mit der Aufgabe des Untersuchungsausschusses der Gesetzgebungsausschuß betraut werden solle. Nachdem der Vorsitzende an Hand des Sitzungsprotokolls den Beschluß des Landtags einwandfrei festgestellt hatte, einigte man sich, vorbehaltlich der Klärung im Plenum, einstweilen dahin, die Arbeit aufzunehmen.

Seitens der Mitglieder der Sozialdemokratischen Fraktion wurde zunächst noch der Antrag in Drucksache Nr. 30 unter Ziffer 2, 3 und 5 wegen seiner Form beanstandet (Amtspflichtverletzung des sozialdemokratischen Ministers Leuchner, sozialdemokr. Ministerialdirektor im Justizministerium Neuroth, Ablehnung des Juden Amtsgerichtsrat Dr. Marx, Strafverfolgung des sozialdemokratischen Juden Rechtsanwalts Mannheimer in Mainz). Die S.P.D.-Fraktion behielt sich vor, die Gelegenheit im Ältestenrat zur Sprache zu bringen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er mit Schreiben vom 18. Dezember 1931 sich an den Herrn Landtagspräsidenten gewandt habe, mit der Bitte, den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, sofort das gesamte Material, das die heftige Regierung oder deren untergeordnete Organe in Bezug auf die K.P.D. in Besitz hat, dem Untersuchungsausschuß vorzulegen, der Herr Minister möge erklären, daß das Material, das er übergibt, vollständig ist, daß Ausfonderungen von keiner Dienststelle erfolgten, daß auch kein Material an Regierungsstellen (auch Polizei, Staatsanwaltschaften) anderer Länder oder des Reichs abgegeben wurde. In dem Schreiben ist noch angegeben, daß es sich um das Material (Schriftstücke usw.) handelt, das die Aktionsabsichten der K.P.D. umfaßt. Es ist auch um baldige Erledigung gebeten mit dem Hinweis darauf, daß beabsichtigt sei, den Untersuchungsausschuß unverzüglich einzuberufen. Der Vorsitzende teilte mit, daß der Herr Landtagspräsident diesem Ersuchen bereits am 19. Dezember 1931 mit nachfolgendem Schreiben entsprochen habe.

„Zu dem beigezeichneten Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drucksache Nr. 30) hat der Landtag in seiner Sitzung am 11. Dezember beschlossen, den Gesetzgebungsausschuß als Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Herr Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses hat mir mitgeteilt, daß er die Absicht hat, den Untersuchungsausschuß alsbald einzuberufen. Er bittet, daß das gesamte Material über Aktionsabsichten der K.P.D. (Schriftstücke usw.), das die Heftige Regierung oder deren untergeordnete Organe im Besitz hat, dem Landtag

alsbald vorgelegt wird. Bei der Vorlage möge der Herr Minister erklären, daß das übergebene Material vollständig ist, daß Ausfonderungen von keiner Dienststelle erfolgt sind, daß auch kein Material an Regierungsstellen (auch Polizei, Staatsanwaltschaft) anderer Länder oder des Reichs abgegeben wurde.

Das Anliegen des Herrn Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses teile ich mit dem ergebensten Ersuchen um baldgefällige Erledigung mit.“

gez. Dr. Werner.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß auf dieses Ersuchen des Herrn Landtagspräsidenten eine Antwort des Herrn Ministers des Innern noch nicht eingegangen sei.

Der Abg. Hammann beantragt deshalb:

- „1. Der Ausschuß nimmt mit Befremden Kenntnis, daß die Regierung auf den schriftlichen Antrag des Ausschußvorsitzenden vom 18. Dezember 1931 noch keine Antwort gegeben hat.
2. Der Ausschuß stellt ebenfalls mit Befremden fest, daß die Regierung bis heute auf die schweren Anwürfe, die gegen Mitglieder der Regierung in der Drucksache Nr. 30 erhoben werden, noch keine Antwort gegeben hat.“

Der Antrag des Abg. Hammann unter Ziffer 1) wurde mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen (dafür: NSDAP. und K.P.D., dagegen: SPD. und Zentrum).

Der Antrag des Abg. Hammann unter Ziffer 2) wurde auf Antrag des Abg. Dr. Best durch die Annahme des Antrags unter Ziffer 1) für erledigt erklärt mit 7 gegen 2 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (dafür: NSDAP. und Zentrum, dagegen: K.P.D., enthalten: SPD.).

Der Abg. Schül beantragte nunmehr, um eine Unterlage für eine sachgemäße Behandlung zu erhalten, die Regierung zu ersuchen, alsbald gesl. zu der Drucksache Nr. 30 Stellung zu nehmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Seitens der Mitglieder der NSDAP. wurden dann die nachfolgenden Beweisangebote gestellt.

„Beweisanträge der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion.

Zur Erledigung der Prüfungsthemen des gem. unj. Antrags vom 11. Dezember 1931 eingesetzten Untersuchungsausschusses beantragen wir die Erhebung folgender Beweise:

Zu 1:

- a) Vernehmung des Vorstandes des Polizeiamtes Offenbach und aller mit der Ausstellung von Leumundszugnissen beschäftigten Beamten, die durch Anfrage bei dem Polizeiamt Offenbach festzustellen sind, insbesondere des Beamten Greb oder Grebe.
- b) Erhebung der Akten des Polizeiamtes Offenbach betr. Ausstellung von Leumundszugnissen im Oktober 1931.

Zu 2:

Erhebung aller Akten des Ministeriums des Innern und des Polizeiamtes Darmstadt — Landeskriminalpolizeiamt — betr. die K.P.D. und den Rotfrontkämpferbund.

Zu 3:

a) Erhebung der Akten des Ministeriums des Innern betr. die Finanzierung von „Ferienpaziergängen“

bezw. der diesen Gegenstand unter anderer Bezeichnung behandelnden Akten.

- b) Vernehmung der den Gegenstand zu a) bearbeitenden Beamten, die durch Anfrage bei dem Ministerium des Innern festzustellen sind.

Zu 4:

- a) Erhebung der Akten des Polizeiamtes Darmstadt betr. Verwaltung der Waffen.
 b) Vernehmung der mit der Waffenverwaltung betrauten Beamten des Polizeiamtes Darmstadt, die durch Anfrage bei dem Polizeiamt festzustellen sind.

Zu 5:

- a) Vernehmung des Landgerichtsdirektors Meyer in Darmstadt.
 b) Vernehmung der Staatsanwälte Dr. Lang und Dr. Suder in Mainz und des Landgerichtsrats Dr. Speckhardt in Mainz.

Weitere Beweisangebote bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Es wurde beschlossen, den Herrn Polizeidirektor Bach in Offenbach, den Herrn Regierungsrat Greh in Offenbach, beide bei dem Polizeiamt daselbst, den Herrn Landgerichtsdirektor Meyer in Darmstadt, die Staatsanwälte Dr. Lang und Dr. Suder in Mainz und den Herrn Landgerichtsrat Dr. Speckhardt in Mainz zu laden.

Die Mitglieder der SPD. verlasen zum Schluß Beweisangebote. Es wurde ihnen empfohlen, diese Beweisangebote schriftlich dem Ausschuss vorzulegen.

Als nächsten Termin gab der Vorsitzende den 7. Januar 1932 bekannt mit dem Bemerkung, daß in diesem Termin die Beweisaufnahme erfolgen solle und daß deshalb diese Verhandlung gemäß Artikel 36 a der Hessischen Verfassung öffentlich sei.

In der zweiten Sitzung am 7. Januar 1932, die vorschriftsmäßig öffentlich stattfand, waren für die Regierung erschienen: Ministerialdirektor Dr. Schäfer, Ministerialdirektor Dr. Reiz und Staatsrat Dr. von Eiff. Als Zeugen waren erschienen: die Staatsanwälte Dr. Lang und Dr. Suder in Mainz.

Landgerichtsrat Dr. Speckhardt hatte sich wegen dienstlicher Verhinderung entschuldigt, Landgerichtsdirektor Meyer und Polizeidirektor Bach hatten ihr Ausbleiben damit entschuldigt, daß ihnen die Genehmigung zur Aussage nicht erteilt sei.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Regierung erst jetzt und zwar mit Datum vom 5. Januar 1932 zwei Regierungsantworten vorgelegt habe. Er gab zunächst die Regierungsantwort bekannt, die sich mit der Entbindung der Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit befaßt. Sie lautet:

„Auf die an den Herrn Minister des Innern und den Herrn Justizminister gerichteten Anträge vom 4. Januar ds. Jz., die als Zeugen genannten Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden, hat das Gesamtministerium nach § 54 StPD. beschlossen, diesem Antrage in seiner Allgemeinheit nicht zu entsprechen. Gleichzeitig ist beschlossen worden, die Vorlage der angeforderten Verwaltungsakten aufgrund § 96 St. P. O. zu verweigern. Ich gebe Ihnen hiervon auch unter Bezugnahme auf Ihr gesl. Ersuchen vom 19. Dezember 1931 ergebenst Kenntnis.“

Auf Anfrage des Vorsitzenden, was die Regierung mit den Worten „in seiner Allgemeinheit“

meine, gab Herr Ministerialdirektor Dr. Schäfer die Auskunft, daß die Regierung die Frage, inwieweit Beamten die Genehmigung zur Aussage für genau spezifizierte Fragen erteilt werden könne, auf Ersuchen nachprüfen werde.

Es entspann sich hierauf eine Debatte, in der die Regierung seitens der SPD. und SPD. scharf kritisiert wurde.

Auf Anregung des Abg. Zinnkann verlas der Vorsitzende nunmehr die Regierungsantwort vom 5. Januar 1932, die sachlich im einzelnen auf die Drucksache Nr. 30 eingeht, zugleich mit dem hierzu gehörigen Beschluß der Strafkammer. Beide Schriftstücke folgen hier im Wortlaut:

„Das Gesamtministerium beehrt sich, auf das Schreiben des Landtagsamtes vom 30. Dezember 1931 folgendes mitzuteilen:

Der Antrag der Abg. Venz-Darmstadt und Fraktion, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend, ist in verletzender und beleidigender Form abgefaßt, sodaß die Regierung eingehend erwogen hat, ob sie es aus diesem Grunde nicht unterlassen sollte, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Um aber im Parlament oder in der Öffentlichkeit nicht die Mißdeutung aufkommen zu lassen, die Regierung stehe nicht zu den von ihr getroffenen Maßnahmen, wird sachlich zu dem Antrag folgendes bemerkt:
 Zu Ziffer 1:

Eine Amtspflichtverletzung des Polizeiamts Offenbach oder einzelner seiner Beamten liegt nicht vor. Das Polizeiamt Offenbach hat vielmehr dem Abg. Schaefer am 26. Oktober 1931 auf seinen Antrag in üblicher formulartmäßiger Weise bescheinigt.

1. daß er vom 17. April 1930 bis zu dem genannten Tage hier polizeilich gemeldet ist.
2. während dieser Zeit, soweit hier amtlich bekannt, keine gerichtliche Bestrafung erlitten hat.

Die Bescheinigung zu Ziff. 2 ist erfolgt, da dem Polizeiamt die vorgeschriebene Mitteilung über die am 5. Februar 1931 zu Weimar erfolgte Bestrafung Schäfers nicht zugegangen war und es auch auf andere Weise keinerlei Kenntnis von der Bestrafung Schäfers erlangt hatte. Wie nachträglich durch Anfrage bei der Thüringischen Staatsanwaltschaft in Weimar festgestellt wurde, ist von dort statt des Polizeiamts in Offenbach das Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. benachrichtigt worden, weil nach dem Urteil Schäfer in Frankfurt a. M. wohnte. Das Polizeipräsidium Frankfurt hat die Strafnachricht nicht an das Polizeiamt Offenbach weitergegeben, da wie gleichfalls nachträglich festgestellt wurde, Schäfer auch in Frankfurt a. M. polizeilich gemeldet war.

Daß der Abg. Schäfer in dem Leumundszugnis als Dr. Schäfer bezeichnet wurde, ist darauf zurückzuführen, daß er sich auf dem polizeilichen Anmeldeformular selbst als Dr. Schäfer bezeichnet und auch dem Polizeiamt ein lateinisch abgefaßtes Diplom vorgelegt hat.

Der Minister des Innern hat von der Ausfertigung des Leumundszugnisses keinerlei Kenntnis gehabt. Er hat auch entgegen der Unterstellung der Antragsteller weder direkt noch indirekt dem Polizeiamt Offenbach oder einzelnen Beamten des Polizeiamtes irgendwelche Weisung in der Sache gegeben.

Im übrigen sei auch noch festgestellt, daß der Abg. Schäfer bereits seit dem Frühjahr 1931 nationalsozia-

listischer Kreisleiter in Offenbach war, während, wie die Antragsteller ja selbst angeben, das Zeugnis erst am 26. Oktober 1931 ausgestellt worden ist.

Zu Ziffer 2:

Der Vorwurf der „Aufbaujüngung“ der mit dem „Vorheimer Dokument“ zusammenhängenden Vorgänge zu einer „Hochverratsaffäre“ würde, wenn er richtig wäre, nicht den hessischen Innenminister, sondern in erster Linie den Oberreichsanwalt treffen, auf dessen Antrag gegen den nationalsozialistischen Abg. Dr. West und Genossen durch Einleitung der Voruntersuchung bei dem Reichsgericht Anklage wegen Hochverrats erhoben worden ist. Die Behauptung muß deshalb schon im Interesse des Ansehens des Oberreichsanwalts und des höchsten deutschen Gerichtshofes zurückgewiesen werden. Die Veröffentlichung des Dokumentes ist nicht auf Veranlassung des hessischen Ministers des Innern, sondern durch Organe eines anderen deutschen Landes erfolgt, denen es ohne Mitwirkung des hessischen Ministers des Innern zur Kenntnis gelangt war und auf die dem hessischen Minister ein Einfluß nicht zusteht.

Eine Amtspflichtverletzung des Ministers des Innern liegt auch hier nicht vor. Insbesondere wird auch gegen die völlig unsubstantiierte und falsche Behauptung, der Minister des Innern habe „die ihm bekannten detaillierten Hochverrats- und Landesverratspläne der kommunistischen Bewegung aus parteipolitischen Gründen der Öffentlichkeit unterschlagen“ schärfste Verwahrung eingelegt.

Zu Ziffer 3:

Es ist richtig, daß neben Organisationen anderer Richtung auch die Wohlfahrtsorganisation der kommunistischen Opposition in Offenbach aus Mitteln, die für Zwecke der Jugendfürsorge bestimmt sind, eine Beihilfe erhalten hat. Wie bei der besonders großen Not, die in Offenbach herrscht, hierin eine Amtspflichtverletzung gesehen werden kann, ist nicht erfindlich. Im übrigen ist es auch unrichtig, daß die Zuvwendung „entgegen der ablehnenden Äußerung des Bürgermeisters Granzin (Offenbach)“ erfolgt ist. Vielmehr hat sich die Bürgermeisterei Offenbach, vertreten durch ihren Wohlfahrtsdezernenten, auf den ihr durch das Ministerium des Innern zur Stellungnahme zugeleiteten Antrag dahingehend geäußert, daß „das Bestreben, die Schulkinder während der großen Ferienzeit von der Straße wegzubringen, im umliegenden Wald zu bewegen und an einem bestimmten Sammelplatz zu verköstigen an sich durchaus einer Förderung wert“ sei, und daß die verschiedenen Organisationen der privaten Fürsorge, worunter sie auch die in Frage kommende Wohlfahrtsorganisation nennt, in den letzten Jahren in dieser Beziehung erfreuliche Arbeit geleistet hätten. Entsprechend dieser Stellungnahme hat die Bürgermeisterei Offenbach auch weiter zum Ausdruck gebracht, daß eine Staatsunterstützung wohl zu begrüßen wäre und sich nur mit Recht gegen die etwaige alle in i q e Berücksichtigung der genannten Organisation ausgesprochen.

Die Behauptung, eine gleiche Zuvwendung sei auch für eine Stennes- oder Strassergruppe „geplant“ gewesen entspricht nicht den Tatsachen. Im übrigen ist auch nicht erkennbar, wie ein solcher „Plan“, wenn er bestanden hätte, eine Amtspflichtverletzung begründen könnte.

Zu Ziffer 4:

Die Waffen, die früher bei dem Polizeiamt Darm-

stadt verwahrt worden sind, befinden sich nach wie vor im ausschließlichen Besitz der Polizei; an Reichsbannerorganisationen sind Waffen nicht abgegeben worden. Ebenso ist es nicht richtig, daß Reichsbannerangehörige von hessischen Polizeibeamten im Schießen ausgebildet werden.

Zu Ziffer 5:

Zu a). In der Strafsache gegen Hartmann und Genossen wegen Beleidigung, die zur Zeit bei dem Landgericht Darmstadt in der Berufungsinanz schwebt, wurde in der Sitzung vom 30. Oktober 1931 Amtsgerichtsrat Dr. Marx unter Hinweis darauf, daß er Jude sei, von den Angeklagten als richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Strafkammer erklärte das Ablehnungsgesuch für begründet. Wegen des Sachverhalts darf auf den in Abschrift beigelegten Beschluß vom 30. Oktober 1931 verwiesen werden.

Da die ergangene Entscheidung in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hatte und damit zu rechnen war, daß die Angelegenheit wegen ihrer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung im Landtag zur Sprache gebracht werden würde, hielt sich der Vertreter des Justizministers, Ministerialdirektor Neuroth, für verpflichtet, sich über den Sachverhalt zu unterrichten und zu diesem Zweck auch den Vorsitzenden der Strafkammer über die Vorgänge mündlich zu hören. Bei dieser Rücksprache wurde unter anderem auch der Ablehnungsbeschluß erörtert, wobei der Vertreter des Ministers pflichtgemäß unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts seine rechtlichen Bedenken gegen den Beschluß äußerte. Der Beschluß unterlag keiner Anfechtung, war also rechtskräftig, sodaß selbstverständlich auch von einer Einwirkung auf das Gericht keine Rede sein kann. Es handelte sich lediglich um einen Meinungsaustrausch, der sich in durchaus sachlicher Form vollzog. Es ist unzutreffend, daß dem Richter wegen der getroffenen Entscheidung nach Form und Inhalt unerhörte Vorhaltungen gemacht worden seien und ebenso unzutreffend, daß versucht worden sei, in unzulässiger Weise in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung einzugreifen. Daß dies auch nicht, wie die Antragsteller behaupten, durch das in ihrem Antrag erwähnte Ausschreiben des Justizministers vom 10. November 1931 geschehen ist, erhellt schon ohne weiteres daraus, daß das Ausschreiben an die Beamten der Staatsanwaltschaft gerichtet ist und den Gerichten nur nachrichtlich, d. h. zur Kenntnisaufnahme mitgeteilt wurde. Die den Beamten der Staatsanwaltschaft in dem Ausschreiben erteilte Weisung hat ihre rechtliche Grundlage in § 146 und § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Das Ausschreiben enthält eine Zusammenstellung der Grundsätze, die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Entscheidung über Anträge auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beachten sind, es lehnt sich zum Teil an die allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 6. Oktober 1930, die im preussischen Justizministerialblatt 1930 S. 308 veröffentlicht ist, an. Von beiden Verfügungen ist eine Abschrift beigelegt. Der Inhalt des Ausschreibens spricht im übrigen für sich selbst.

Zu b). In der Strafsache gegen Steigener und Genossen wegen Landfriedensbruch hatte Rechtsanwalt Mannheimer als Verteidiger mehrerer Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Mainz

am 11. September 1931 Ausführungen gemacht, die in dem Vorwurf gipfelten, das Verfahren sei von der Staatsanwaltschaft einseitig gegen die Angeklagten aufgeklärt worden.

Der Wortlaut dieser Ausführungen ist in dem Sitzungsprotokoll wie folgt wiedergegeben:

„Anfrage des Rechtsanwalts Mannheimer:

Warum sind von der Polizei nur die Namen der Verletzten aufgeschrieben worden, während man die mit Pfeifen, Trommeln und Koppeln draußschlagenden Stahlhelmlente laufen ließ? Wie zur Ironie befinden sich die, die die Verletzten sind, auf der Anklagebank, während die eigentlichen Täter nicht festgestellt sind. Warum hat die Staatsanwaltschaft nicht in dieser Richtung Ermittlungen angestellt, die doch leicht anzustellen waren und die ein ganz anderes Bild von dem Ablauf der damaligen Geschehnisse gegeben hätten. Dann wären die, die jetzt die Zeugen spielen, auf der Anklagebank, und nicht aber die jetzt Angeklagten.

Nach den Ermittlungen und dem Verfahren der Staatsanwaltschaft sieht es aus, als wäre die Sache bewußt nur einseitig aufgeklärt und als wären nur Republikaner auf die Anklagebank gebracht worden.“

Wegen dieser und ähnlicher im Schlußvortrag gemachten Ausführungen wurde gegen den Verteidiger Rechtsanwalt Mannheimer von dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft und dem Anklagevertreter Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, dem sich der Oberstaatsanwalt anschloß. Die Akten wurden dem Generalstaatsanwalt zur Entschliekung vorgelegt, ob Strafantrag aus § 196 StGB gestellt werde. Der Generalstaatsanwalt erachtete dies nicht als im dienstlichen Interesse liegend und befürwortete die Stellung eines Strafantrags vor allem auch aus dem Grunde nicht, weil Rechtsanwalt Mannheimer ohne Zweifel der Schutz des § 193 StGB zur Seite stehe. Dieser Stellungnahme trat der Justizminister bei. Der Generalstaatsanwalt erteilte dem Oberstaatsanwalt entsprechenden Bescheid und gab anheim, die gestellten Strafanträge zurückzunehmen, da andernfalls Verweisung auf den Weg der Privatklage erfolgen müßte.

Maßgebend für die getroffenen Entschliekungen waren hiernach nicht, wie die Antragsteller behaupten, parteipolitische Gründe, sondern rein sachliche Erwägungen, die es nicht angeziat erscheinen ließen, daß das rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren gegen Steigner und Genossen auf dem Wege eines Strafverfahrens wegen Beleidigung von neuem aufgerollt werde. Hinter dem dienstlichen Interesse hat das persönliche Interesse der Straf-antragsteller zurückzutreten. Sie sind im übrigen nicht gehindert, ihr persönliches Interesse im Wege der Privatklage geltend zu machen. Von einer Unterdrückung der Strafverfolgung kann also keine Rede sein.

gez. U d e l u n g.

„Preußisches Justizministerialblatt 1930 Seite 308, Nr. 228. Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit *NB. d. J. M. v. 6. 10. 1930 (I 4644).*

Es ist neuerdings, namentlich in politischen Strafsachen, mehrfach vorgekommen, daß Angeklagte ohne weitere Begründung einzelne Richter, Schöffen oder Geschworene lediglich wegen ihrer politischen Parteistellung, ihres Glaubensbekenntnisses oder ihrer Abstammung als Befangen abgelehnt haben. Gelegentlich haben Angeklagte,

offenbar in der Absicht, sich auf diese Weise die Unterlagen für ein Ablehnungsgejud zu verschaffen, sogar verlangt, daß die Richter (Schöffen, Geschworene) befragt würden, welcher Partei oder Konfession sie zugehörten oder welcher Abstammung sie seien. Ein solches Verlangen entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Denn nach § 24 *Abf. 3 S. 2 StPD.* hat der zur Ablehnung Berechtigte nur das Recht, daß ihm auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft gemacht werden. Unter dieser Namhaftmachung können aber Angaben über die politische Einstellung, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft, die Abstammung oder sonstige persönliche Verhältnisse der Richter nicht verstanden werden.

Für sich, allein vermögen auch die Parteistellung eines Richters, seine Konfession und seine Abstammung, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (vgl. *RGKspr. Bd. 4 S. 854 RG., in Senffbl. Bd. 76 S. 34, RG. in JW. 1930 S. 2560*), die Besorgnis der Befangenheit nicht zu rechtfertigen. Bei Beurteilung eines Ablehnungsgejuds kommt es darauf an, ob der Angeklagte bei verständiger Würdigung der Sachlage Grund zu der Befürchtung hat, der Richter werde in seinem Urteil nicht unvoreingenommen sein (*RGStr Br. 61 S. 67*). Deshalb bedarf es zur Begründung einer Ablehnung der Ausföhrung besonderer, aus der Lage des Einzelfalles geschöpfter Mißtrauensgründe, die außerdem glaubhaft zu machen sind. Hinsichtlich der politischen Parteistellung oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Richters insbesondere ist vom Standpunkt eines verständigen Angeklagten ein Grund zur Ablehnung nur dann gegeben, wenn besondere Umstände befürchten lassen, daß politische oder sonstige Gegenjäglichkeiten die Unparteilichkeit des Richters gerade ihm gegenüber nachteilig beeinflussen könnten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft erjuche ich, die vorstehenden Gesichtspunkte bei ihren Anträgen und Äußerungen nachdrücklich zur Geltung zu bringen.“

„In der Strafsache gegen den Schreiner Peter Hartmann aus Mainz und Genossen wegen Beleidigung.

B e s c h l u ß.

Das Ablehnungsgejud wird für begründet erklärt.

G r ü n d e.

Die Angeklagten lehnen den Amtsgerichtsrat Dr. Marx als richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer im Hinblick darauf, daß er Jude sei, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Amtsgerichtsrat Dr. Marx hat sich dienstlich dahin geäußert, daß er nicht befangen sei.

Das Ablehnungsgejud ist begründet.

Nach § 24 *Abf. 2 StPD.* findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Daß der abgelehnte Richter sich im Stande hält und Willens ist, unvoreingenommen sein Urteil zu fällen, darf dabei nicht entscheidend sein. Daher kann die an sich zu begründende Erklärung des Amtsgerichtsrats Dr. Marx, daß er sich nicht für befangen halte, nicht zu einer Zurückweisung des Gesuches führen.

Für dessen Beurteilung kommt es vielmehr, wie das Reichsgericht wiederholt — so auch in *RGSt. Bd. 61 S. 69 und Bd. 65 S. 40* — ausgesprochen hat, vornehm-

sich darauf an, ob die Angeklagten bei verständiger Würdigung der gegebenen Sachlage Grund zu der Befürchtung haben, der Richter werde in seinem Urteil nicht unbefangenen sein.

Wenn der Verteidiger des Mitangeklagten Zerbes diese Befürchtung mit rassebiologischen Erwägungen begründen will, so muß es sich die Kammer verjagen, ihm hierin zu folgen. Für sie darf allein maßgebend sein und ist allein maßgebend der in der Verfassung festgelegte Satz, daß vor dem Gesetze alle Deutschen gleich sind, und es ist mit der Autorität des Richters nicht zu vereinbaren, daß zwischen den Richtern Unterschiede hinsichtlich ihrer Abstammung gemacht werden.

Nachdem Dr. Marx erklärt hat, er fühle sich nicht befangen, das heißt, er sei in der Lage und bereit, unbeirrt durch seine Zugehörigkeit zu der jüdischen Rasse und der jüdischen Religion in vorliegender Sache unparteiisch zu urteilen, so kann auch insoweit von dem verständigen Standpunkt der Angeklagten aus kein Grund bestehen, in eine unvorengekommene Ausübung des Richteramtes durch Dr. Marx Zweifel zu setzen. Denn — und das müssen auch die Angeklagten wissen — jeder Richter prüft pflichtgemäß, ob er in dem einzelnen Falle unbeirrt durch irgendwelche Rücksichten, insbesondere auch die Rücksicht auf seine Religionszugehörigkeit gerecht zu urteilen vermag, und er wird vor einem Gewissenswiderstreit gestellt, von sich aus von der Ausübung des Richteramtes absehen. (Vgl. JW. 1930 S. 2560.)

Ist sonach die Tatsache, daß Dr. Marx Jude ist, für sich allein betrachtet, nicht geeignet, seine Ablehnung zu rechtfertigen, so treten doch vorliegend Umstände hinzu, die bei den Angeklagten Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Dr. Marx zu begründen vermögen.

Ein solcher Umstand ist zunächst allgemein die Tatsache die, mag man sie auch noch so bedauern, von der Kammer hier nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß heute infolge der immermehr zunehmenden Zuspitzung der Gegensätze vielfach eine völlig einseitige parteipolitische Einstellung herrscht, die dazu führt, in dem Andersgesinnten einen persönlichen Feind zu erblicken.

Das kann natürlich für sich allein nicht die Ablehnung begründen. Es kommt das Folgende hinzu: Alle drei Angeklagten sind Nationalsozialisten. Sie sind beschuldigt, mit den Worten in Nr. 37 des „Hessenhammers“:

„Zu dieser Angelegenheit erfahren wir noch, daß ein Mainzer sozialdemokratischer Jude in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt zunächst den Rechtsbeistand der Erben mimte, später aber gemeinsame Sache mit dem Herrn Caritasdirektor machte!“

dem Nebenkläger Rechtsanwalt Mannheimer den schwersten Vorwurf, den man einem Rechtsanwalt überhaupt machen kann, den des Parteiverrats, gemacht zu haben. Im Zusammenhang mit dieser gegen einen jüdischen Rechtsanwalt gerichteten Beleidigung steht die in einem weiteren Artikel des „Hessenhammer“ befindliche alle Juden treffende Redewendung von den „galizischen Plattfußindianern“. Es ist schon hiernach zu verstehen, daß die Angeklagten glauben, bei dem abgelehnten Richter, der als Jude sich selbst durch diese Beleidigungen getroffen fühlen müsse, bestünden innere Hemmungen, die ihn an einem unbefangenen Urteil hinderten.

Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist das Folgende:

Zeit Jahren führen die Becker Erben, als deren Repräsentanten die Angeklagten erscheinen, einen erbitterten Kampf um ihr vermeintliches Recht. Sie haben auch gewisse Anhaltspunkte für die Richtigkeit ihrer Annahme beigebracht, daß Caritasdirektor Stempel ihnen an Stelle des ihm übergebenen Testaments ein anderes zurückgegeben habe. Den dieserhalb angestregten Prozeß haben sie aber in allen Instanzen verloren. Es hat sich darum in ihnen der Glaube festgesetzt, Stempel, der in ihren Augen eine verbrecherische Natur ist, habe zur Erreichung seines Zieles ihren Vertreter in dem Zivilprozeß, den jüdischen Rechtsanwalt Mannheimer, auf seine Seite gebracht, sodaß er ihre Sache verraten habe. Im Verfolg ihrer nun einmal gegebenen Einstellung befürchteten sie, Stempel werde versuchen, in der bevorstehenden Verhandlung, von der sie nun endlich erschöpfende Aufklärung erwarten, auch den jüdischen Richter auf seine Seite zu ziehen. Die Leidenschaft, mit der die Erben den Kampf um ihr Recht führen, ihr Glaube an dieses Recht und ihr Mißtrauen gegen Stempel wird dem Gericht die Pflicht auferlegen, zu prüfen, ob dieses Mißtrauen auch insoweit begründet ist, als die Erben glauben, Kirche und Judentum seien gegen sie verbündet. Gerade weil das in diesem Falle als kaum vorstellbar erscheint, müssen die Erben Wert darauf legen, daß niemand über sie oder ihre Repräsentanten zu Gericht sitzt, der durch Hemmungen irgendwelcher Art gehindert sein könnte, ihrem Gedankengang zu folgen. Dieses Interesse muß man bei verständiger Würdigung anerkennen. Der Vorwurf gegen einen geachteten Vertreter des Judentums, Rechtsanwalt Mannheimer, ist so schlimm, daß ein Jude dadurch innerlich gehemmt werden muß.

Daher rechtfertigt sich das Ablehnungsgeſuch.

Darum ist adt, den 30. Oktober 1931.

Hessisches Landgericht, Strafkammer.

gez.: Mayer, Tappermann, Volk.

Für die Ausfertigung:

gez. Friedrich,

Justizinspektor.“

Es lag außerdem noch vor das ebenfalls in der Druckſache Nr. 30 beanstandete Mißſchreiben des Hessischen Justizministers vom 10. November 1931, das zum Verständnis hier im Wortlaut mitgeteilt wird.

„An die Beamten der Staatsanwaltschaft,
— nachrichtlich den Gerichten.“

Ein Sonderfall veranlaßt mich, auf die nachstehenden Grundsätze, die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Entscheidung über Ablehnungsgeſuche nach § 24 StPD. zu beachten sind, hinzuweisen.

Bei der Beurteilung eines Ablehnungsgeſuchs nach § 24 Abs. 2 StPD. kommt es, wie das Reichsgericht wiederholt ausgeprochen hat, darauf an, ob der Angeklagte bei verständiger Würdigung der Sachlage Grund zu der Befürchtung hat, der Richter werde in seinem Urteil nicht unvorengekommen sein (RGSt. Bd. 61 S. 67, 69). Allgemeine Ausführungen, die die Gefahr der Befangtheit eines Richters wegen seines Glaubensbekenntnisses dargetun sollen, können die Ablehnung nicht rechtfertigen, denn für den Richter besteht die Pflicht, unbeirrt durch die Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis die Staatsgesetze anzuwenden, sodaß er, vor einem Gewissenswiderstreit gestellt, von sich aus für den fraglichen Fall von der Ausübung des Richter-

amts absehen müßte; erklärt der Richter sich nicht befangen zu fühlen, also in der Lage zu sein, unbeeinträchtigt durch seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis zu urteilen, so kann auch von dem verständigen Standpunkt eines Angeklagten aus kein Grund bestehen, in eine unvoreingenommene Ausübung des Richteramts durch diesen Richter Zweifel zu setzen (RG. in JW. 1930 S. 2560, vgl. auch RG. 1 D 486/31 vom 22. Mai 1931 im Recht 1931 Nr. 531 S. 427). Aus dem gleichen Grunde rechtfertigt die Zugehörigkeit des Richters zu einer bestimmten Partei für sich allein die Befangenheit nicht. Nur das Hinzutreten besonderer Umstände in dem zur Entscheidung stehenden Falle kann die Ablehnung begründen. (RG. 1 D 486/31 a. a. O., vgl. auch RGSt. Bd. 55 S. 56, 57). Zur Begründung einer Ablehnung bedarf es mithin stets der Anführung besonderer, aus der Lage des Einzelfalles geschöpfter Mißtrauensgründe, die außerdem glaubhaft zu machen sind.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 2 StPD. hat der zur Ablehnung Berechtigte zwar das Recht, daß ihm auf Verlangen die zur Mitwirkung bei einer Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft gemacht werden. Unter dieser Namhaftmachung können aber Angaben über die politische Einstellung, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft, die Abstammung oder sonstige persönliche Verhältnisse der Richter nicht verstanden werden. Der Angeklagte kann daher, um sich etwa Unterlagen für ein Ablehnungsgesuch zu verschaffen, nicht verlangen, daß die Gerichtspersonen (Richter, Schöffen, Geschworene) befragt werden, welcher Partei oder welchem Glaubensbekenntnis sie angehören oder welcher Abstammung sie sind.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind gehalten, die vorstehenden Gesichtspunkte nachdrücklichst zur Geltung zu bringen."

J. V.: Neuroth.

Da der Vorsitzende vor der Verlesung dieser Schriftstücke erklärt hatte, nach der Verlesung könne seitens der Mitglieder des Ausschusses weiter das Wort genommen werden, beanstandete der Abg. Schül sofort nach der Verlesung der Schriftstücke das hier geübte Verfahren, indem er darauf hinwies, daß nach Artikel 36a der Hessischen Verfassung nur die Beweisaufnahme in öffentlicher Verhandlung stattfindet, daß aber im übrigen nach dem gleichen Artikel auf das Verfahren des Untersuchungsausschusses die allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung für die Ausschüsse zur Anwendung zu kommen hätten und daß daher die kritische Würdigung in nichtöffentlicher Ausschusssitzung zu erfolgen habe. Für die öffentliche Kritik sei das Plenum gegeben.

Diesen Ausführungen pflichteten der Abg. Weisp. für die SPD. der Abg. Kaul und für die NSDAP. der Vorsitzende und Abg. Dr. Vest bei. Nur der Abg. Hammann, für die SPD., vertrat den Standpunkt, daß die ganze Verhandlung öffentlich zu erfolgen habe und daß der Ausschuß selbständig über das von ihm einzuhaltende Verfahren zu bestimmen habe.

Der Abg. Dr. Vest beantragte Vertagung des Ausschusses.

In der sich anschließenden nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses beantragten die Abg. Hammann und Kost:

„Der Ausschuß protestiert gegen das Verhalten des Gesamtministeriums, das in der Antwort vom 5. Januar 1932 es ablehnt, die als Zeugen benannten Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden und die angeforderten Verwaltungsakten vorzulegen.“

Der Ausschuß fordert, daß unter allen Umständen die Arbeiten des Ausschusses durch die Regierung nicht erschwert, sondern gefördert werden.

Es wird deshalb mit allem Nachdruck verlangt, daß die Regierung alle als Zeugen benannten Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbindet und alle angeforderten Verwaltungsakten vorlegt.“

Der Antrag der Abg. Hammann, Kost wurde mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen (dafür: SPD. und NSDAP., dagegen: SPD. und FP.).

Der Abg. Dr. Vest zog seinen Vertagungsantrag zurück, worauf der Abg. Schül die Vertagung des Ausschusses beantragte.

Der Antrag des Abg. Schül auf Vertagung wurde einstimmig angenommen.

Die Vertagung des Ausschusses wurde hierauf in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Die nächste Sitzung des Ausschusses am 22. Januar 1932 fand nichtöffentlich statt. Der Vorsitzende gab zunächst zwei Schreiben des Herrn Landgerichtsdirektors Meyer bekannt. Im ersten Schreiben ersucht Herr Landgerichtsdirektor Meyer um seine Vernehmung, da sein Zeugnis dem Wohle des Landes keinen Nachteil bereiten werde. Das zweite Schreiben des Herrn Landgerichtsdirektors Meyer vom 16. Januar 1932 lautet wörtlich:

„Meine Erklärung vom 8. 1. Wts. beruht, wie ich mich durch eine Aussprache mit dem Herrn Justizminister überzeugt habe, in wesentlichen Punkten auf einer irrigen Annahme. Ich muß daher bitten, von meiner Vernehmung als Zeuge abzusehen.“

Der Vorsitzende gab hierauf neue Beweisangebote der NSDAP. bekannt. Sie lauten:

„Wir beantragen:

1. Die Erjucken des Ausschusses an die zuständigen Behörden
 - a) um Angabe der in unserem Beweisangebote vom 30. Dezember 1931 erwähnten, bisher nicht namentlich bekannten Beamten,
 - b) um Erteilung der Aussagegenehmigung für sämtliche als Zeugen benannten Beamten,
 - c) um Vorlage der sämtlichen als Beweismittel angegebenen Akten werden wiederholt mit dem Hinweis, daß erstens in dem Schreiben des Herrn Staatspräsidenten vom 5. Januar 1932 keine Begründung für die Verweigerung der Aussagegenehmigung und der Aktenvorlage gegeben wird und daß zweitens die einzige nach §§ 54, 96 StPD. mögliche Begründung, daß die Ermöglichung der Beweiserhebung dem Wohle des Reiches oder eines Landes Nachteil bereiten werde, im vorliegenden Falle nicht zutrifft, daß vielmehr die vollständige Klärung der Beweissthemen durch Beibringung der verlangten Beweismittel im Interesse des Volksstaates Hessen und der Wiederherstellung einer sachlichen und gerechten

Staatsführung und -Verwaltung dringend erforderlich ist.

2. Der Ausschuß beschließt:

In Ausübung der freien Beweiswürdigung gem. § 261 St.P.D. stellt der Ausschuß fest, daß die Hintertreibung der beantragten Beweiserhebung durch die Weigerung der Regierung, den als Zeugen benannten Beamten die Aussagegenehmigung zu erteilen und die verlangten Akten vorzulegen, als eine Bestätigung der von den Antragstellern erhobenen Vorwürfe gewertet werden muß und daß der Ausschuß auf Grund dieser Tatsache und seiner Verhandlungen bis zu einer anderen Stellungnahme der Regierung die Überzeugung vertreten muß:

- a) daß das Polizeiamt Offenbach vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht verletzt hat, indem es dem Karl Wilhelm Schaefer unter dem 26. Oktober 1931 ein falsches Leumundszeugnis ausstellte und daß nicht erwiesen ist, daß die Ausstellung dieses falschen Leumundszeugnisses nicht auf Anweisung des Ministers Leuschner erfolgt ist.
- b) daß der Minister Leuschner seine Amtspflicht der gleichen Behandlung aller Staatsbürger und der ordnungsmäßigen Amtsführung als oberste Polizeibehörde verletzt hat, indem er die ihm bekannten detaillierten kommunistischen Hochverrats- und Landesverratspläne weder zum Gegenstand von Polizeiaktionen und von Anzeigen bei der Reichsanwaltschaft machte, noch der Öffentlichkeit bekanntgab, während er das sogenannte „Vorheimer Dokument“ an preußische Behörden zum Zwecke der Anzeigerstattung weiterleitete, ohne auf die Unzuverlässigkeit des Hauptzeugen und auf die sonstigen gegen die Annahme eines Hochverratsplanes sprechenden Umstände hinzuweisen, und wider besseres Wissen durch seine Pressestelle die Auffassung verbreiten ließ, daß er den Beweis für die hochverräterischen Pläne der NSDAP. in der Hand habe.
- c) daß der Minister Leuschner und der Staatsrat Schwamb ihre Amtspflicht der gleichen Behandlung aller Staatsbürger dadurch verletzt haben, daß sie einseitig zu Gunsten einer an sich als „staatsfeindlich“ bezeichneten kommunistischen Organisation über staatliche Geldmittel verfügt haben, während politischen Organisationen der nationalen Opposition gleiche Unterstützungen nie zugewendet wurden.
- d) daß die Behauptung der Antragsteller, es seien Dienstwaffen der staatlichen Polizei aus dem Speicher des Polizeiamtes Darmstadt verschwunden und angeblich an Reichsbannerorganisationen ausgegeben worden, deren Angehörige auch von hessischen Polizeibeamten im Schießen ausgebildet wurden, nicht widerlegt ist.
- e) daß der Ministerialdirektor Neuroth seine Amtspflicht, sich jedes auch nur mittelbaren Eingriffs in die Rechtsprechung zu enthalten, dadurch verletzt hat, daß er gelegentlich der Ablehnung des Amtsgerichtsrats Marx durch die Strafkammer Darmstadt sowohl durch nach Form und Inhalt unerhörte Vorhaltungen gegenüber dem Vorsitzenden der Strafkammer wie auch durch ein

Ausschreiben an die Justizbehörden die Rechtsprechung der Gerichte im Sinne der seiner Partei genehmen Rechtsauffassung zur Frage der Befangenhait jüdischer Richter gegenüber Nationalsozialisten zu beeinflussen versuchte, und daß er entgegen der sonst bei Beleidigungen der Strafverfolgungsbehörden geübten Praxis verhinderte, daß der Rechtsanwalt Mannheimer in Mainz wegen seiner schweren Beleidigungen mehrerer Mainzer Staatsanwälte von antzweigen verfolgt wurde, und auch die Verfolgung der Beleidigungen im Privatklageweg zu verhindern versuchte.

3. Falls die Regierung das zu 1) beantragte Ersuchen um Erteilung der Aussagegenehmigung für die als Zeugen benannten Beamten wiederum „in seiner Allgemeinheit“ ablehnt, ist an die zuständigen Behörden das Ersuchen zu richten, die Genehmigung zur Vernehmung der nachstehend genannten Beamten über folgende Beweisthemen zu erteilen:

- a) Polizeidirektor Bach und Regierungsrat Grieb, beide in Offenbach:

Auf Grund welcher Unterlagen hat das Polizeiamt Offenbach das Leumundszeugnis des Karl Wilhelm Schaefer vom 26. Oktober 1932 ausgestellt?

Wie wird allgemein bei der Ausstellung von Leumundszeugnissen verfahren?

Hat das Polizeiamt Offenbach irgendwelche Anweisungen zur Ausstellung des Leumundszeugnisses für Schaefer erhalten?

Hat das Polizeiamt Offenbach für die Ausstellung dieses Leumundszeugnisses Unterlagen von preussischen Behörden erhalten?

- b) Landgerichtsdirektor Meyer in Darmstadt:

Was war der Inhalt der Unterredung des Zeugen mit dem Ministerialdirektor Neuroth über die Ablehnung des Amtsgerichtsrats Marx durch die Strafkammer, deren Vorsitzender der Zeuge ist?

Wie hat insbesondere der Ministerialdirektor Neuroth zum Ausdruck gebracht, daß der Zeuge für eine andere Entscheidung hätte sorgen müssen?

Wie hat der Ministerialdirektor Neuroth an der ganzen von dem Zeugen geleiteten Rechtsprechung der Strafkammer Kritik geübt?

Was hat der Ministerialdirektor Neuroth über seine Überwachung der hessischen Richter und insbesondere über seine Spione im Landgericht Darmstadt gesagt?

- c) Staatsanwalt Dr. Euder und Staatsanwalt Dr. Lang beide in Mainz:

Was ist der Inhalt der Strafanzeige der Staatsanwälte gegen den Rechtsanwalt Mannheimer? Sind Gegenstand der Strafanzeige nur die in der Regierungsantwort vom 5. Januar 1932 wiedergegebenen Stellen des Sitzungsprotokolls oder erstreckt sich die Strafanzeige auch auf andere mündliche oder schriftliche Äußerungen des Rechtsanwalts Mannheimer, insbesondere auf einen von diesem verfaßten Zeitungsartikel? Wie lauten diese Äußerungen Mannheimers?

Was ist der Inhalt der Straftakten gegen

Mannheimer und Genossen und der Straftaten gegen Steigner und Genossen?

Hat eine Unterredung zwischen dem Ministerialdirektor Neuroth und den beteiligten Staatsanwälten über den Gegenstand des Strafantrags gegen Mannheimer stattgefunden und welchen Inhalt hatte diese?

Hat eine Unterredung zwischen dem Generalstaatsanwalt Hoos und den Mainzer Staatsanwälten stattgefunden und welchen Inhalt hatte diese?

Was war der Inhalt eines sich an diese Besprechung anschließenden Schriftwechsels zwischen den genannten vorgezeichneten Dienststellen einerseits und den Mainzer Staatsanwälten andererseits?

Wurde insbesondere den Staatsanwälten angeschlossen, ihre Strafanträge gegen Mannheimer zurückzunehmen und womit wurde dieses Ansinnen begründet? Wurden Nachteile für den Weigerungsfall angedroht?

Wann wurden die Strafanträge gegen Mannheimer gestellt und in welcher Weise wurde der zu Grunde liegende Sachverhalt aufgeklärt und von welcher Staatsanwaltschaft?

d) Generalstaatsanwalt Hoos in Darmstadt:

Inwiefern hat der Ministerialdirektor Neuroth die Entscheidungen des Generalstaatsanwaltes in Sachen der Mainzer Staatsanwälte gegen Mannheimer gekannt und beeinflusst?

Sind in anderen Fällen ebenfalls Beamte veranlaßt worden, Strafanträge gegen Beleidiger zurückzunehmen.

4. Falls die Regierung das zu 3. beantragte Ersuchen ablehnt, sind sämtliche genannten Zeugen zu laden und insoweit zu vernehmen, als sie zu ihrer Aussage der Genehmigung gem. § 54 StPD. nicht bedürfen.

D a r m s t a d t, den 20. Januar 1932.

Lenz-Darmstadt, Dr. Best und Fraktion."

Es wurde beanstandet, daß diese Anträge erst jetzt in der Sitzung vorgelegt würden, man könne nicht verlangen, daß die Mitglieder des Ausschusses dazu sofort im einzelnen Stellung nähmen.

Seitens der NSDAP. wurde bezüglich Ziffer 1 und 3 der Beweisangebote der Standpunkt vertreten, daß diese Beweise unter allen Umständen erhoben werden müßten, es könnten deshalb aus der etwas späten Vorlage der Anträge sachliche Einwendungen seitens des Ausschusses nicht erhoben werden. Die Anträge würden von den Antragstellern für erforderlich erachtet, sie seien deshalb nach der klaren Vorschrift des Artikels 36a der Hessischen Verfassung ohne weiteres zu erheben, eine Abstimmung des Ausschusses hierüber könne gar nicht in Frage kommen und werde nicht zugelassen.

Seitens des Abg. Schül wurde gegen diese Auffassung der NSDAP. Bedenken erhoben; er habe beim Reichstag und dort auch zugleich für den Preussischen Landtag Auskunft über das in diesen Parlamenten gehandhabte Verfahren eingeholt, es sei ihm mitgeteilt worden, daß in diesen beiden Körperschaften nur die Beweise erhoben würden, die bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Plenum beschlossen worden seien, im

übrigen nur solche Beweise, die der Ausschuß ausdrücklich beschlossen habe.

Ihm pflichtete auf Grund von ihm eingezogener Erkundigungen der Abg. Kaul bei.

Der Vorsitzende, Abg. Jung, erklärte, er könne diese Ansicht nicht teilen, er werde deshalb die Beweisangebote der NSDAP. unter Ziffer 1 und 3 zur Ausführung bringen.

Bezüglich ihrer neuen Beweisangebote unter Ziffer 2 und 4 erklärte sich die NSDAP. ohne weiteres damit einverstanden, daß ihre Behandlung vorerst zurückgestellt werde.

Der Vorsitzende gab noch die jetzt schriftlich vorliegenden Beweisangebote der Abg. Hammann und Koff bekannt. Sie lauten:

„Wir beantragen, der Ausschuß beschließt:

Zu den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses sind folgende Personen als Zeugen zu laden:

- A. Bei der Beratung der Ziffer 1 des Antrages:
1. sämtliche beim Polizeiamt zu Offenbach beschäftigten Beamten, soweit diese für die Ausstellung von Leumundszuugnissen in Frage kommen,
 2. der Polizeidirektor des Polizeiamtes zu Offenbach,
 3. Minister Leuschner bzw. dessen Sekretär.
- B. Bei der Beratung der Ziffer 2 des Antrages:
1. Minister Leuschner,
 2. alle durch die Vorheimer Affäre beschuldigten Nationalsozialisten,
 3. Vertreter der Gauleitung der NSDAP.,
 4. Vertreter der Bezirksleitung der Kommunistischen Partei,
 5. Vertreter des Landesvorstandes der SPD.
- C. Bei der Beratung der Ziffer 3 des Antrages:
1. Minister Leuschner,
 2. Staatsrat Schwamb,
 3. Oberbürgermeister Granzin, Offenbach,
 4. Abg. Galm, Offenbach,
 5. Vertreter der Stennes- und Straffergruppe,
 6. Vertreter vom Landesvorstand der SPD.
- D. Bei der Beratung der Ziffer 4 des Antrages:
1. der Leiter der staatlichen Polizei in Darmstadt,
 2. die verantwortlichen Beamten der Verwaltung der Waffenbestände von der Darmstädter Polizei,
 3. Minister Leuschner,
 4. Vertreter der Landesleitung des „Reichsbanners“.
- E. Bei Beratung der Ziffer 5 des Antrages:
1. Ministerialdirektor Neuroth,
 2. Amtsgerichtsrat Marx,
 3. die Beamten der Strafkammer, die Amtsgerichtsrat Marx ablehnten,
 4. der Vorsitzende der Strafkammer.
- Außerdem ist das im Antrag bezeichnete Ausschreiben des Ministerialdirektors Neuroth im Wortlaut allen Mitgliedern des Ausschusses anzustellen.
5. Rechtsanwalt Mannheimer, Mainz,
 6. die beleidigten Mainzer Staatsanwälte,
 7. Vertreter vom Landesvorstand der SPD.
- „Ergänzungsantrag der Abg. Hammann und Genossen zu den Beweisangeboten der Abg. Hammann, Koff für den Untersuchungsausschuß (gem. Druckfache Nr. 30).
Unter A ist als Ziffer 4 folgendes einzufügen:
4. Abg. Wilhelm Schaefer, Offenbach.“

D a r m s t a d t, den 2. Januar 1932.

Die Behandlung dieser Beweisangebote wurde mit 10 gegen 2 Stimmen zurückgestellt.

Die Abg. Hammann und Host stellten hierauf nachfolgenden Antrag:

„Wir beantragen der Ausschuß beschließt:

Der Untersuchungsausschuß nimmt mit größtem Besremden davon Kenntnis, daß die Regierung auf den Protestantrag der kommunistischen Vertreter des Ausschusses, der in der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Januar 1932 mit Mehrheit beschlossen wurde, bis heute keine Antwort erteilt hat.

Der Untersuchungsausschuß fordert, daß die Regierung unter allen Umständen auf den angenommenen Antrag eine Antwort erteilt.“

Der Antrag wurde mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

In der letzten, ebenfalls nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses am 29. Januar 1932 gab der Vorsitzende zunächst die Regierungantwort vom 28. Januar 1932 bekannt. Sie lautet wörtlich:

„An den Herrn Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses hier.

Auf das Ersuchen vom 23. Januar d. Jz. beehre ich mich folgendes ergebenst zu erwidern:

Zu 3a und b Abj. 1: Ich verweise auf die Regierungantwort vom 5. d. Mts.

Zu 3 b Abj. 2: Der von dem Ministerialdirektor Neuroth eingenommene Standpunkt ergibt sich aus dem der Regierungantwort beiliegenden Ausschreiben. Die in der Frage enthaltene Unterstellung, es sei „zum Ausdruck gebracht worden, daß Herr Landgerichtsdirektor Mayer für eine andere Entscheidung hätte sorgen müssen“, wird als durchaus unzutreffend zurückgewiesen.

Zu 3b Abj. 3: Ministerialdirektor Neuroth hat an der „ganzen von Herrn Landgerichtsdirektor Meyer geleiteten Rechtsprechung der Strafkammer“ keine Kritik geübt.

Zu 3b Abj. 4: Eine Beaufsichtigung der Gerichte erfolgt nur im Wege der allgemeinen Dienstaufsicht (Artikel 6 des Richtergesetzes, Reg. Bl. 1922 S. 296). Die Unterstellung, daß Ministerialdirektor Neuroth am Landgericht Darmstadt „Spione“ habe, ist, nicht zuletzt auch für die Beamtenschaft, in höchstem Maße beleidigend und muß daher auf das entschiedenste zurückgewiesen werden.

Im übrigen muß ich gegen die Art der Fragestellung entschieden Verwahrung einlegen, da durch die Art der Fragestellung offenbar der Eindruck erweckt werden soll, als seien die darin aufgestellten Behauptungen schon erwiesen.

Zusammenfassend und abschließend wird bemerkt, daß Landgerichtsdirektor Meyer in einer Aussprache, die er mit dem Justizminister über diese Angelegenheit hatte, die Erklärung abgegeben hat, er sei davon überzeugt, daß es dem Ministerialdirektor Neuroth fern gelegen habe, in die Unabhängigkeit der Richter einzugreifen. Der Justizminister hat auf Grund der Darstellung des Herrn Landgerichtsdirektors Meyer die gleiche Überzeugung gewonnen.

Zu 3c und d: Diese Anträge sollen zum Beweise der Ziffer 5b des Antrags Drucksache Nr. 30 dienen, daß Ministerialdirektor Neuroth die Strafverfolgung des

Rechtsanwalts Mannheimer unterdrückt habe. Hierauf ist in der Regierungserklärung vom 5. d. M. bereits auseinandergesetzt worden, daß der mit der Angelegenheit zunächst befaßte Generalstaatsanwalt von sich aus zu der Auffassung gekommen ist, die Strafverfolgung habe aus den in der Regierungserklärung angegebenen Gründen besser zu unterbleiben, und daß Ministerialdirektor Neuroth lediglich dieser Auffassung zugestimmt habe. Eine Besprechung zwischen Ministerialdirektor Neuroth und den Mainzer Staatsanwälten hat nicht stattgefunden. Der Generalstaatsanwalt hat dem Justizminister gegenüber die dienstliche Erklärung abgegeben, daß Ministerialdirektor Neuroth „auf die Bildung seiner (des Generalstaatsanwalts) Auffassung von der Angelegenheit aber auch nicht den allergeringsten Einfluß ausgeübt, vielmehr lediglich die Auffassung des Generalstaatsanwalts gebilligt habe, die sich ausschließlich auf sachliche und rechtliche Erwägungen ohne jede Rücksichtnahme auf Parteinteressen gegründet habe“.

Der im Falle Mannheimer hinsichtlich der Strafverfolgung eingenommene Standpunkt entspricht der ständigen Praxis des Justizministers.

Im übrigen ist der Regierungserklärung vom 5. d. M. nichts hinzuzufügen. Die Begründung für die Verweigerung der Auslagenehmigung und der Vorlage der Verwaltungsakten ergibt sich aus der Bezugnahme auf §§ 54, 96 SPO. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen, steht lediglich der vorgesetzten Dienstbehörde und nicht der vernehmenden Stelle zu.

Nach die neuen Beweisangebote geben der Regierung keine Veranlassung, von ihrer seitherigen Stellungnahme abzugehen.

S. V. bez. W. r n b e r g e r .“

Der Abg. Dr. Best beantragte nunmehr, mit Rücksicht darauf, daß die Regierung auch nach ihrer neuen Erklärung die Beweisaufnahme unmöglich gemacht habe, nach dem Antrag vom 20. Januar 1932 unter Ziffer 2 zu verfahren und die dort vorgeesehenen Feststellungen zu treffen.

Dagegen wandte sich der Abg. Schül, indem er ausführte, der § 261 der Strafprozessordnung könne auf das Verfahren des Untersuchungsausschusses keine Anwendung finden, der Untersuchungsausschuß habe wie alle Ausschüsse nach Art. 12 der Geschäftsordnung nur vorbereitende Arbeit für die Beratung des Plenums zu leisten, er sei ein Ausschuß des Landtags wie jeder andere Landtagauschuß und kein Gericht. Ihm schlossen sich auch die Mitglieder der SPD. an.

Den Ausführungen des Abg. Schül verpflichtete als Vertreter der Regierung Herr Staatsrat Dr. von Giff bei.

Der Abg. Schül beantragte insbesondere noch, damit der Ausschuß seiner Bestimmung gerecht werde und praktische Arbeit für das Plenum leiste, vor allem eine eingehende Erörterung der Regierungantworten und ihrer Anlagen, damit ersichtlich werde, ob und inwieweit eine weitere Beweishebung überhaupt noch erforderlich sei.

Seitens der NSDAP. wurde eine kritische Prüfung der Regierungantworten für zwecklos erklärt, da die Regierungantworten durchaus unzureichend seien, im übrigen seien die Regierungantworten ja den Mitgliedern des Ausschusses bekannt.

Man war sich nach dieser Erklärung im Ausschuß einig, daß die die dem Ausschuß

übertragene Untersuchung damit zum Abschluß gebracht sei.

Es wurde nunmehr über den Beweis Antrag der K. D. M. vom 20. Januar 1932 unter Ziffer 2 abgestimmt.

Der Antrag wurde mit 5 gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt (dafür: K. D. M., dagegen: S. P. D. und F. P., enthalten: K. P. D.).

Die Abg. Gammann und Kost stellten nunmehr noch nachfolgenden Antrag:

„Nachdem die Hessische Regierung trotz wiederholten Protestes seitens des Untersuchungsausschusses es stets abgelehnt hat, die als Zeugen benannten Beamten von ihrer Amtsverschwiegenheit zu entbinden, sowie die geforderten Akten dem Ausschuss vorzulegen, schlägt der Ausschuss dem Plenum folgenden Antrag zur Annahme vor:

Die Regierung besitzt nicht das Vertrauen des Landtags.“

Der Antrag wurde mit 5 gegen 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt (dagegen: S. P. D. und F. P., dafür: K. P. D., enthalten: K. D. M.).

Der Abg. Dr. Best stellte zum Schluß folgenden Antrag:

„Der Ausschuss beschließt, seinen Auftrag unerledigt in die Hände des Plenums zurückzulegen, da die Regierung durch die Verweigerung der Aussagegenehmigung für die als Zeugen benannten Beamten und durch die Verweigerung der Vorlage der als Beweismittel benannten Akten die beabsichtigte Beweiserhebung und damit die Erfüllung der Aufgabe des Ausschusses unmöglich gemacht hat.“

Der Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen (dafür: K. D. M. und K. P. D., dagegen: S. P. D. und F. P.).

Darmstadt, den 4. Februar 1932.

Der Berichterstatter:
Abg. Schül.

Drucksache Nr. 160.

Antrag:

Umorganisation der Untererhebstellen.

Die Reichsfinanzverwaltung hat in letzter Zeit einer Anzahl Untererheber gekündigt. Diese Maßnahmen lassen darauf schließen, daß erneut versucht wird, das Kassensystem, das auch nach dem Übergang der Finanzverwaltung auf das Reich in der alten hessischen Art, soweit die Untererhebstellen betroffen werden, im Landesfinanzamtsbezirk Darmstadt fortbestand, grundlegend zu ändern. Das System der Untererhebstellen hat sich zweifellos durchaus bewährt. Es wurde erreicht, daß die staatlichen Steuern und Gefälle ohne nennenswerte Ausfälle hereingebracht wurden, die Staatsinteressen also keinesfalls zu Schaden kamen. Andererseits waren die Untererhebstellen eine günstige leicht erreichbare Zahllegenheit für die Landbevölkerung und bildeten durch Beratung und Auskunftserteilung eine nicht zu unterschätzende Hilfe für die Bevölkerung, wie auch für das veranlagende Amt.

Wir beantragen daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu er-suchen, jeden Versuch, das System der Untererhebstellen in seiner heutigen Form, etwa durch Umänderung in sogenannte Annahmestellen, zu erschüttern, von vorn- herein schärfsten Widerstand entgegenzusetzen.

Darmstadt, den 5. Februar 1932.

Wesler. Heinstadt.

Blank. Hattmer. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stobr. Wesp. Winter.

Drucksache Nr. 161.

Regierungsvorlage:

Die Zellenstrafanstalt Buzbach; hier: Beschaffung und Einbau einer elektrischen Tiefpumpe für die Wasserversorgung.

An den

Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses des Landtags des Volksstaates Hessen.

Es ist beabsichtigt, in dem Entwurf zum Staatsvoranschlag 1932 unter Kapitel 105 (Hochbauwesen) Titel 3 für die Beschaffung und den Einbau einer elektrischen Tiefpumpe für die Wasserversorgung der Zellenstrafanstalt Buzbach einen Gesamtbetrag von 5500 RM einzustellen. Für die Ausführung der hiernach in Betracht kommenden Lieferungen und Arbeiten liegt nun insofern eine ganz besondere Dringlichkeit vor, als durch den beabsichtigten Einbau einer elektrischen Tiefpumpe eine wesentliche Ersparnis an Betriebskosten jährlich erzielt und diese umso früher wirksam werden wird, je rascher der zuvor erwähnte Gesamtbetrag bereitgestellt und die Umänderung für die Wasserversorgung der Anstalt durchgeführt wird.

Zur Zeit wird das von der Anstalt benötigte Wasser aus einem Rohrbrunnen durch Druckluft in Verbindung mit einer Manutpumpe in vier Hochbehälter der Anstalt gefördert. Der elektrische Stromverbrauch einer solchen Förderungsart ist durch die geringe Kubwirkung außerordentlich hoch. Es soll daher eine elektrische Tiefpumpe neuester Konstruktionsart mit unmittelbarem, elektrischem Antrieb beschafft und an Stelle der Manutpumpe eingebaut werden. Hierdurch werden die Förderungskosten für einen Kubikmeter Wasser von jetzt etwa 26 Pf auf etwa 4 Pf vermindert, sodaß hierdurch unter Berücksichtigung des in der Anstalt jährlich insgesamt erforderlichen Kraftstromes auf Grund der vertraglich vereinbarten Bezugsbedingungen eine Ersparnis von rd. 5000 RM in einem Jahr erzielt werden wird.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister beehre ich mich zu beantragen, der Finanzausschuss wolle der Beschaffung und dem Einbau einer neuen Pumpe für die Zellenstrafanstalt Buzbach zustimmen und, falls nicht baldige Erledigung im Plenum möglich ist, gemäß Artikel 56 der Hessischen Verfassung mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Ausführung einen Betrag von 5500 RM vorbehaltlich Einstellung im Staatsvoranschlag 1932 unter Kapitel 105, Titel 3, bereitstellen.

Darmstadt, den 2. Februar 1932.

Der Hessische Justizminister.
J. W.: Neuroth.

Drucksache Nr. 162.

Regierungsvorlage:
Vorbereitendes Verfahren.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Ich beehre mich, den u. N. anliegenden Antrag der Staatsanwaltschaft Darmstadt*) zur Beschlussfassung des Landtags gemäß Artikel 37 der Reichsverfassung ergebenst zu übermitteln.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Der Staatspräsident.

U d e l u n g.

*) Liegt im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 163.

Antrag:

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung Verhandlungen einzuleiten, daß das Grunderwerbsteuergesetz in folgenden Punkten geändert wird:

1. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn bei bebauten Grundstücken der Steuerwert unter 3000.— *RM* liegt, bei unbebauten Grundstücken unter 1000.— *RM*.
2. Die Steuer beträgt $\frac{1}{2}\%$, wenn der Wert des bebauten Objekts sich unter 6000.— *RM*, bei unbebauten Objekten unter 2000.— *RM* stellt.
3. Die Steuer wird auf 1% festgesetzt, wenn der Wert des bebauten Grundvermögens unter 15 000.— *RM* und des unbebauten unter 7500.— *RM* beträgt.

Diese Grunderwerbsteuer-Erleichterungen sollen nur für Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen unter 3000.— *RM* liegt, gelten.

Darmstadt, den 10. Februar 1932.

Zug.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Maurer. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann.
Zinnkann.

Drucksache Nr. 164.

Antrag:

Berechnung von Mehrstellen an den Volksschulen für 1932.

Ich beantrage, der Landtag beschließt:

Zur Vermeidung von Härten wird die Zahl der in den höheren Schulen an Ostern 1931 aufgenommenen, bis nach den Sommerferien aber wieder zurückgekommenen Schüler in die Berechnung des Stichtages (10. Mai 1931) eingerechnet.

Darmstadt, den 9. Februar 1932.

Greb.

Drucksache Nr. 165.

Antrag:

Senkung von Neubaumieten und Zinslasten der Eigenheimbewohner.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung auf eine alsbaldige weitere Senkung überteuerter Neubaumieten und der Zinslasten der Eigenheimbewohner hinzuwirken.

Darmstadt, den 9. Februar 1932.

Greb.

Drucksache Nr. 166.

Antrag:

Öffentliche Spielbanken.

Ich beantrage einen Beschluß des Landtags:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß keine Änderung des jetzt noch geltenden Gesetzes vom 1. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 367), nach dem in Deutschland öffentliche Spielbanken weder konzessioniert noch gebuldet werden dürfen, herbeigeführt wird.

Darmstadt, den 9. Februar 1932.

Greb.

Drucksache Nr. 167.

Antrag:

Hessische Gesandtschaft in Berlin.

Ich beantrage, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, dem Landtag umgehend eine Denkschrift über die hessische Gesandtschaft in Berlin mit Angaben über Tätigkeit, Geschäftsbereich, Personalbestand, Gehältern usw. vorzulegen.

Darmstadt, den 9. Februar 1932.

Greb.

Drucksache Nr. 168.

Antrag:

Sonntagsruhe; Schutz der Feiertage.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, die gesetzlichen Vorschriften und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für die Sonntagsruhe und den Schutz der Feiertage einheitlich für ganz Hessen durchzuführen.

Darmstadt, den 10. Februar 1932.

Greb.

Drucksache Nr. 169.

Antrag:

Mehl- und Brotpreiserhöhung.

Die Beobachtung der Warenmärkte der letzten Zeit zeigt, daß infolge der Maßnahmen des Herrn Reichs-ernährungsministers erneut eine Teuerung der Mehlpreise und damit in absehbarer Zeit wohl auch der Brotpreise eintritt. Die Notierungen zeigen dauernd steigende Tendenz.

Wir beantragen daher, der Landtag wolle beschließen: Die Hessische Regierung wird erjucht:

1. in Verbindung mit dem Herrn Unterpriiskommissar für Hessen und Hessen-Rassau baldmöglichst Schritte zur Nachprüfung der Bäckerpanne durchzuführen mit dem Ziel, diese Handelspanne zu verringern, jodaß der Brotpreis in Hessen gesenkt wird;
2. unverzüglich mit dem Herrn Reichs-ernährungsminister in Verhandlungen zu treten, daß die Quote für den Vermahlungs-zwang für Inlandsweizen herabgesetzt und eine ausreichende Quantität Auslandsweizen zu verbilligten Zollfähen hereingelassen wird;
3. mit dem Herrn Reichs-priiskommissar zu verhandeln, daß die Müllerpanne den Verhältnissen des Jahres 1914 weitmöglichst angeglichen wird.

Darmstadt, den 10. Februar 1932.

Maurer.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Paul. Lorenz. Lux. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 170.

Berichterstatter: Abg. Dr. Müller.

Bericht des ersten Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, Verwaltungsübersicht der Staats-schuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1927.

(Drucksache Nr. 39).

Die Oberrechnungskammer hat zu den Erläuterungen des Staatsschuldhamts keinerlei Erinnerungen erhoben, auch keinen Anlaß zu weiteren dem Landtag mitzuteilenden Bemerkungen gefunden.

Das Staatsschuldhamtsamt gibt zu den in den Anlagen dargestellten Ergebnissen folgende Erläuterungen:

Die Anlage 1*) enthält die abteilungsweise Zusammenstellung aller Rechnungs-Einnahmen und Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung für die Kapitel 118 und 148 und den Vergleich der wirklichen Ergebnisse mit den im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beträgen nebst Erläuterungen der Unterschiede. Die laufende Verwaltung der Staatsschuld erforderte bei 415 235,45 *RM* Einnahmen und 2 642 644,33 *RM* Ausgaben einen Zufluß von 2 227 408,88 *RM*, das sind 1 003 816,88 *RM* mehr als im Staatsvoranschlag vorgesehen waren. Dieser Mehraufwand ist im wesentlichen verursacht durch die außerplanmäßig als Schuldentilgung verrechnete einmalige Abfindung von 1 000 000 *RM* und $\frac{1}{4}$ der ersten jährlichen Kapitalabfindung (400 000 *RM* jährlich) aus

der Vermögensauseinandersetzung mit dem vormalig regierenden Großherzog. Die Einnahmen erbrachten ein Mehr von 40 455,45 *RM*, entstanden aus Einnahmen, die im Voranschlag bei dessen Aufstellung noch nicht vorgesehen werden konnten, wie Eingängen aus aufgewerteten Tilgungsrenten, Zinsen aus den für die werkschaffende Erwerbslosenfürsorge hingegebenen Darlehen (14 080,13 *RM*) und der Ablieferung des Überschusses der Landes-kreditkasse 53 289 *RM*, nachdem auch deren Darlehen aufgewertet sind. Diese Mehreinnahmen vermindern sich um den Ausfall der vom Reich erwarteten Überweisung von 29 000 *RM* als Ersatz der Kosten für die Verwaltung der auf das Reich übergegangenen alten Staatsschuld (eigentliche Verwaltungskosten und Pensionslast ehemaliger Beamten der Staatsschuldenverwaltung). Das Reich hat nach Verhandlung mit dem Herrn Finanzminister eine einmalige Abfindung von 150 000 *RM* bezahlt, die für 1928 unter Kapitel 127 verrechnet ist. Bei den Ausgaben steht der oben erwähnten außerplanmäßigen Zahlung in der Hauptsache ein Wenigerbedarf an Zinsen für die kurzfristige Staatsschuld von 57 811,34 *RM* gegenüber.

In Anlage 2*) ist der Stand der Staatsschuld zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres 1927 mit den Zu- und Abgängen der einzelnen Anleihen dargestellt. Der nachgewiesene Zugang betrifft Ablösungsbeträge für alte Papiermarkschulden (denen der entsprechende Abgang bei letzteren gegenübersteht) und die vom Landtag anerkannte Kapitalabfindung des vormalig regierenden Großherzogs. Die noch offen stehenden Papiermarkschulden konnten noch nicht umgewandelt werden. Bei der 8—16% Anleihe sind die Stücke von den Inhabern zur Darablösung bis dahin nicht vorgelegt worden. Bei den Schuldschein-Darlehen konnten die Verhandlungen mit den Gläubigern wegen deren wesentlich höheren Ansprüchen auf Abfindung bzw. Aufwertung noch nicht abgeschlossen werden. Bei der Sachwertschuld sind weiterhin angebotene Stücke aufgekauft und zur Tilgung verwendet worden. Der Rest der 6% Braunkohle-Roggenanleihe ist zum 1. August 1930 gekündigt und von der 5% Roggenanleihe sind jetzt 62 072 Zentner zu Lasten des sogen. Roggenanleihefonds (Vorlage bei der Hauptstaatskasse) zurückverworfen. Definitive Verrechnung in der Staatsrechnung hat noch nicht stattgefunden. Bei den Reichsmarkanleihen ist planmäßige Tilgung gemäß den Anleihebedingungen erfolgt. Eine neue Anleihe wurde in 1927 nicht aufgenommen mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes. Die erforderlichen Mittel wurden kurzfristig zu einem niedrigeren Zinssatz beschafft.

Anlage 3*) weist den Stand der Aktiva-Kapitalien der Staatsschuldenverwaltung zu Anfang und Ende des Rechnungsjahres 1927 aus. Die Abgänge sind teils Beträge, die zur Schuldentilgung verwendet wurden, teils sind es Rückzahlungen auf früher hingegebene Darlehen. Au Zugängen sind verzeichnet die weiteren Darlehen für die werkschaffende Erwerbslosenfürsorge (2 023 030 *RM*) und Beträge an Aufwertungen von Tilgungsrenten, soweit diese bis Ende des Rechnungsjahres 1927 festgestellt waren.

Die Anlagen 4 u. 5*) geben die Gegenüberstellung aller Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung, wobei die Sachwert- pp.-Schulden in Reichsmark nach ihrem Kurs- bzw. Goldwert umgerechnet worden sind, um einen annähernd zutreffenden Vergleich zu ermöglichen. Hier-

*) Die Anlagen 1—5 liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

nach übersteigen die Passiven die Aktiven um 16 916 762,57 *RM*, also 5 636 829,33 *RM* mehr als im Vorjahr und zwar durch Zugang der Herauszahlung infolge der Vermögensauseinanderziehung mit dem vormals regierenden Großherzog. Dieser Zugang tritt aber in der Endsumme nicht voll in Erscheinung, weil dem Zugang bei den Aktiven durch die Hingabe weiterer Darlehen für die werkschaffende Erwerbslosenfürsorge (2 023 030 *RM*) keine

Passiven gegenüberstehen. Es wurde hierfür noch keine Anleihe (Passiva) aufgenommen, das Geld vielmehr aus kurzfristigen Mitteln gegeben. Die darüber hinausgehende Veränderung der Passiva ist die planmäßige Tilgung auf die langfristigen Anleihen.

Die nachfolgende Übersicht stellt folgende Einnahmen und Ausgaben fest:

Ord.- Nr.		Rechnungs- ergebnis	
		<i>RM</i>	<i>ℳ</i>
I. Teil: Für die Verwaltung.			
Hauptabteilung X. Kapitel 118, Titel 2.			
Übersicht der Einnahmen.			
I	Aus Mitteln der Staatsschuldenverwaltung.		
	1. Kassevorrat nach voriger Rechnung	—	—
	2. Aus Grundrenten-Ablösungsgeldern	353	10
	3. Zinsen aus Ablösungsgeldern, die auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1899 dar- geliehen wurden	1 059	79
II	Abträge auf Darlehen aus der Hauptstaatskasse.		
	1. Vom Erneuerungsstock Bad-Nauheim	—	—
	2. Von der Weinbaudomänenverwaltung	—	—
	3. Mehrbetrag der Brückengelder von der Rheinbrücke bei Mainz	—	—
	4. Wegen Erneuerung des Anstrichs derselben	7 000	—
	5. Wegen Erneuerung des Anstrichs der Brücke bei Kostheim	6 400	—
	6. Verstärkung der Landebrücken der fliegenden Brücke bei Oppenheim	5 000	—
III	Von der Hauptstaatskasse zur Tilgung der Staatsrentenschuld	—	—
IV	Von der Landesbankkassa	55 669	03
V	Für die Verzinsung der Wohnungsbauanleihe, Reihe I	325 000	—
VI	Überweisung vom Reich	—	—
VII	Sonstige Einnahmen. 2. Einnahme Hessens	673	40
VIII	Zinsen aus Darlehen für die werkschaffende Erwerbslosenfürsorge	14 080	13
	Summe der Einnahmen	415 235	45
Hauptabteilung X. Kapitel 118, Titel 1—3.			
Übersicht der Ausgaben.			
Titel 1. Staatsschuldenverwaltung.			
I	Persönliche Ausgaben.		
	1. Landesamt	—	—
	2. Staatsschuldbuchamt	30 589	36
II	Ruhegehälter	—	—
III	Sachliche Ausgaben	2 110	05
Titel 2. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.			
I	Überzahlung nach voriger Rechnung	—	—
II	Verzinsung	1 209 033	66
III	Tilgung, planmäßig	295 246	12
	außerplanmäßig	1 100 000	—
IV	Auf den Einnahmen aus Grundrenten lastenden Ausgaben	—	—
	zu übertragen	2 636 979	19

Ord.- Nr.		Rechnungs- ergebnis	
		R.M.	Pf.
	Übertrag	2 636 979	19
V	Sonstige Ausgaben	5 665	14
	Titel 3. Sicherungsfond	—	—
	Summe der Ausgaben	2 642 644	33
	II. Teil: Für das Vermögen.		
	Hauptabteilung X. Kapitel 148, Titel 2.		
	Übersicht der Einnahmen und der Ausgaben.		
	Titel 2. Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung.		
I	Rückzahlungen.		
	1. Auf Ausleihungen	—	—
	2. Von Grundrenten-Ablösungsgeldern	6 524	73
	3. Auf Darlehen aus Mitteln der werkschaffenden Erwerbslosenfürsorge	22 424	66
II	Kapital-Aufnahmen.		
	1. Zur Erwerbung von Staatsrenten	—	—
	2. Einnahmen an Varsicherheiten	—	—
	3. Für Eisenbahnen	—	—
	4. Für andere außerordentliche Bedürfnisse des Staates	—	—
	5. Für Darlehen der produktiven Erwerbslosenfürsorge	—	—
	Summe der Einnahmen	28 949	39
	Titel 2. Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung.		
I	Ausleihungen.		
	1. Ankauf von Wertpapieren	—	—
	2. Neuausgeliehene Rentengelder	—	—
	3. Ablösungsgelder für erworbene Staatsrenten	—	—
	4. Darlehen aus Mitteln der werkschaffenden Erwerbslosenfürsorge, Rest aus 1926 neu bewilligt	2 023 030	—
	Summe der Ausgaben	2 023 030	—

Die Oberrechnungskammer gibt hierzu folgende Bescheinigung:

„Wir bescheinigen hiermit, daß die vorstehende Übersicht mit der von uns geprüften und abgeschlossenen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung für 1927 übereinstimmt.“

Nach der in den Akten befindlichen Anlage 4 belaufen sich die Aktiven der Staatsschuld auf 5 217 625,95 RM, die Passiven auf 22 134 388,52 RM, mithin übersteigen die Passiven die Aktiven um 16 916 762,57 RM.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Verwaltung der Staatsschuld in dem Rechnungsjahr 1927 für gerechtfertigt erklären und die Ergebnisse der allgemeinen Staatsschuld mit einem am 1. April 1928 verbliebenen Passivstande von 22 134 388,52 RM gegenüber einem Aktivstande von 5 217 625,95 RM demnach mit einem Überschuß der Passiven von 16 916 762,57 RM als richtig anerkennen.

Darmstadt, den 11. Februar 1932.

Der Berichterstatter:
Abg. Dr. Müller.

Druckjache Nr. 171.

Antrag:

Senkung der Pachtsätze für Gelände des Mainzer Universitätsfonds.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ermächtigen, die allgemein für staatliches Pachtgelände ermäßigten Pachtsätze auch auf die ihrer Verwaltung unterstehenden Geländeverpachtungen des Mainzer Universitätsfonds auszudehnen.

Darmstadt, den 10. Februar 1932.

Glafer. Fenschel.

Drucksache Nr. 172.

Antrag:

Einschätzung eines Untersuchungsausschusses für Theaterfragen.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Auf Antrag der Nationalsozialistischen Fraktion wird ein Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Vorgänge am Hessischen Landes-Theater eingesetzt, insbesondere zur Prüfung der seitherigen Verwendung des staatlichen Zuschusses, der bereits erfolgten Engagements für das Jahr 1931—1932 und der seither ausgesprochenen Kündigungen.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Damm. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Jwers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 173.

Regierungantwort

auf die

Große Anfrage des Abg. Widmann, Verfolgung von angeblichen Strafvergehen.

(Drucksache Nr. 144.)

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Große Anfrage des Herrn Abg. Widmann vom 12. v. Mts. beehre ich mich dahin zu beantworten:

Nach § 160 der Strafprozeßordnung hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie von dem Verdacht einer strafbaren Handlung durch Anzeige oder auf anderem Wege Kenntnis erhält, den Sachverhalt von Amts wegen soweit zu erforschen, daß sie darüber schlüssig werden kann, ob die öffentliche Klage zu erheben ist. Eine Anzeige ist in der vorliegenden Angelegenheit bisher bei der Staatsanwaltschaft nicht erstattet worden, auch sind ihr Zeitungartikel, die sich mit der Angelegenheit befassen, insbesondere solche des Abg. Schaefer-Offenbach bisher nicht bekannt geworden oder zum Zwecke der Einleitung eines Verfahrens vorgelegt worden.

Unter den obwaltenden Umständen muß abgewartet werden, ob nunmehr bei der Staatsanwaltschaft förmliche Anzeige mit Angabe der Verdachtsgründe und der Beweismittel erstattet wird.

Darmstadt, den 6. Februar 1932.

Der Hessische Justizminister.

J. B.: Neuroth.

Drucksache Nr. 174.

Regierungantwort

auf die

Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion,

Verwendung der Mittel aus der Rhein- und Ruhrhilfe, Westhilfe usw.

(Drucksache Nr. 136.)

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Große Anfrage der Herren Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, betr. Rhein- und Ruhrhilfe, Westhilfe usw. wird wie folgt beantwortet:

Das Reich stellte für die besetzten Gebiete Deutschlands wegen der durch den Ruhrkampf und die Besetzung entstandenen Schäden mehrfach Mittel zur Verfügung.

Im Jahre 1925 wurden Reichsmittel ausgeschüttet zur Entschädigung öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die im besetzten Gebiet durch den Ruhrkampf erlittenen Schäden. Die Mittel wurden auf Grund der Schadenanmeldungen und eingehender Feststellungen nach Maßgabe der Bewilligung des Reichs an die geschädigten Gemeinden, Kreise usw. verteilt.

Im gleichen Jahr stellte das Reich Mittel zur Verfügung zur Milderung der Schäden, die die Wirtschaft im besetzten Gebiet während des Ruhrkampfes erlitten hatte. Diese Mittel wurden auf Grund von Vorschlägen und meist durch Vermittlung der wirtschaftlichen Körperschaften der geschädigten Wirtschaft zugeführt.

Im Jahre 1927 bewilligte das Reich einen Betrag zur Beseitigung der durch Ruhrkampf und Besetzung entstandenen Notlage bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den mittleren und kleinen Betrieben in Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft. Auch diese Mittel wurden im Einvernehmen mit der Reichsregierung ihrer Zweckbestimmung entsprechend verteilt.

Bei allen diesen Mitteln handelt es sich um Entschädigungen. Die Verwendung der Mittel hing im Einzelnen von der Art des Schadens und davon ab, wie die Folgen des Ruhrkampfes und der Besetzung am zweckvollsten gemildert werden konnten. Der Umfang der Schadenanmeldungen überstieg die zur Verfügung stehenden Mittel um ein Vielfaches.

Schließlich ist die Reichswesthilfe zu nennen, die erstmalig im Rechnungsjahr 1930 von den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs bewilligt wurde. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt auf Grund der von der Reichsregierung aufgestellten Richtlinien. Die Anträge werden von den Landesregierungen dem Reichsministerium des Innern zugeleitet und dort einzeln genehmigt. Die Hingabe der Mittel erfolgt unter der Voraussetzung des rechnungsmäßigen Nachweises der bestimmungsgemäßen Verwendung. Dieser Nachweis wird laufend geführt und überwacht.

Eine spezifizierte Aufstellung kann im Rahmen dieser Antwort nicht gegeben werden. Die Regierung ist aber in der Lage, zu jeder begründeten Einzelfrage Auskunft zu geben.

Aus den Mitteln der Reichswesthilfe hat das Reich zur Sanierung der Handwerker-Zentralgenossenschaft einen Betrag bewilligt. Außerdem ist aus den im Jahr 1925 für die Wirtschaft bewilligten Mitteln der Handwerker-Zentralgenossenschaft von der Handwerkskammer, der die Gelder zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen worden waren, ein Betrag zur bankmäßigen Verwaltung zediert worden. Dieser Betrag war im Zeitpunkt der Session an Handwerker des besetzten Gebietes

in Gestalt von Einzeldarlehen ausgegeben. — Sonstige Bewilligungen sind an Banken und bankähnliche Institute aus den hier fraglichen Mitteln nicht erfolgt.

Dienstkraftwagen wurden aus den hier in Betracht kommenden Mitteln nicht beschafft.

Unterstützungen aus Mitteln, die dafür im Staatsvoranschlag bewilligt sind, werden von den zuständigen Ministerien gewährt, wenn Beamte, Angestellte usw. durch eigne Krankheit, durch Krankheit in der Familie oder durch sonstige Vorfälle in eine unverschuldete Notlage geraten sind.

Bei den Dispositionsfonds, die für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, werden Ausgaben daraus nur zu diesen Zwecken geleistet. Über die Dispositionsfonds, die im Staatsvoranschlag ausdrücklich zur Verfügung der Minister bewilligt sind, verfügen die Minister nach pflichtmäßigem Ermessen.

Darmstadt, den 10. Februar 1932.

Der Staatspräsident.

Dr. Udelung.

Drucksache Nr. 175.

Antrag:

Unwetter Schäden in der Gemeinde Brandau.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die unwettergeschädigte Gemeinde Brandau wird als über 40 % geschädigt anerkannt und dementsprechend von Seiten des Hessischen Staates behandelt. Die entstehende steuerliche Mindereinnahme wird auf die gleiche Weise wie bei den übrigen schwerunwettergeschädigten Gemeinden gedeckt.

Begründung:

Die Gemeinde Brandau ist seinerzeit als zu 29,9 % unwettergeschädigt anerkannt worden. Diese Abschätzung muß als Fehlschätzung angesehen werden. Der durch das Unwetter am Getreide angerichtete Schaden beträgt nachweisbar 75 %, die Schädigung der Kartoffelernte etwa 50 %. Der größte Teil der in der dortigen Gemarkung geernteten Frucht ist für Nahrungszwecke unverwendbar und somit unverkäuflich. Die Gemeinde Brandau muß deshalb als schwerunwettergeschädigt anerkannt werden.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 176.

Antrag:

Neuregelung der Verwaltung des Hessischen Landestheaters.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird erjucht, im Einvernehmen mit der Stadt Darmstadt eine Vorlage einzubringen zur Neuregelung der Verwaltung des Hessischen Landestheaters durch Bildung eines Theater-Ausschusses, in dem der seit herige Verwaltungsrat und der seit herige Theater-Ausschuß vereinigt werden.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 177.

Antrag:

Neuregelung des Schwarzbachpumpverbandes.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Der Schwarzbachpumpverband ist neu zu regeln, um die unter den Lasten zusammenbrechenden Gemeinden Trebur und Nstheim zu entlasten.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 178.

Antrag:

Unwetter Schäden in der Gemeinde Ober-Ramstadt.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Abschätzung der Unwetter Schäden in der Gemeinde Ober-Ramstadt ist unter Heranziehung dortiger schwergeschädigter Landwirte einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, da anzunehmen ist, daß die Höhe des Abschätzungsergebnisses nicht dem tatsächlichen Schaden entspricht.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 179.

Antrag:

Kosten der Niedertwässerung.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Kosten der Niedertwässerung und deren Verzinsung sind auf den Hessischen Staat zu übernehmen. Die erforderlichen Mittel sind aus der Westhilfe zu entnehmen.

Begründung:

Die Kosten der Niedertwässerung, welche mit etwa 800 000 RM veranschlagt waren und deren Durchführung mit Zustimmung der beteiligten Landwirte auch erfolgte, stellen sich nunmehr auf über 3 (drei) Millionen RM. Die betroffenen Landwirte brechen unter dieser Last zusammen. Die veranschlagten 800 000 RM sind bereits durch 7½ % Landabgabe seitens der Landwirte bezahlt worden.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Waffnung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 180.

Antrag:

Offenhaltung der Verkaufsstellen auf dem Lande.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung eine Änderung des § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) dahin zu erwirken, daß Verkaufsstellen in den ländlichen Gemeinden nach 7 Uhr abends geöffnet sein dürfen.

Begründung:

Die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung ist während des größten Teils des Jahres mit allen Familienmitgliedern von Beginn des Tages bis nach 7 Uhr abends im Betriebe beschäftigt, sodaß sie ihre Einkäufe erst in den späten Abendstunden vornehmen kann. Der für städtische Verhältnisse bemessene 7 Uhr-Ladenschluß entspricht deshalb nicht den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Waffnung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 181.

Antrag:

Erhaltung der Reichsbahndirektion Mainz.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, durch nachdrückliche Wahrung der sich aus den Staatsverträgen ergebenden Rechte des Volksstaates Hessen zu verhindern, daß die Reichsbahndirektion Mainz aufgelöst und dadurch der schon durch den Wegfall der Garnison und durch die Entwicklungsbeschränkungen der Besatzungszeit schwer geschädigten Stadt Mainz ein neuer Schaden zugefügt wird.

Insbesondere wird die Regierung ersucht, auch darauf hinzuweisen, daß auch durch angeblich technisch begründete Teilverlegungen einzelner Abteilungen oder Betriebsstellen der Reichsbahndirektion Mainz die vertraglichen Rechte des Volksstaates Hessen verletzt werden.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Waffnung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 182.

Antrag:

Verwendung der Ruhrhilfsgelder durch die Hessische Handwerkskammer.

1. Einstellung der Darlehensbeitreibungen,
2. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

1. Die Regierung wird ersucht, baldigst mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die z. Zt. rücksichtslos betriebene Beitreibung der Darlehen bis auf weiteres unterbleibt, die aus den der Hessischen Handwerkskammer als Ruhrhilfe überlassenen 570 000 RM an hessische Handwerker vergeben wurden.
2. Auf Antrag der Nationalsozialistischen Fraktion wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt zur Prüfung der Verwendung und Verwaltung der 570 000 RM Ruhrhilfsgelder durch die Hessische Handwerkskammer.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Waffnung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 183.

Antrag:

Entschädigungslose Enteignung des ehemaligen hessischen Großherzogs.

Die Hessische Regierung hat im Jahre 1928 mit dem ehemaligen hessischen Großherzog einen Vertrag abgeschlossen,

wonach der Hessische Staat bzw. die hessischen Steuerzahler eine jährliche Rente von 590 000 RM an den ehemaligen hessischen Landesfürsten zahlen müssen. Der Abschluß dieses Vertrages ist erfolgt in einer Zeit, in der Millionen in Deutschland infolge Arbeitslosigkeit von karglichen Unterstützungen leben mußten, in der den Opfern des Krieges und der Arbeit ihre kümmerlichen Renten immer mehr gekürzt, die Löhne und Gehälter der Arbeiter, Angestellten und unteren Beamten ständig abgebaut wurden und der kleine Bauer, der kleine Geschäftsmann und Handwerker unter der Last der Steuern und Abgaben immer mehr zusammenbrachen. In dieser Zeit hat der Landtag in seiner Mehrheit gemeinsam mit der Hessischen Regierung unter ausdrücklicher Zustimmung des sozialdemokratischen Staatspräsidenten Adelnung den Vertrag mit dem ehemaligen Großherzog abgeschlossen.

Nach diesem Vertrag erhält der frühere hessische Großherzog nicht nur eine ungeheuere jährliche Arbeitslosenunterstützung von 590 000 RM sondern hat auch noch neben seinem enormen Privatvermögen eine Anzahl von Schlössern, Parkanlagen, große Waldungen und andere Liegenschaften übereignet bekommen. Währenddem die Hessische Regierung angeblich für die 150 000 Erwerbslosen in Hessen keine Mittel für die beschlossene Winterbeihilfe hat, mit Notverordnungen die Löhne und Gehälter der Arbeiter, Angestellten und unteren Beamten weiter abbaut, den armen Bauern die hohen Pachten nicht senkt, und ihnen kein Land zur Verfügung stellt, außerdem die Massensteuern steigert, wird in Hessen dem „erwerbslosen“ Großherzog die ungeheuere Summe von 2000 RM täglich aus Mitteln der hessischen Steuerzahler als Pension gegeben.

In den Schlössern des früheren Landesfürsten tummeln sich heute noch die Familienmitglieder des vom hessischen Volke davongejagten früheren Monarchen, sowie Angehörige der saskistischen Wehrverbände, die sich dort zu Bürgerkriegsübungen zusammensind, während für erholungsbedürftige Arbeiter und Bauern sowie für andere Werktätige keine Erholungsstätten vorhanden sind.

Durch Verpachtung von Feldern, Wiesen und Waldungen an arme Bauern ist es dem früheren hessischen Landesfürsten immer noch möglich, große Teile des Volkes auf das schwerste zu bedrücken. Dieser Zustand war und ist keine Minute länger tragbar.

Wir beantragen daher, der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Darmstadt, den 12. Februar 1932.

Keil. Rost. Hammann. Zeiß. Loh.
Lenz-Wiesack. Mauer. Otto. Schmidt. Sumpf.

Gesetz zur entschädigungslosen Enteignung des ehemaligen hessischen Großherzogs.

Vom 1932.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der von der hessischen Regierung mit dem ehemaligen hessischen Großherzog im Jahre 1928 abgeschlossene Vertrag, wonach dem früheren hessischen Großherzog außer einer Reihe von Schlössern und sonstigen Liegenschaften eine jährliche Rente von 590 000 RM gewährt wird, ist aufgehoben. Jede Zahlung an den ehemaligen Landesfürsten wird eingestellt.

§ 2.

Der so ersparte Betrag wird zur Behebung sozialer Notstände verwendet.

§ 3.

Das Schloß Kranichstein, das Jagdschloß Wolfsgarten, das Schloß Komrod, sowie alle weiteren Besitzungen und Liegenschaften (Äcker, Wiesen, Waldungen usw.), die sich im Besitze des ehemaligen hessischen Großherzogs oder einem seiner Familienmitglieder befinden, sind ohne Entschädigung in den Besitz des hessischen Staates zu überführen.

§ 4.

Das Schloß Kranichstein, Jagdschloß Wolfsgarten und das Schloß Komrod werden sofort als Erholungsstätten für Erholungsbedürftige des werktätigen Volkes, für Opfer des Krieges und der Arbeit zur Verfügung gestellt.

§ 5.

Die in den Besitz des Staates übergeführten Äcker, Wiesen und Waldungen werden den landarmen Bauern und Bauernjöhnen zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 1932.

Hessisches Gesamtministerium.

Drucksache Nr. 184.

Antrag:

Aenderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung und im Reichsrat darauf zu dringen, daß mit größter Beschleunigung eine Aenderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden herbeigeführt wird.

Gründe:

Durch die Fürsorgekosten für die arbeitsfähigen Wohlfahrtsunterstützungsempfänger sind die Gemeinden finanziell derart überlastet und verschuldet, daß alle anderen Aufgaben derselben, wie die Behebung der Wirtschaft durch Erteilung von Aufträgen an Handwerk und Gewerbe sowie für kulturelle Belange restlos abgedrosselt werden müssen. Dieser Zustand führt immer mehr, anstatt zu einer Gesundung, zu einem Zusammenbruch der Gemeinden. Die Reichsregierung betont ständig, daß ihre Notverordnungsmaßnahmen der Gesundung der deutschen Volkswirtschaft dienen sollen. Solange aber die Finanzwirtschaft der Gemeinden als der Arzelle des Staates nicht auf einer gesunden Grundlage aufgebaut ist, ist eine Gesundung der deutschen Wirtschaft ganz unmöglich.

Die Fürsorge für die Opfer einer verfehlten Wirtschaftsordnung kann nicht die Aufgabe der Gemeinden sein, sondern obliegt der Gesamtheit des deutschen Volkes.

Anstatt hieraus die sich ergebenden Folgerungen zu ziehen, werden die am meisten notleidenden Gemeinden von Reich und Land subventioniert und damit in einer Art und Weise bevormundet, daß von einem Selbstverwaltungsrecht nicht mehr gesprochen werden kann.

Darmstadt, den 10. Februar 1932.

Widmann.

Antkes, Delp, Dr. Gumbel, Harth, Kaul, Lorenz, Luz, Maurer, Pringsheim, Rink, Steffan, Zinnkann.

Drucksache Nr. 185.

Antrag:

Versammlungsfreiheit.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo, Dr. Best, Brückmann, Buttler, Claj, Dr. Daam, Diehl, Döring, Geiß, Göckel, Gauer, Dr. Ivers, Jung, Kern, Klostermann, Dr. Müller, Ritter, Dr. Schilling, Schwinn, Scipel, Graf zu Solms-Laubach, Dr. Wagner, Wahl, Wassung, Dr. Werner.

Gesetz über Versammlungsfreiheit.

Vom 1932.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Versammlungen jeder Art dürfen, sofern die Veranstalter auf polizeilichen Schutz verzichten, nicht mit der Begründung verboten werden, daß keine Polizeikräfte zu ihrer Überwachung zur Verfügung stünden. Dies gilt auch für politische Veranstaltungen jeder Art.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 1932.

Hessisches Gesamtministerium

Drucksache Nr. 186.

Antrag:

Altersgrenze der Staatsbeamten.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

§ 1 des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli bzw. 19. Dezember 1928 (Reg. Bl. S. 511) erhält folgenden 3. Absatz:

Staatsbeamte treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn die von ihnen bisher bekleidete Stelle gestrichen wird oder dauernd unbefehlt bleibt. Das Ruhegehalt wird so bemessen, als ob der Beamte mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand getreten wäre. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1932 in Kraft. Sie treten mit dem 1. April 1935 wieder außer Kraft.

Darmstadt, den 8. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo, Dr. Best, Brückmann, Buttler, Claj, Dr. Daam, Diehl, Döring, Geiß, Göckel, Gauer, Dr. Ivers, Jung, Kern, Klostermann, Dr. Müller, Ritter, Dr. Schilling, Schwinn, Scipel, Graf zu Solms-Laubach, Dr. Wagner, Wahl, Wassung, Dr. Werner.

Drucksache Nr. 187.

Regierungsantwort

auf die

Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Ruhegehalt des Ministers a. D. Korell.

(Drucksache Nr. 187.)

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion über Ruhegehalt des Ministers a. D. Korell (Tagebuch I Nr. 154) beehre ich mich namens des Gesamtministeriums ergebenst zu erwidern:

Das hessische Gesetz über die Ruhegehaltsverhältnisse und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Regierung vom 8. Oktober 1927 (Reg. Bl. 1927 S. 185) bestimmt in Art. 1 Abs. 1: „Die Mitglieder der Regierung haben Anspruch auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der für die Mitglieder der Reichsregierung bestehenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfalle mit Zustimmung des Landtags eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.“ Damit war die Übereinstimmung mit der Reichsregelung herbeigeführt worden. Durch das Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (R. G. Bl. I S. 96) wurden an Stelle der Minister Ruhegehalte Übergangsgelder festgesetzt. Es ist aber in diesem Reichsgesetz in § 25 Abs. 2 den beim Inkrafttreten des Reichsministergesetzes im Amt befindlichen Ministern das Recht gewährt, wählen zu dürfen, ob bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt die bisherigen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes oder die neuen Vorschriften des Reichsministergesetzes maßgebend sein sollen. Von diesem Optionsrecht hat Herr Minister Korell bei seiner Ruhestandsverfehlung am 1. Dezember 1931 Gebrauch gemacht und sich für die bisherigen Vorschriften entschieden. Es kam nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß § 25 Abs. 2 des Reichsministergesetzes auch für die hessischen Minister gilt, die nach dem 8. Oktober 1927 (dem Tage des Inkrafttretens des angeführten hessischen Gesetzes), jedoch vor dem Inkrafttreten des Reichsministergesetzes (29. März 1930), ins Amt gekommen sind. Denn der Art. 1 Abs. 1 des hessischen Gesetzes macht keine Ausnahme hinsichtlich der „für die Mitglieder der Reichsregierung bestehenden Bestimmungen“; es sind also sämtliche Vorschriften des Reichsministergesetzes anwendbar.

Es ist nicht richtig, daß der Staatspräsident erklärt hätte, „daß es in Hessen keine Ministerpensionen mehr gäbe“; die in der Sitzung des IV. Landtags am 16. Oktober 1931 abgegebene Erklärung lautete vielmehr wie folgt: „Hessen hat die Bestimmungen des Reichsministerpen-

sionsgesetzes übernommen. Von den Übergangsbestimmungen abgesehen, wird es Ministerpensionen in Hessen und im Reich nicht mehr geben.“ (Prot. S. 3387).

Darmstadt, den 13. Februar 1932.

Der Staatspräsident.
Abelung.

Drucksache Nr. 188.

Regierungsantwort

auf die

Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Uniformverbot; hier: Maßnahmen der Regierung gegenüber der NSDAP. (Drucksache Nr. 143).

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion über Uniformverbot; hier: Maßnahmen der Regierung gegenüber der NSDAP. (Drucksache Nr. 143) beehre ich mich namens des Gesamtministeriums das Folgende ergebenst zu erwidern:

Die in der Anfrage im Wortlaut mitgeteilte innerdienstliche Verfügung wurde von dem Herrn Justizminister, einem Ersuchen des Herrn Ministers des Innern entsprechend, am 31. Oktober 1931 an die Oberstaatsanwälte gerichtet. Die Anlage der Verfügung hat den in der Großen Anfrage wiedergegebenen Wortlaut.

Die Angehörigen der NSDAP. versuchten und versuchen immer wieder das ergangene Verbot einheitlicher Kleidung zu umgehen. Das hat der Herr Minister des Innern bereits in der Landtagssitzung am 16. Oktober 1931 dargetan, in welcher auch der nationalsozialistische Abgeordnete die Möglichkeit solcher Versuche zugegeben hat. In dieser gleichen Sitzung hat der Herr Minister des Innern auch bereits die „besonderen Anordnungen“ des Gruppenführers von Fichte vorgetragen. Diese Anordnungen sind nach seinen Feststellungen, die von führender nationalsozialistischer Seite in Hessen bestätigt wurden, tatsächlich ergangen. Es konnte im übrigen auch immer wieder festgestellt werden, daß die Anhänger der NSDAP. nach diesen Anordnungen handeln und in der darin festgelegten Art und Weise das Uniformverbot zu umgehen versuchen.

Darmstadt, den 13. Februar 1932.

Der Staatspräsident.
Abelung.

Drucksache Nr. 189.

Regierungsantwort

auf die

Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Bauernversammlung in Uelversheim (Rheinhesen) und kommunistische Versammlungen in Nierstein und Nackenheim. (Drucksache Nr. 141).

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion wegen Bauernversammlung in Uelversheim und kommunistische Versammlungen in Nierstein und Nackenheim (Tagebuch I Nr. 164); beehre ich mich namens des Gesamtministeriums das Folgende ergebenst zu erwidern:

Zu Ziffer 1: Die in der Uelversheimer Bauernkundgebung gefaßten Beschlüsse sind nicht in der von dem Herrn Minister des Innern veranlaßten Warnung, sondern in der Anfrage der Abg. Lenz und Fraktion „verfälscht“ wiedergegeben. Die Darstellung der Warnung entspricht den festgestellten Tatsachen. Daß die Warnung notwendig war, beweist die Tatsache, daß die Veranstalter dieser Versammlung, die teilweise einschlägig erheblich vorbestraft sind, die Namen einer ganzen Reihe von ehrbaren Landwirten ohne deren Erlaubnis für ihre Zwecke mißbraucht haben.

Zu Ziffer 2: Wegen der Uelversheimer Vorgänge führt die Staatsanwaltschaft Mainz zur Zeit ein Ermittlungsverfahren zwecks Prüfung der Frage, ob sich die Beteiligten wegen Aufforderung zur Nichterfüllung einer Steuerpflicht (Verordnung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923, Reichsgesetzblatt I S. 879) strafbar gemacht haben. Da strafbare Handlungen in Frage stehen, die von Amts wegen verfolgt werden müssen, wenn ein zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Verdacht vorliegt. (§§ 152 Abs. 2, 160, 170 der Strafprozeßordnung), ist es gleichgültig auf welchem Wege die Staatsanwaltschaft mit der Sache befaßt wurde. Über das schwebende Verfahren selbst können im übrigen Mitteilungen nicht gemacht werden.

Zu Ziffer 3: Soweit es sich um Staatssteuern handelt, wird die Regierung — wie sie dies schon seither getan hat — in Fällen unverschuldeter Notlage innerhalb der ihr selbst gezogenen Grenzen auf Antrag Steuerrückstände etc. stunden und, falls nötig, erlassen, wenn die Ursachen nicht auf mangelndem Zahlungswillen beruhen. Für Reichssteuern oder Gemeindesteuern ist die Landesregierung nicht zuständig. Ebenso wegen Beiträgen an Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer, Krankenkassen. Eine Senkung der Tarife für Licht und Wasser ist im Rahmen der allgemeinen Preissenkungsaktion des Herrn Reichskommissars für Preisüberwachung eingeleitet.

Zu Ziffer 4: Eine Bevorzugung der Kommunisten hat nirgends stattgefunden. „Kommunistische“ Versammlungen sind während des Weihnachtstriedens nicht erlaubt worden. In Nierstein fand zu der angegebenen Zeit überhaupt keine Versammlung statt. Die Versammlung in Nackenheim war von Erwerbslosen mit dem Thema „Winterhilfe“ einberufen worden. Das zuständige Kreisamt hielt sie deshalb nicht für politisch. In den Beschlüssen dieser Versammlung wird nicht von der „Einfstellung“ sämtlicher Leistungen und Abgaben an Reich, Länder und Gemeinden, sondern von der anderweitigen Verwendung der „aus den Gemeinden eingezogenen Gelder“ gesprochen.

Ich muß im übrigen Verwahrung dagegen einlegen, daß der Abg. Lenz bereits am 8. Januar 1932, also zu einer Zeit, wo die Große Anfrage beim Landtagsamt wohl noch gar nicht eingegangen war, sie in der Presse in einer Form veröffentlichte, die unter Ziffer 3 mit dem nunmehr amtlich vorliegenden Wortlaut nicht überein-

stimmt und die wegen ihrer unparlamentarischen und beleidigenden Fassung offenbar von dem Herrn Landtagspräsidenten beanstandet werden mußte.

Darmstadt, den 10. Februar 1932.

Der Staatspräsident.
U d e l u n g.

Drucksache Nr. 190.

Regierungsantwort

auf die

Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion,
Beamtenernennungen und -beförderungen.

(Drucksache Nr. 140.)

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf die Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion wegen Beamtenernennungen und -beförderungen (Drucksache Nr. 140) beehre ich mich namens des Gesamtministeriums das Nachstehende ergebenst zu erwidern:

Zu Ziffer 1: Eine Aufstellungs- und Beförderungssperre besteht in Hessen nicht. Durch den Beschluß des Landtags vom 10. Dezember 1930 ist lediglich angeordnet, daß bis zum 31. März 1932 ein Aufrücken von Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe bei Stellen gleicher Art nicht stattzufinden hat.

Zu Ziffer 2: Die Gesamtzahl der seit dem 15. November 1931 erfolgten Ernennungen und Beförderungen beträgt 18. Das Nähere ergibt sich aus den im Hessischen Regierungsblatt erfolgten Veröffentlichungen.

Darmstadt, den 12. Februar 1932.

Der Staatspräsident.
U d e l u n g.

Drucksache Nr. 191.

Regierungsantwort

auf die

Große Anfrage der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion,
Aufnahme von Staatsdarlehen und Übereignung von
Staatsgrundbesitz.

(Drucksache Nr. 142.)

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf die an das Gesamtministerium gerichtete Große Anfrage der Herren Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion beehre ich mich ergebenst, folgendes zu antworten.

Zu Frage 1: Die Hessische Regierung hat bis jetzt einen Verkauf von staatlichem Waldbesitz nicht durchgeführt.

Aus dieser Antwort ergeben sich zugleich die Antworten auf die Anfragen unter Ziffer 3 und 4.

Auf die Anfrage, ob solche Übereignungen von Staatsgrundbesitz beabsichtigt seien, verweise ich auf die Landtagsdrucksache vom 9. Oktober 1931 Nr. 978 und den Beschluß des Landtags vom 23. Oktober 1931, wonach die Regierung zur Übereignung staatlichen Grundbesitzes

in beschränktem Umfange ermächtigt worden ist.

Zu Frage 2: Die von der Hessischen Regierung aufgenommenen Darlehen ergeben sich aus der Anlage 31 zu Kap. 118 des Staatsvoranschlags. In der Übersicht dieser Anlage wird jeweils der Stand der Staatsschuld zu Anfang des Rechnungsjahres gegliedert wiedergegeben, nach Ablösungsschulden aus Papiermark-Anleihen, nach wertbeständigen Sachwertschulden, nach Reichsmarkschulden und schwebenden Schulden. Dabei sind die Zinssätze, die ursprünglich begebenen Beträge und der voraussichtliche Stand zu Anfang des Rechnungsjahres ebenso die Tilgungsbedingungen im Einzelnen angegeben. Abgesehen von kleinen Ablösungsschulden und Sachwertschulden beträgt z. Bt. die langfristige Schuld rund 29 Millionen RM, die schwebende Schuld rund 41½ Millionen RM.

Zu Frage 5: Die Aufnahme der Darlehen durch die Staatsregierung ist erfolgt auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen, in der Regel in den einzelnen Finanzgesetzen. Wegen der Übereignung von Staatsbesitz verweise ich auf die Antwort unter Ziffer 1 sowie auf Art. 59 der Hessischen Verfassung und das Gesetz über die Veräußerung staatlichen Grundeigentums vom 17. Dezember 1919 (Reg. Bl. S. 452).

Darmstadt, den 12. Februar 1932.

Der Hessische Finanzminister.
Kirnberger.

Drucksache Nr. 192.

Antrag:

**Schutz der Landwirtschaft; hier: Aussetzung von
Zwangsvollstreckungen.**

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

In der Erkenntnis, daß angesichts der katastrophalen Notlage der deutschen Bauernschaft fast jede Zwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere die sich mehrenden Vollstreckungen wegen rückständiger Steuern und anderer öffentlicher Abgaben, die betroffenen Bauern wesentlicher Teile ihres Betriebsvermögens (der „Substanz“) beraubt und ihnen die für die Volksernährung unerläßliche intensive Feldbestellung unmöglich macht, ersucht der Landtag die Regierung:

1. anzuordnen, daß jede Zwangsvollstreckung gegen Landwirte wegen Landessteuern und anderer dem Lande Hessen zustehender öffentlicher Abgaben dann unterbleibt, wenn die Vollstreckung die zur Fortführung des Betriebes erforderliche Vermögenssubstanz ergreifen würde,
2. umgehend bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß baldigst wirksame Bestimmungen zum Schutze der landwirtschaftlichen Vermögenssubstanz gegen jede Zwangsvollstreckung erlassen werden.

Darmstadt, den 15. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Jvers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Waaner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Druckfache Nr. 193.

Antrag:

Untersuchung des Mordanschlags auf den nationalsozialistischen Abgeordneten Buttler.

I. Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Der Herr Justizminister wird eruchtet, die Untersuchung des Mordanschlags auf den nationalsozialistischen Abg. Buttler dem als einseitig parteilich bekannten Oberstaatsanwalt Mah, der — wie in dem z. Zt. zur Verhandlung stehenden Prozeß Stier festgestellt wurde — um des von ihm gewünschten Ergebnisses willen sogar den Vorschriften der Strafprozeßordnung zuwiderhandelt, zu entziehen und einem nach Rasse und Objektivität geeigneteren Beamten der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

II. Wir beantragen, den Antrag I als eilig zu behandeln und auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Darmstadt, den 16. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Clafz.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Druckfache Nr. 194.

Antrag:

Einstellung der Gehaltzzahlung an den Minister des Innern Leuschner.

I. Wir beantragen, der Landtag beschließt:

1. Jede Gehaltzzahlung an den durch Landtagsbeschuß vom 11. Dezember 1931 abberufenen ehemaligen Minister Leuschner, der das Amt eines hessischen Innenministers z. Zt. versassungswidrig ausübt, unterbleibt von jetzt ab.
2. Alle an den ehemaligen Minister Leuschner seit dem 11. Dezember 1931 aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen sind sofort zurückzufordern.

II. Wir beantragen, den Antrag zu I als eilig zu behandeln und auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Darmstadt, den 16. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Clafz.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Druckfache Nr. 195.

Antrag:

Durchführung der 4. Reichsnotverordnung; hier: Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 1930 dritter Teil Kapitel I § 7 Ziff. 3 und Kapitel II § 7 ist ab 1. April 1932 der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert als Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer der Länder und Gemeinden zu nehmen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, diese Bestimmung in Hessen durchzuführen und von der im dritten Teil Kapitel II § 9 der angezogenen Verordnung vorgesehenen Möglichkeit zur Verschiebung des Termins keinen Gebrauch zu machen.

Darmstadt, den 14. Februar 1932.

Fenchel. Glaser.

Druckfache Nr. 196.

Antrag:

Ermäßigung der staatlichen Hundesteuer.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:
Die staatliche Hundesteuer ist von 12 RM auf 6 RM zu ermäßigen.

Eventualantrag:

Bei Ablehnung dieses Antrags beantragen wir, die Befreiung von der Hundesteuer auf alle Gehöfte auszuweiten, wo der Hund zur Bewachung der Gehöfte erforderlich ist.

Zur Deckung der verminderten Staatseinnahme wird vorgeschlagen: Die hauptamtliche Fortbildungsschule ist aufzuheben. Aus diesen Ersparnissen ist die verminderte Staatseinnahme des vorstehenden Antrags zu decken.

Darmstadt, den 14. Februar 1932.

Glaser. Fenchel.

Druckfache Nr. 197.

Antrag:

Zinsermäßigung für Staatskredite an Feldbereinigungsgesellschaften usw.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Zinsen für die seitens des Staates an Feldbereinigungsgesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände zum Zwecke der Feldbereinigung, des Baues von Be- und Entwässerungsanlagen, sowie von Bodenmeliorationen aller Art gewährten Kredite sind auf 5 v. H. zu ermäßigen.

Zur Deckung der verminderten Staatseinnahme wird vorgeschlagen: Die hauptamtliche Fortbildungsschule ist aufzuheben. Aus diesen Ersparnissen ist die verminderte Staatseinnahme des vorstehenden Antrags zu decken.

Darmstadt, den 14. Februar 1932.

Fenchel. Glaser.

Drucksache Nr. 198.

Antrag:

Befreiung der Massengrundstücke von Steuern und Gebühren.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung möge im Reichsrat darauf hinarbeiten, daß das bei Feldbereinigungen anfallende „Massengelände“ bei der Übereignung an die Steigerer von der Grunderwerbsteuer befreit wird. Die Regierung wird weiter ersucht, die Freistellung dieses Geländes von Überschreibungsgebühren bei den Grundbuchämtern zu bewerkstelligen.

Zur Deckung der verminderten Staatseinnahme wird vorgeschlagen: Die hauptamtliche Fortbildungsschule ist aufzuheben. Aus diesen Ersparnissen ist die verminderte Staatseinnahme des vorstehenden Antrags zu decken.

Darmstadt, den 14. Februar 1932.

Glaser. Fendel.

Drucksache Nr. 199.

Antrag:

Regelung des Zugabewesens.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, daß ihre Vertretung im Reichsrat auf baldmöglichste Verabschiedung und Annahme des Gesetzes über die Regelung des Zugabewesens drängt.

Begründung:

Einem einmütigen Wunsche des Einzelhandels entsprechend, ist im Reichstagsauschuß ein Gesetzentwurf verabschiedet worden, der, wenn er auch nicht allen Forderungen gerecht wird, wenigstens die schlimmsten Auswüchse im Zugabewesen beseitigt. Bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen ist die Befürchtung nicht unbegründet, daß die Verabschiedung des Gesetzes verzögert oder verschleppt wird. Die Hessische Regierung würde deshalb im wohlverstandenen Interesse des gesamten Einzelhandels handeln, wenn sie ihren Einfluß aufhöbe, damit der Gesetzentwurf sobald wie möglich behandelt und angenommen wird.

Eschlich, den 14. Februar 1932.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 200.

Antrag:

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Ich beantrage, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, damit der vorliegende Gesetzentwurf über Neuregelung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb dem Reichstag und Reichsrat baldmöglichst zur Beschlußfassung unterbreitet wird.

Begründung:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbe-

werb völlig unzureichend sind. Das Reichsjustizministerium hat deshalb einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der wenigstens die dringendsten Beschwerden abstellen soll. Der Gesetzentwurf ist aber bisher nicht zur Beratung gekommen, da die einzelnen Landesregierungen zur Äußerung aufgefordert wurden und eine ganze Reihe von Abänderungswünschen vorgebracht haben. Da jede weitere Verzögerung gegen das Interesse des realen Geschäftsmannes verstößt, muß alles geschehen, um eine beschleunigte Verabschiedung des Gesetzes zu ermöglichen.

Eschlich, den 14. Februar 1932.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 201.

Antrag:

Filialsteuer.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, daß der Höchstsatz der Filialsteuer im Sinne des Artikels 24 des Gemeindeumlagegesetzes in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. März 1929 von 100 auf 200% erhöht wird.

Begründung:

Auf Antrag der Deutschen Volkspartei ist seinerzeit die Filialsteuer auf 100% erhöht worden. Eine weitere Erhöhung wurde abgelehnt, weil die Bestimmungen der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ab 1. April 1932 eine für die Gelegenheitsgemeinden der Filialbetriebe günstigere Verteilungsart vorsieht. Dem Vernehmen nach wird aber die Neuregelung der Gewerbesteuer am 1. April 1932 nicht in Kraft treten. Es ist deshalb ein Gebot der Billigkeit, daß durch die Verdoppelung der Filialsteuer der jetzige Zustand, wonach der ortsansässige Einzelhandelsbetrieb relativ ein Mehrfaches der Gewerbesteuer eines Filialbetriebs bezahlt, so gut wie möglich ausgeglichen wird.

Eschlich, den 14. Februar 1932.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 202.

Zusatzantrag

zu dem Antrag in Drucksache Nr. 82: Konzessionspflicht der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat den Antrag der Thüringischen Regierung zu unterstützen, der bis zur Entscheidung über die für die Konzessionspflicht der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte, die Neuöffnung dieser die Existenz des Mittelstandes schwer schädigenden Unternehmungen, verhindern will.

Begründung:

Wie bekannt geworden ist, werden gegenwärtig im Reichswirtschaftsrat Erhebungen über die Auswirkungen der von Württemberg geforderten Konzessionspflicht der Warenhäuser etc. angestellt. Es ist deshalb zu befürchten, daß die Zwischenzeit zur Neuordnung insbesondere von

Einheitspreisgeschäften benützt und dadurch die Einföhrung der Konzessionspflicht wenigstens ihrer unmittelbaren Wirkung beraubt wird. Jedes neue Einheitspreisgeschäft bedeutet aber in der jetzigen Krise den Untergang vieler selbständiger Existenzen, deshalb verdienen die von Thüringen ausgehenden Bestrebungen auch von der Hessischen Regierung gefördert zu werden.

Schick, den 14. Februar 1932.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 203.

Antrag:

Befreiung von der staatlichen Grundsteuer.

In allen hessischen Gemeinden wird die staatliche Grundsteuer vom landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz nicht erhoben, soweit das Grundvermögen des einzelnen Grundbesitzers 10 000 M nicht übersteigt.

Darmstadt, den 15. Februar 1932.

Heil.

Drucksache Nr. 204.

Abänderungsantrag

zu dem Antrag der Abg. Lenz-Darmstadt und Fraktion, Einstellung der Gehaltszahlung an den Minister des Innern Leuschner.
(Drucksache Nr. 194.)

Wir beantragen, den Antrag in Drucksache Nr. 194 wie folgt abzuändern:

Sämtliche Gehalts- und Pensionszahlungen an hessische Minister werden mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Darmstadt, den 17. Februar 1932.

Kost. Hammann.

Drucksache Nr. 205.

Antrag:

Vermögensverteilung usw.

I. Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich bei der Reichsregierung den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen dahin zu erwirken,

1. daß sofort eine Nachprüfung veranlaßt wird, welcher seit dem 1. August 1914 auf deutschem Boden eingetretene Vermögenszuwachs auf unlauntere Art zum Schaden des deutschen Volkes, insbesondere durch Kriegs-, Revolutions-, Inflations-, Deflations- und Spekulationsgewinne erworben wurde,

2. daß dieser Prüfung vor allem unnachlässig die Vermögen der Bank- und Börsenfürsten, der seit dem 1. August 1914 zugezogenen Ostjuden und anderer Fremdstämmiger sowie der Angehörigen derselben unterworfen werden,

3. daß diese Vermögen, deren unlauntere Vermehrung festgestellt wird, in erster Linie und bis zu ihrer Erschöpfung zur Deckung der Staatsausgaben, insbesondere für die Erhaltung der Millionen erwerbsloser Volksgenossen, herangezogen werden,

4. daß alle Großbanken, einschließlich der jogen. Reichsbank unverzüglich in staatliche Verwaltung genommen werden.

II. Wir beantragen,

den Antrag zu I für eilig zu erklären und seine Verhandlung mit der Verhandlung der Drucksachen 154 und 183 zu verbinden.

Darmstadt, den 18. Februar 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claf. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer. Dr. Jvers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Waaner. Wahl. Wajung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 206.

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes,

die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Jahr 1931.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Da der 1932er Staatsvoranschlag durch den Landtag bis zum 31. März d. J. nicht verabschiedet sein wird, beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 anliegend ergehenst zu übersenden mit der Bitte, wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit den Finanzausschuß alsbald damit zu befassen.

Darmstadt, den 18. Februar 1932.

Der Hessische Finanzminister.

J. W.: Schäfer.

Gesetz,

die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. Juni 1931.

Das hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 1. Juni 1931, Regierungsblatt Seite 57 und der zugehörige Staatsvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben werden bis zum 30. September 1932 erstreckt.

Artikel 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, den

Hessisches Gesamtministerium.

Drucksache Nr. 207.

Antrag:

Mitgliedschaft zu den Organisationen des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten usw.

Ich beantrage, der Hessische Landtag wolle beschließen:

Es ist künftighin gestattet:

1. den hessischen Polizeibeamten, alle Veranstaltungen des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten zu besuchen und auch Mitglied dieser Vereinigung zu werden;
2. den Schülern der hessischen Schulen, alle Veranstaltungen des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten zu besuchen und Mitglied
 - a) des Jungstahlhelms,
 - b) des „Scharnhorst Bund der Jungmänner“zu werden.

Bad-Naheim, den 20. Februar 1932.

Böhm.

Drucksache Nr. 208.

Antrag:

Vermögens- und Einkommenssondersteuer.

Wir beantragen, der Landtag wolle nachfolgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben:

Vermögens- und Einkommenssondersteuergesetz.

Vom 1932.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

1. Alle Vermögen von natürlichen und juristischen Personen über 250 000 *RM* (Reichsmark) werden einer einmaligen Steuer von 20 vom Hundert unterworfen.
2. Alle Dividenden und sonstigen ausgeschütteten Gewinne bei gewerblichen Unternehmungen werden einer Steuer von 20 vom Hundert der Ausschüttung (Dividendensteuer) unterworfen.
3. Alle Aufsichtsratsstämien und ähnliche Vergütungen unterliegen einer Sondersteuer in der Höhe von 20 vom Hundert.
4. Alle Einkommen über 20 000 *RM* werden mit einer Sondersteuer in Höhe von 20 vom Hundert jährlich belegt.

Artikel 2.

Die Erhebung dieser Steuern geschieht wie folgt:

1. Die Steuer auf die Vermögen über 250 000 *RM* wird als Ergänzungssteuer zur Vermögenssteuer erhoben und je zur Hälfte am 10. Juli 1932 und am 10. Oktober 1932 entrichtet.
2. Die Dividendensteuer ist von den gewerblichen Unternehmungen zugleich mit der Körperschaftsteuer abzuführen.
3. Die Aufsichtsratssteuer wird je zur Hälfte am 10. Juli und am 10. Januar des Rechnungsjahres entrichtet.

4. Die Sondersteuer auf die Einkommen über 20 000 *RM* wird als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer erhoben.

Artikel 3.

Von diesen Steuern sind befreit alle staatlichen und kommunalen Unternehmungen, alle Genossenschaften, Berufsverbände, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützung- und Hilfskassen.

Artikel 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 1932.

Hessisches Gesamtministerium.

Eventualantrag:

Im Falle der Ablehnung des oben angeführten Gesetzentwurfs beantragen wir, der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Artikel 1.

1. Alle Vermögen von natürlichen Personen über 250 000 *RM* werden einer einmaligen Steuer von 20 vom Hundert unterworfen.
2. Alle Einkommen von natürlichen Personen über 20 000 *RM* werden mit einer Sondersteuer in der Höhe von 20 vom Hundert belegt.

Darmstadt, den 22. Februar 1932.

Heil. Hammann.

Lenz-Wiesack. Loth. Maier. Otto. Rost. Schmidt. Sumpf. Zeiß.

Drucksache Nr. 209.

Regierungsvorlage:

Bauernverein „Moguntia“ e. G. m. b. H. zu Gonsenheim bei Mainz.

An den

Herrn Präsidenten des Finanzausschusses des Landtags des Volksstaates Hessen.

Der Bauernverein „Moguntia“ e. G. m. b. H. zu Gonsenheim hat im Jahre 1928 mit Hilfe eines Darlehens von 526 000 *RM*, das aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge je zur Hälfte von Reich und Land gewährt wurde, Glashausanlagen erstellt.

Durch die Entwicklung der Verhältnisse ist der Betrieb in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Es bestehen zurzeit Verhandlungen, an denen auch das Reich beteiligt ist mit dem Ziele eine Sanierung der Genossenschaft durchzuführen. Bei der Tragweite der Angelegenheit und ihrem finanziellen Ausmaße konnten diese Verhandlungen indessen bisher noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Es besteht die Befürchtung, daß infolge der Unmöglichkeit die Sanierung schnellstens zum Abschluß zu bringen, der Zusammenbruch der Genossenschaft eintritt, da ihr die Mittel fehlen, um die nötigen Brennstoffe für die Beheizung der Glashausanlagen zu kaufen. Einnahmen sind erst in etwa drei Wochen zu erwarten, da

die Rosenkulturen infolge Mangels an Mitteln nicht früher zum Treiben gebracht werden konnten.

Für die Übergangszeit von drei Wochen bis zum Eingehen der Einnahmen aus den Rosenkulturen müssen darum, wenn nicht unverhältnismäßig großer Schaden und dadurch die Sanierung der Genossenschaft vollkommen unmöglich gemacht werden soll, Mittel beschafft werden, damit die Beheizung der Anlagen nicht unterbrochen wird. Ich beabsichtige deshalb, der Genossenschaft ein unverzinsliches Darlehen von 3000. RM — Dreitausend Reichsmark — zur Verfügung zu stellen mit der Ermächtigung, hieraus die Kosten für die Beschaffung von Kohlen und die notwendigsten Arbeitslöhne zu bestreiten. Die Ermächtigung des Landtags wird hierzu erbeten.

Ich werde mir erlauben in aller Kürze auf die Angelegenheit zurückzukommen, sobald die Verhandlungen mit dem Reiche zum Abschluß gelangt sind. Es wird voraussichtlich erforderlich werden, daß Hessen alsdann, um die Sanierung der Genossenschaft zu ermöglichen, ihr einen größeren Kredit von etwa 100 000 RM — Einhunderttausend Reichsmark — zur Verfügung stellt, der dazu bestimmt sein soll, die dringendsten kurzfristigen Verbindlichkeiten abzudecken und der Genossenschaft das erforderliche Betriebskapital zur Verfügung zu stellen. Ich gestatte mir, hiervon einstweilen Kenntnis zu geben; weitere Ausführungen über die Einzelheiten der beabsichtigten Sanierung werde ich zu gegebener Zeit folgen lassen.

Darmstadt, den 23. Februar 1932.

Der Hessische Finanzminister.
Kirnberger.

Drucksache Nr. 210.

Antrag:

Senkung der Pachtpreise für Siedlungsland.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, mit den Landlieferern des Siedlungslandes alsbald in Verhandlungen einzutreten, daß diese einer Ermäßigung der Pachtätze gemäß dem Schreiben des Herrn Finanzministers zu Nr. F. M. D. 55 831/31 vom 14. Januar 1932 an den Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags zustimmen. Dieser Pacht-nachlaß soll restlos den Landbewerbern zugute kommen. Die Neuregelung der Siedlungspachten soll für das Jahr 1931 Geltung haben.

Darmstadt, den 23. Februar 1932.

Mauer. Lug. Zinnkann. Anthes.

Drucksache Nr. 211.

Antrag:

Stundung von Dominalgeldern.

Durch Verfügung des Ministeriums der Finanzen, Abt. für Forst- und Kameralverwaltung, vom 17. Oktober 1931 zu Nr. F. M. D. 46 466 wurden die Forst- und Wasserbauämter ermächtigt, im Hinblick auf die allge-

meine Wirtschaftslage die am 11. November 1931 fällig werdenden Dominalgeldern (außer Kaufgeldern) aus dem Wirtschaftsjahr 1931 in begründeten Fällen (Arbeitslosigkeit in der Familie, Viehseuchen, unverschuldete Notlage) auf Antrag der Schuldner bis zum 1. März 1932 gegen Entrichtung der üblichen Stundungszinsen zu stunden. Gesuche, in denen um Stundung über den 1. März 1932 hinaus nachgesucht würde, sollten dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

Unseres Wissens sind die Stundungsgesuche infolge der Notzeit in außerordentlich großer Zahl eingelaufen und auch genehmigt worden. Die Rückstände werden aber zu einem erheblichen Teil über den 1. März 1932 hinaus bestehen und weitere Stundungsgesuche über diesen Termin hinaus zur Folge haben. Alle diese Gesuche müßten dann dem Ministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Forst- und Wasserbauämter zu ermächtigen, in den oben angeführten Fällen, Dominalgeldern auf Antrag der Schuldner gegen Entrichtung der üblichen Stundungszinsen bis zum 1. Juni 1932 zu stunden.

Darmstadt, den 22. Februar 1932.

Wecker. Heinstadt. Blauf.
Hattmer. Hoffmann. Koll. Schül. Dr. Stohr. Wepp.
Winter.

Drucksache Nr. 212.

Antrag:

Bericht über die Untersuchung im Falle des Landtags-abgeordneten Buttler.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird aufgefordert, umgehend einen genauen Bericht über die Untersuchung im Falle Buttler dem Landtage vorzulegen.

Darmstadt, den 24. Februar 1932.

Kost. Lenz-Wiesek.
Hamann. Keil. Loth. Mauer. Otto. Schmidt.
Sumpff. Reiß.

Drucksache Nr. 213.

Antrag:

Tierjagd.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen:

Die Regierung wird ersucht, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das das Würgen von lebenden Katzen bei Prüfungen von Jagdhunden verbietet.

Darmstadt, den 15. Februar 1932.

Hattmer. Heinstadt. Wecker.

Drucksache Nr. 214.

Antrag:

Befoldung der weiblichen Beamten.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Regierung eine befoldungsrechtliche Sonderbehandlung der weiblichen Beamten, insbesondere der Lehrerinnen. Da die weiblichen Beamten die gleiche Berufsausbildung wie die männlichen Beamten haben und ihnen auch bei der Ausübung des Berufs gleiche Pflichten obliegen und überdies nach Artikel 128 Abs. 2 der Reichsverfassung Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte unstatthaft sind, halte ich eine befoldungsrechtliche Sonderbehandlung der weiblichen Beamten für ungerechtfertigt.

Ich beantrage daher, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, keine befoldungsrechtlichen Anordnungen zu erlassen, die mit der Vorschrift des Artikels 128 Abs. 2 der Reichsverfassung nicht im Einklang stehen.

Darmstadt, den 22. Februar 1932.

Sattmer.

Drucksache Nr. 215.

Antrag:

Verstaatlichung des Bergbaus und der Montanindustrie.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, daß sie bei der Reichsregierung und im Reichsrat nachdrücklich dafür eintritt, daß Bergbau und Montanindustrie verstaatlicht werden.

Begründung:

Die auf Anarchie und Profit beruhende Produktionsweise führt zwangsläufig zu Erschütterungen der Wirtschaft. Die wirken um so heftiger und in ihren Folgen für alle Bevölkerungsschichten um so verheerender, je mehr die Technik den Produktionsprozeß beherrscht. Die Entwicklung der Technik und die damit verbundene, sich in immer größerem Maße vollziehende Konzentration des Kapitals führen zu unvermeidlichen Fehlleitungen, wodurch der Krisenherd erweitert wird. Nur planmäßige Kapitallenkung und eine auf den Bedarf abgestellte und planmäßig den Bedarf beeinflussende Produktion kann die menschliche Gesellschaft von der Geißel der Krise befreien. Von dieser Erkenntnis sind nicht nur die Sozialisten, sondern schon weite Kreise des Bürgertums durchdrungen. So forderte der Zentrumsabgeordnete Imbusch die Verstaatlichung des Bergbaus. Aber nicht nur der Bergbau, sondern die gesamte Montanindustrie haben einen Entwicklungsstand erreicht, der die Verstaatlichung dringend erforderlich macht.

Darmstadt, den 1. März 1932.

Dr. Gumbel.

Anthes, Delp, Garth, Kaul, Lorenz, Lug, Maurer, Pringsheim, Rinf, Steffan, Widmann, Zinnkann.

Drucksache Nr. 216.

Regierungsvorlage:

Vorbereitendes Verfahren.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Ich beehre mich, beifolgend einen Antrag der Staatsanwaltschaft Darmstadt nebst den zugehörigen Akten*) mit der Bitte ergebenst zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags gemäß Artikel 37 der Reichsverfassung gefälligst herbeizuführen.

Darmstadt, den 3. März 1932.

Der Staatspräsident.

Udelung.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 217.

Regierungsvorlage:

Beschaffung von Kies und bauliche Ausführungen in Bad-Salzhausen.

An den
Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses des Landtags des Volksstaates Hessen.

Bei der Badeanstalt Bad-Salzhausen sind die nachfolgenden, in den Staatsvoranschlag für 1932 als einmalige Ausgaben eingestellten Anschaffungen und Ausführungen noch vor Genehmigung des Voranschlags erforderlich, da sie bis zum Beginn der Kurzeit erledigt sein müssen.

- | | |
|---|----------|
| 1. Beschaffung von Kies für einen Teil vollkommen unbefester und bei schlechtem Wetter ungangbarer Wege | 500 RM |
| 2. Anstreichen der Parkbänke | 500 RM |
| 3. Instandsetzung des Daches am Mittelbau des Kurhauses und Herstellung der sehr baufälligen Scheuer und des Holzschuppens beim Glockenhaus | 1 040 RM |
| zusammen | 2 040 RM |

Die Lieferung von Kies und das Anstreichen der Parkbänke muß alsbald vergeben werden. Die Bauarbeiten sind dringend und unaufschiebbar. Mit ihnen muß alsbald begonnen werden, damit sie vor Beginn der Kurzeit beendet sind.

Da die Angelegenheit hiernach dringlich ist, wird der Finanzausschuß auf Grund des Art. 56 der Verfassung ersucht, dieser Vorlage zuzustimmen.

Darmstadt, den 7. März 1932.

Der Hessische Finanzminister.

Kirnberger.

Drucksache Nr. 218.

Antrag:

Wiedereinführung der Reichsweinsteuer.

Nach einer Meldung der Kölnischen Zeitung vom 24. Februar dieses Jahres soll die Reichsregierung beabsichtigen, die seiner Zeit aufgehobene Reichsweinsteuer im Rahmen einer Neuordnung des Getränkebesteuerungssystems wieder einzuführen. Eine Verwirklichung dieser

Absicht ist für den Winzerstand untragbar. Dessen Not ist heute viel größer, als sie im Frühjahr 1926 war, als die Weinsteuer aufgehoben wurde.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, sich bei der Reichsregierung mit aller Bestimmtheit gegen eine Wiedereinführung der Reichsweinsteuer einzusetzen, außerdem die Reichsregierung zu bitten, durch eine öffentliche Erklärung kund zu tun, daß irgendwelche Absichten auf Einführung einer neuen Weinsteuer nicht bestehen, um dadurch beruhigend auf die Winzerchaft zu wirken.

Darmstadt, den 7. März 1932.

Blank. Heinstadt. Wekler.

Sattemer. Hoffmann. Noll. u. Schül. Dr. Stohr. Weisp. Winter.

Drucksache Nr. 219.

Antrag:

Weinausschankgenehmigung für rheinhessische Winzer.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in Anbetracht der allgemein bekannten Notlage der rheinhessischen Winzer die Erlaubnis zum Ausschank selbstgezeugten Weines, entsprechend der bayerischen Regelung, ohne Zeitbeschränkung zu erteilen.

Schliß, den 8. März 1932.

Dr. Niepoth.

Drucksache Nr. 220.

Antrag:

Beurlaubung der Polizeibeamten.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, anlässlich der außerordentlich starken Inanspruchnahme der Polizeikräfte während des Reichspräsidentenwahlkampfes sämtlichen Polizeibeamten einen außerordentlichen Urlaub von 4 Tagen zu gewähren.

Der Urlaub ist noch vor Beginn des zweiten Reichspräsidentenwahlkampfes zu gewähren.

Darmstadt, den 16. März 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Damm. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Waffung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 221.

**Regierungsvorlage:
Vorbereitendes Verfahren.**

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Ich beehre mich, die u. N. anliegenden Akten*) zur gefälligen Beschlußfassung durch den Landtag gemäß Artikel 37 der Reichsverfassung ergebenst zu übersenden.

Darmstadt, den 15. März 1932.

Der Staatspräsident.

Abelung.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 222.

Antrag:

Auflösung der nationalsozialistischen Wehrverbände.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. Die Hessische Regierung möge alle militärisch organisierten Wehrverbände der NSDAP mit sofortiger Wirkung auflösen.
2. Die Hessische Regierung möge ein gleiches Ersuchen dringend an die Reichsregierung und an die übrigen deutschen Länderregierungen richten.

Begründung:

Die republikfeindlichen Verbände stellen eine ständige Bürgerkriegsgefahr und damit eine dauernde Beunruhigung für das bürgerliche Leben dar, das heute dringender denn je Gelegenheit zur Ausheilung der Wunden braucht, die der Weltkrieg und seine Nachwirkungen geschlagen haben. Die privatmilitaristischen Verbände des Herrn Hitler sind bis in alle Einzelheiten militärisch durchorganisiert und gehen jetzt dazu über, die Regimentsnummern der früheren Armee zu übernehmen. Die SA und die SS sind in militärische Formationen (Gruppe, Zug, Kompanie, Bataillon, Regiment usw.) gegliedert, obgleich sie anders benannt werden (Schar, Trupp, Sturm, Sturmhaun, Standarte usw.). Ein Teil dieser Privatarmee ist in Form von Wachkommandos oder Stäben in „Braunen Häusern“ und SA-Heimen gegen Löhnung, Unterhaltung und freie Wohnung kaserniert, um sie jederzeit auch für gewalttätige Parteizwecke zur Verfügung zu haben. Das Leben dieser kasernierten Abteilungen ist rein militärisch geregelt. Neben dieser Hauptarmee bestehen als Spezialtruppen, Autokorps, Motorradtrupp, Sanitätskolonnen, Feldzeugmeistereien und Fliegerkorps. Aus den verschiedensten Teilen Deutschlands sind vor der Reichspräsidentenwahl Nachrichten bekannt geworden, daß diese Truppen mit eisernen Nationen, Verbandspäckchen, Tornistern usw. ausgerüstet wurden. Es ist weiter bekannt geworden, daß in der Nacht nach der Wahl größere SA-Formationen in bestimmten Gegenden zusammengezogen waren. Diese Erscheinungen wurden nicht vereinzelt beobachtet, sondern sind augenscheinlich von der Oberleitung durch ausdrücklichen Befehl veranlaßt gewesen. Es ist daraus zu schließen, daß die Hitlersche Privatarmee nicht als Spielerei zu betrachten ist, sondern sich ernst auf einen Bürgerkrieg einstellt. Daher müssen von seiten der Regierungen sowohl des Landes wie des Reiches rechtzeitig Schritte zur Abwendung drohender Gefahren eingeleitet werden.

Darmstadt, den 17. März 1932.

Maurer. Zinnkann.
Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Luz. Pringsheim. Rinf. Steffan. Widmann.

Drucksache Nr. 223.

Regierungsvorlage:

Vorbereitendes Verfahren.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Ich beehre mich, die u. N. anliegenden Akten*) zur
gefälligen Beschlussfassung durch den Landtag gemäß
Art. 3/ der Reichsverfassung ergebenst zu übersenden.

Darmstadt, den 21. März 1932.

Der Staatspräsident.

U d e l u n g.

*) Liegt im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 224.

Regierungsvorlage:

Staatsvoranschlag für 1932.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

In den Anlagen beehre ich mich, die nachverzeichneten
zum 1932er Staatsvoranschlag gehörigen Übersichten mit
dem Anheimstellen zu überreichen, sie gefälligst auf dem
Landtagsamt offenlegen lassen zu wollen:

1. Die Übersicht über die Soll-Einnahmen und -Ausgaben des Hessischen Staates für das Rechnungsjahr 1930*) — vergl. Art. 65 des Haushaltsgesetzes vom 21. 3. 1929 (Reg. Bl. S. 57);
2. ein Verzeichnis über die beim Abschluß des Rechnungsjahres 1930 unverwendet gebliebenen, in die folgenden Jahre zu übertragenden Kredite und Kreditreste (II. Teil für den außerordentlichen Haushalt*) — vergl. Erläuterung zu Ausg. Kap. 126, Lit. 2, Ziffer 2—;
3. eine Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Domänen-Ergänzungsfonds für das Rechnungsjahr 1930*) — vergl. Art. 59, Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1919 (Reg.-Bl. S. 439) —

Der Hessische Finanzminister.

S. W.: S c h ä f e r.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 225.

Antrag:

Neuregelung des fiskalischen Pachtwesens.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags,

1. bei der Hessischen Regierung anzuregen, frei werdende Domänen nicht mehr als geschlossene Güter zu verpachten, sondern sie aufzuteilen und an kleinere

Landwirte pachtweise abzugeben;

2. bei der Regierung anzuregen, daß von freit werdenden Domänen ausreichend Land an Familien, die eine eigene bäuerliche Existenz begründen wollen, abgegeben wird.

Es soll dadurch erreicht werden, daß die Eingänge aus den Domänen vergrößert werden und daß das Risiko des Staates an den Eingängen verringert wird. Eine weitere Folge wird sein, daß von einem größeren Gut nicht nur eine kleine Anzahl von Menschen leben kann, sondern infolge der Besiedlung mit neuen Bauernfamilien wesentlich mehr Menschen Existenzmöglichkeit geboten wird.

Darmstadt, den 24. März 1932.

Maurer.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz.
Luz. Pringsheim. Rinf. Steffan. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 226.

Antrag:

Ruhestandsversicherung und Einstufung der kriegsbeschädigten Beamten usw.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

1. Die Regierung wird ersucht, unverzüglich Anordnungen zu treffen bezw. einen Gesetzentwurf dem Landtag vorzulegen, nach dem kriegsbeschädigte Staatsdiener (Beamte, Angestellte, Arbeiter) nicht wegen Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden dürfen, wenn die Dienstuntauglichkeit auf ein D.V.-Leiden zurückzuführen ist. In diesen Fällen ist durch anderweitige Verwendung im Staatsdienst zu helfen, mit der eine wirtschaftliche Benachteiligung nicht verbunden sein darf.
2. Die Regierung wird ersucht, unverzüglich Anordnungen zu treffen bezw. dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem schwerkriegsbeschädigte Staatsdiener (Beamte, Angestellte, Arbeiter), die durch ihr Leiden in ihrem Fortkommen im Staatsdienst beeinträchtigt werden, so eingestuft werden, daß sie mit den nicht beschädigten Staatsdienern des gleichen Dienstalters gleichstehen. Etwaige Renten haben dabei stets außer Ansatz zu bleiben.

Darmstadt, den 24. März 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claf.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Göckel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 227.

Antrag:

Schulgelberlaß.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, sofort Maßnahmen zu treffen, daß den Kindern von anerkannten kriegsbeschädigten

digten und Kriegshinterbliebenen ein besonderer Schulgelderlaß gewährt werden kann.

Dabei soll der bisherige Ausbildungsgang verbessert werden dürfen, wenn bisher wegen des zu hohen Schulgeldes dem Kind nicht die Ausbildung gegeben werden konnte, die der Stellung der Eltern oder den Fähigkeiten des Kindes entsprach.

Jrgendeine Anrechnung dieses Schulgelderlasses auf ein Einkommen der Eltern darf nicht erfolgen.

D a r m s t a d t, den 24. März 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 228.

Antrag:

Verwendung von Kriegsbeschädigten bei Arbeiten aus öffentlichen Mitteln.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, sofort Anordnungen zu treffen, daß bei allen Arbeiten aus öffentlichen Mitteln die Unternehmer verpflichtet werden, nicht nur die Vorschriften des Schwerkriegsbeschädigtengesetzes genau zu beachten, sondern darüber hinaus als Aufsichtspersonen, Schreiber und für leichte Hilfsarbeiten in erster Linie Kriegsbeschädigte einzustellen. Die hessischen Baubehörden sollen derartige Auflagen in den Ausschreibungen festlegen.

Die örtlich zuständige Kreisfürsorgestelle ist von den Baubehörden von derartigen Auflagen zu verständigen und mit der Überwachung ihrer Befolgung zu beauftragen.

D a r m s t a d t, den 24. März 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 229.

Antrag:

Vorlage eines Tierschutzgesetzes.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, alsbald dem Landtag den Entwurf eines umfassenden Tierschutzgesetzes vorzulegen bzw., soweit der Erlaß derartiger Vorschriften außerhalb der hessischen Zuständigkeit liegt, bei der Reichsregierung auf die Schaffung eines entsprechenden Reichsgesetzes hinzuwirken.

D a r m s t a d t, den 24. März 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 230.

Antrag:

Sonderregelung der Arbeitszeit und des Petitionsrechts für schwerkriegsbeschädigte Beamte usw.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

1. Die Regierung wird ersucht, sofort an alle Behörden Anweisung zu geben, daß den im hessischen Staatsdienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern, sofern sie heil- oder schwerbeschädigt sind, gestattet wird, statt der durch eine Mittagspause geteilten Arbeitszeit, die durchgehende Arbeitszeit zu wählen, sofern es die Erfordernisse des Dienstes irgend gestatten.
2. Die Regierung wird ersucht, sofort an alle Behörden Anweisung zu geben, daß Anträge kriegsbeschädigter Beamten, Angestellten und Arbeiter in jedem Falle dem zuständigen Ministerium vorzulegen sind. Die zuständigen Dienststellen haben sich mit Begründung zu äußern. Die Hessische Hauptfürsorgestelle ist möglichst in jedem Falle zu hören.

D a r m s t a d t, den 24. März 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claß.
Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer.
Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller.
Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu
Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung.
Dr. Werner.

Drucksache Nr. 231.

Antrag:

Schuldnerschutz für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Die Regierung wird ersucht, anzuordnen, daß in der Erhebung von Landessteuern und sonstiger dem Lande Hessen zustehenden Abgaben dann mit besonderer Rücksicht verfahren wird, wenn die Schuldner Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind. Insbesondere soll nicht in Vermögensgegenstände vollstreckt werden, die mit der Kapitalabfindung erworben wurden.

Für die Forderungen des Staates sollen auf dem Grundbesitz des Schuldners unverzinsliche Sicherungshypotheken eingetragen werden. Auf die Erhebung dieser Beträge von den Rechtsnachfolgern des Schuldners soll grundsätzlich dann verzichtet werden, wenn diese die Ehefrau oder die Kinder eines Kriegsbeschädigten sind.

Kommt der Grundbesitz eines Kriegsbeschädigten auf

Betreiben privater Gläubiger zur Zwangsversteigerung, so soll er nach Möglichkeit vom Staate erworben werden, der entweder den früheren Eigentümer als Mieter in dem Anwesen beläßt oder aber, wenn dies untunlich ist, einem anderen Kriegsbeschädigten, Schwerverbeschädigte bevorzugt, eine Heimstätte schafft. Diesem Erwerber können Auflagen zur Verhütung einer erneuten Verschuldung des Anwesens auferlegt werden.

Darmstadt, den 24. März 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claj. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 232.

Antrag:

Kostenvorschüsse für ärztliche Gutachten beim Spruchverfahren in Versorgungssachen.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Da die meisten Kriegsbeschädigten nicht mehr in der Lage sind, die Vorschüsse für ein nach § 104 des Verfahrensgesetzes zum Reichsversorgungsgesetz einzuholendes Gutachten eines von dem Beschädigten zu wählenden Arztes aufzubringen, wird die Regierung ersucht, die Kreisfürsorgestellen anzuweisen, in allen Fällen, in denen der Kreisarzt die Einholung eines Gutachtens bei einem Facharzt, der auch das Vertrauen des Beschädigten besitzt, empfiehlt, die Kosten dieses Gutachtens vorzulegen. Die Rückforderung dieser Vorlage soll unterbleiben, wenn entgegen dem Gutachten der Anspruch nicht anerkannt wird oder wenn auf Grund eines ungünstigen Gutachtens der Anspruch abgewiesen wird.

Darmstadt, den 24. März 1932.

Lenz-Darmstadt.

D'Angelo. Dr. Best. Brückmann. Buttler. Claj. Dr. Daum. Diehl. Döring. Geiß. Gödel. Hauer. Dr. Ivers. Jung. Kern. Klostermann. Dr. Müller. Ritter. Dr. Schilling. Schwinn. Seipel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Wagner. Wahl. Wassung. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 233.

Antrag:

Ansiedlung von Erwerbslosen im Osten.

Neben der rein bäuerlichen West-Ost-Siedlung müssen wir unser Augenmerk vor allem auch auf die Umsiedlung von Arbeitskräften, die vom Land stammen, richten. Wenn auch an dem Grundsatze, daß der Siedler ein- wenn auch geringes — Kapital selbst aufbringen muß, festzuhalten ist, so müssen wir doch Mittel und Wege finden, um auch den Erwerbslosen, die landwirtschaftlich vorgebildet sind, die Möglichkeit zur Ansiedlung zu geben

und damit die Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungen zur wirklich wertischaffenden Unterstützung zu gestalten.

Der Landtag wolle daher beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag eine Vorlage zugehen zu lassen, die die Beteiligung von Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern an der West-Ost-Siedlung ermöglicht.

Darmstadt, den 7. April 1932.

Mauer.

Anthes. Delp. Dr. Gumbel. Harth. Kaul. Lorenz. Lur. Pringsheim. Rink. Steffan. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 234.

Antrag:

- a) Amtsenthebung des Bürgermeisters Zwilling und des Beigeordneten Bitisch in Mörfelden,
- b) Mißtrauensvotum gegen die Regierung.

In Mörfelden wurden der gewählte kommunistische Bürgermeister Zwilling und der Beigeordnete Bitisch von der staatlichen Aufsichtsbehörde aus ihrem Amte entlassen, weil sie die unerhörten Notverordnungssteuern in ihrer Gemeinde nicht einführten. Die Hessische Regierung hat einen Staatskommissar über die Gemeinde Mörfelden eingesetzt, der die Massensteuern eingeführt hat. Anlässlich der Maßregelung des Bürgermeisters und des Beigeordneten wurde eine Reihe Mörfelder Arbeiter verhaftet und sitzen zur Zeit im Gefängnis.

Wir beantragen daher, der Landtag beschließt:

1. Der Landtag erhebt scharfen Protest gegen die willkürliche Maßregelung des Bürgermeisters Zwilling und des Beigeordneten Bitisch und verlangt die sofortige Wiedereinsetzung des Bürgermeisters Zwilling und des Beigeordneten Bitisch in ihr Amt, das sie von der Mörfelder Einwohnerschaft übertragen bekommen haben.
2. Der Belagerungszustand in Mörfelden wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Der von der Hessischen Regierung eingesetzte Staatskommissar über die Gemeinde Mörfelden ist sofort seines Amtes zu entheben und die von ihm getroffenen Maßnahmen sind sofort aufzuheben.
4. Alle bei der Angelegenheit der Maßregelung des Bürgermeisters Zwilling und des Beigeordneten Bitisch verhafteten Arbeiter sind sofort in Freiheit zu setzen. Ein Strafverfahren darf nicht eingeleitet werden.
5. Der Minister Leuschner und die gesamte Hessische Regierung, die die Maßregelung des Bürgermeisters Zwilling und des Beigeordneten Bitisch vorgenommen und den Belagerungszustand über Mörfelden verhängt haben, besitzen nicht das Vertrauen des Hessischen Landtags.

Darmstadt, den 16. April 1932.

Reil. Hammann. Rost.

Lenz-Wiesed. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Sumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 235.

Antrag:

Aufhebung des Versammlungs- und Umzugsverbotes.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Das zur Zeit in Hessen bestehende Demonstrationsverbot wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Falle der Ablehnung beantragen wir:

Für den 1. Mai 1932 werden alle bestehenden Bestimmungen über Einschränkung oder Verbote von Rede-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit außer Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 16. April 1932.

Keil. Rost.

Sammann. Lenz-Wiesed. Loth. Mauer. Otto. Schmidt.
Sumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 236.

Antrag:

Aufhebung des Verbotes des Roten Frontkämpferbundes.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Das zur Zeit in Hessen bestehende Verbot des Roten Frontkämpferbundes wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 16. April 1932.

Keil. Rost.

Sammann. Lenz-Wiesed. Loth. Mauer. Otto. Schmidt.
Sumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 237.

Antrag:

Auflösung der Stadt- und Gemeinderäte.

In einer Reihe von hessischen Gemeinden sind auf Grund der Tatsache, daß die Zusammensetzung der Gemeindeparlamente nicht mehr dem Willen der Mehrheit der Wähler entspricht, Anträge auf Auflösung des Gemeinderats bzw. Stadtrats gestellt worden.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entscheidet in Hessen das Innenministerium, ob einem Beschluß auf Auflösung des Gemeinde- bzw. Stadtparlamentes entsprochen werden soll.

Wir beantragen daher, der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Darmstadt, den 25. April 1932.

Keil. Sammann. Rost.

Lenz-Wiesed. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Sumpf.
Reiß.

Gesetz über die Auflösung der Stadt- und Gemeinderäte.

Bonn 1932.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Gemeinderat bzw. Stadtrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit seine Auflösung beschließen, was in öffentlicher Sitzung geschehen muß.

§ 2.

Die Auflösung des Gemeinde- bzw. Stadtparlamentes muß auch, wenn der Gemeinde- bzw. Stadtrat dies nicht beschließt, durch eine Abstimmung der Einwohnerschaft herbeigeführt werden, wenn sich die einfache Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Wähler für die Auflösung entscheidet.

§ 3.

Die Neuwahl des Gemeinde- bzw. Stadtrats hat frühestens 4 Wochen und spätestens 6 Wochen nach Beschluß auf Auflösung des Kommunalparlamentes durch die wahlberechtigten Einwohner zu erfolgen.

§ 4.

Die Beigeordneten, Bürgermeister und Oberbürgermeister sind durch die wahlberechtigten Einwohner zu wählen.

§ 5.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Verfügungen, die den §§ 1, 2, 3 und 4 widersprechen, werden sofort aufgehoben.

Darmstadt, den 1932.

Hessisches Gesamtministerium.

Drucksache Nr. 238.

Antrag:

Polizeiliche Maßnahmen in dem Betrieb „Kunstseide Kellsterbach“.

In dem Betrieb „Kunstseide Kellsterbach“ haben sich die Arbeiter und Arbeiterinnen anlässlich eines neuen bevorstehenden Lohnabbaus im Betrieb versammelt, um zu dem neuen Lohnabbau Stellung zu nehmen.

Die friedlich versammelten Arbeiter und Arbeiterinnen wurden durch die von der Werkleitung herbeigerufene Polizei, bei der auch die sozialdemokratischen Betriebsräte mitgewirkt haben sollen, auseinander geschlagen, einige Arbeiter verhaftet und dann strafflos entlassen.

Auch hier erwies sich erneut die von dem Minister Reuschner geführte Polizei als die Schutztruppe des Unternehmertums. In Hessen, Braunschweig, Preußen und im übrigen Reich, überall kämpft der polizeiliche Unterdrückungsapparat gegen das werktätige Volk.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

1. Der Landtag erhebt allerschärfsten Protest gegen die Betriebsbesetzung des Betriebs „Kunstseide Kellsterbach“ durch die Polizei, sowie deren brutales Vorgehen gegen die Belegschaft.
2. Die anlässlich der Betriebsbesetzung verhafteten Arbeiter sind sofort in Freiheit zu setzen. Eine Strafverfolgung darf nicht durchgeführt werden.
3. Alle diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch die Polizeiaktion im Betrieb „Kunstseide Kellsterbach“

entlassen wurden, erhalten auf Kosten des Innenministers Leuschner ihren gesamten wöchentlichen Lohnausfall bis zu dem Tage, wo die Entlassenen wieder im Betrieb eingestellt sind.

Darmstadt, den 16. April 1932.

Reil. Hammann. Rost.

Lenz-Wiesek. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Cumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 239.

Antrag:

Verkehrsregelung.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken:

1. Das uneingeschränkte Vorfahrtsrecht den Schienenfahrzeugen wie bisher dauernd einzuräumen.
2. Den Begriff Hauptverkehrsstraße nach den Anträgen des Verbandes Deutscher Verkehrsverwaltungen festzulegen.

Hauptverkehrswege sind die von den Polizeibehörden auf Grund einer entsprechenden Polizeiverordnung als Hauptverkehrsweg oder als Straßen erster Ordnung gekennzeichneten Wege, sowie sämtliche Wege, in denen Gleise für Schienenfahrzeuge verlegt sind.

Außerhalb geschlossener Ortsteile sind auch diejenigen Wege Hauptverkehrswege, die nach den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen als solche anzusehen sind. Sind für ein größeres zusammenhängendes Gebiet die Hauptverkehrswege außerhalb geschlossener Ortsteile in gleicher Weise gekennzeichnet, wie im vorstehenden Absatz vorgeesehen, so gilt für dieses Gebiet die Vorschrift des Satzes 1 nicht.

Beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann an bestimmten Kreuzungen von Hauptverkehrswegen Straßenbahnen, die nach Ziffer 1 kein Vorfahrtsrecht haben würden, von den Polizeibehörden im Einvernehmen mit den Bahnaufsichtsbehörden ein Vorfahrtsrecht auf Grund entsprechender Polizeivorschriften zugestanden werden. Durch geeignete Kennzeichnung muß den übrigen Wegbenutzern an solchen Stellen das bestehende Vorfahrtsrecht der Straßenbahn sichtbar gemacht sein.

3. Die Lichtsignale bei besonders wichtigen Kreuzungen von Schienenfahrzeugen und Kraftfahrzeugen wegen Unzuverlässigkeit zu beseitigen und durch besondere internationale Warnungsschilder mit entsprechender Aufschrift ersetzen zu lassen.

Darmstadt, den 19. April 1932.

Wesp.

Blank. Gattermer. Heinstadt. Hoffmann. Röll. Schül. Dr. Etzhr. Weckler. Winter.

Drucksache Nr. 240.

Antrag:

Verfassungsänderung; hier: Wahl des Landtagspräsidenten usw.

Wir beantragen, der Landtag beschließt:

Der Artikel 26 der Verfassung des Volksstaates Hessen erhält folgende Fassung:

Artikel 26.

Der Landtag wählt mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Präsidenten, die Stellvertreter des Präsidenten und die Schriftführer. Der Präsident, die Stellvertreter des Präsidenten und die Schriftführer können zu jeder Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit von ihrem Amte abberufen werden.

Darmstadt, den 26. April 1932.

Reil. Hammann. Rost.

Lenz-Wiesek. Loth. Mauer. Otto. Schmidt. Cumpf. Reiß.

Drucksache Nr. 241.

Antrag:

Änderung sozialer Härten in der Notverordnung vom 8. Dezember 1931.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen, die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, daß diese die Bestimmungen der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Kapitel 4 § 1—10 dahingehend abändert, daß der Versicherungscharakter in der Invalidenversicherung wieder hergestellt wird, und daß die in diesen Bestimmungen enthaltenen Härten beseitigt werden.

Begründung:

Kapitel 4 Abs. 1—11 der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 enthält die Bestimmung, daß in Zukunft Renten aus der Unfallversicherung, Ruhegehälter, Wartegelder, Beschädigtenrenten, soweit sie den Betrag von 25 RM monatlich übersteigen, an der Invalidenrente in Abzug gebracht werden. Ebenfalls wird Krankengeld, welches über die Dauer von 4 Wochen gewährt wird, von der Invalidenrente in Abzug gebracht. Waisenrente und Kinderzuschuß wird nur noch für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gezahlt; fällt jedoch für Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und das 15. Lebensjahr überschritten haben, weg. Die Witwen, deren Ehemänner vor dem 1. Januar 1912 verstorben sind, oder vor diesem Zeitpunkt Rente erhielten, erhalten nun durch die Notverordnung keine Rente mehr. Es handelt sich hier gerade um die ältesten und ärmsten Witwen.

Nach eingehender Prüfung der Notverordnung halten wir diese Bestimmungen des Kapitels 4 für die härtesten derselben und es läßt sich durch Tatsachen belegen, daß sehr viele Rentenempfänger durch diese Bestimmungen 50 Prozent ihres gesamten Einkommens verlieren. Wenn bisher die Renten nur eine Höhe erreichten, die eben zum notwendigsten Lebensunterhalt für den Rentenempfänger und seine Familie ausreichten, so sind die Auswirkungen dieser 30—50prozentigen Kürzungen für die einzelnen Familien wirtschaftlich katastrophal.

Auf ein Weiteres dürfen wir hinweisen:

Die in Frage kommenden Rentenempfänger haben jahrzehntelang wöchentlich Beiträge zur Invalidenver-

sicherung gezahlt und hatten hierdurch die Gewißheit, einen Rechtsanspruch zu besitzen. Diese Gewißheit ließ manchen der Genannten trotz schwerster Opfer die Beiträge zur Invalidenversicherung weiterzahlen.

Durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Kap. 4 § 10 wird dieser Rechtsanspruch für Tausende von Rentenempfängern einfach hinfällig. — Hierdurch wird der Versicherungscharakter unserer Sozialversicherung durchbrochen, und Tausende jetzt noch in Arbeit stehende Menschen haben das Gefühl, daß es überhaupt zwecklos ist, noch weiterhin Beiträge zu zahlen, da sie später durch irgendwelche Bestimmungen schließlich doch keine Renten erhalten.

Darmstadt, den 2. Mai 1932.

Koll. Wesp.

Blank. Hattemer. Heinstadt. Hoffmann. Schül.
Dr. Stohr. Weckler. Winter.

Drucksache Nr. 242.

Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben.

— Gemäß Artikel 38, Absatz 6 der Geschäftsordnung zur Kenntnis des Landtags zu bringen. —

1. Eingabe des Jakob Laub zu Richen, Stundung von Holzgeld (Tagebuch I Nr. 56).

Der I. Ausschuß beschließt einstimmig:

der Ausschuß ersucht die Regierung, eine weitere Stundung zu genehmigen mit der Maßgabe, daß das fällige Holzgeld zur Hälfte am 1. April 1932 und zur Hälfte am 1. Mai 1932 zu bezahlen ist.

2. Eingabe des Mich. Jung, Weiskirchen, Befreiung von der Gemeindegrundsteuer (Tagebuch I Nr. 7).

Der I. Ausschuß beschließt einstimmig:

die Eingabe durch die Regierungsantwort für erledigt zu erklären.

3. Eingabe der Katharina Hildebrand zu Bad-Nauheim, Aufrückung des verstorbenen Lehrers Georg Heinrich Hildebrand nach Gehaltsgruppe IV b (Tagebuch I Nr. 208).

Der I. Ausschuß beschließt einstimmig:

die Eingabe für erledigt zu erklären mit dem Ersuchen, der Wwe. Hildebrand aus Billigkeitsgründen entgegenzukommen.

4. Eingabe des Verbands Hessischer Bau- und Kunstgewerbe- und Maschinenbau-Schulmänner Offenbach a. M., Versetzung von Beamtenstellen durch Angestellte (Tagebuch I Nr. 254).

Der I. Ausschuß beschließt einstimmig:

die Eingabe als gegenstandslos für erledigt zu erklären.

5. Eingabe der Rechtsanwälte Meloth und Dr. Freund, Offenbach a. M., Ruhegehaltserhöhung für den Gendarmeriehauptwachtmeister i. R. Neusch, Offenbach (Tagebuch I Nr. 96).

Der I. Ausschuß beschließt einstimmig:

das Gesuch abzulehnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen.

6. Eingabe des Heinrich Jung V. und Genossen zu Wagenborn-Steinberg, Herabsetzung der Feldbereinigungskosten (Tagebuch I Nr. 149).

Der I. Ausschuß beschließt einstimmig:

die Eingabe abzulehnen.

7. Eingabe der Emma Lindheimer und Marg. Veltz zu Offenbach a. M., Gnadengesuch (Tagebuch I Nr. 59).

Hierzu: Antrag des Abg. Galm.

Der Antrag des Abg. Galm hat folgenden Wortlaut:

„Der Unterzeichnete schließt sich dem Gnadengesuch in obiger Sache an und stellt den Antrag:

Der Ausschuß wolle dem Gnadengesuch im Hinblick auf die durchgeführte Wiedergutmachung und der seitherigen Unbescholtenheit der Gesuchsteller dem Justizministerium empfehlen, einen Gnadenakt mit Bewährungsfrist vorzunehmen.“

Der II. Ausschuß beschließt:

a) mit 9 gegen 2 Stimmen: Ablehnung des Antrags des Abg. Galm;

b) mit 10 gegen 1 Stimme: die Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln.

8. Eingabe des Karl Schirmacher zu Darmstadt, Straf- und Kostenerlaß (Tagebuch I Nr. 62).

Der II. Ausschuß beschließt mit 6 gegen 5 Stimmen:

dem Justizministerium bedingte Begnadigung zu empfehlen.

9. Eingabe der Peter Stromberger Witwe zu Bickenbach, Erlaß einer Geldstrafe (Tagebuch I Nr. 11).

Der II. Ausschuß beschließt einstimmig:

die Regierung zu ersuchen, die Strafe bedingt zu erlassen.

10. Eingabe des Josef Herbert, Worms, Straf-erlaß bezw. Strafumwandlung (Tagebuch I Nr. 19).

Der II. Ausschuß beschließt mit 11 Stimmen gegen 1 Stimme:

die Eingabe durch die Regierungsantwort für erledigt zu erklären, aber die Regierung zu ersuchen, die Strafverbüßung so zu gestalten, daß Herbert seine Stelle nicht verliert.

11. Eingabe des Fr. Josef Schader zu Worms, Straferlaß (Tagebuch I Nr. 8).

12. Eingabe des Hans Michel zu Büdingen, Strafumwandlung (Tagebuch I Nr. 10).

13. Eingabe des Georg Heß zu Groß-Mohrheim, Strafaufschub (Tagebuch I Nr. 55)

Der II. Ausschuß beschließt einstimmig:

die Eingaben Ziffer 11 bis 13 durch die Regierungsantwort für erledigt zu erklären.

14. Eingabe des Karl Simon Dfenloch I. zu Bürstadt, Gewährung einer laufenden Unterstützung (Tagebuch I Nr. 12).

Der II. Ausschuß beschließt mit 8 gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung:

den Antrag auf eine laufende Unterstützung abzulehnen, aber die Regierung zu er-
suchen, unter Berücksichtigung der schweren Be-
schädigungen (Kriegsbeschädigung und Invali-
dität) des Gesuchstellers und der Notlage seiner
vierköpfigen Familie, unter Abkennung eines
Rechtsanspruchs, eine einmalige Unterstützung
wie im Jahre 1929 zu gewähren.

15. Eingabe des Otto Hirsch zu Groß-Gerau,
Niederschlagung von Prozeßkosten (Tagebuch I Nr.
112).

Der II. Ausschuß beschließt einstim-
mig:

Ablehnung der Eingabe.

Die Regierung hat auf Wunsch des Aus-
schusses zugesagt, dem Petenten, falls er einen
entsprechenden Antrag stellt, Stundung und
Ratenzahlungen zu bewilligen.

16. Eingabe der Rechtsanwältin Dr. Cohnen zu
Frankfurt a. M., Strafausschub für Willi Schud und
Genossen in Groß-Gerau (Tagebuch I Nr. 9).
17. Eingabe des Rechtsanwalts Wilh. Kochs zu
Gießen, Beschwerde (Tagebuch I Nr. 18).
18. Eingabe des Rudolf Volz jr. zu Eich (Rhein-
hessen), Beschwerde (Tagebuch I Nr. 20).
19. Eingabe des Studienreferendars Dr. Alt zu Mühl-
heim a. M., Rechtshilfe (Tagebuch I Nr. 53).
20. Eingabe des Emil Schäfer, Gießen, Wiederauf-
nahmeverfahren (Tagebuch I Nr. 76).
21. Eingabe der Rechtsanwältin Ernst Engel und
Emmy Engel-Hansen zu Frankfurt a. M.,
Straferlaß für Leopold Meyer zu Frankfurt a. M.,
(Tagebuch I Nr. 105).
22. Eingabe des Georg Müller z. Bt. im Landes-
zuchthaus Marienschloß, Beschwerde (Tagebuch I
Nr. 157).

Der II. Ausschuß beschließt einstim-
mig:

die Eingaben Ziffer 16 bis 22 abzulehnen.

23. Eingabe des Michael Dutine III. zu Ober-
Rodden, Straferlaß (Tagebuch I Nr. 13).

Der II. Ausschuß beschließt gegen 2
Stimmen:

die Eingabe abzulehnen.

24. Eingabe der Rechtsanwältin W. G. Keller und Dr.
Räb, Mainz, Aufhebung der Immunität des
Abg. Leuschner (Tagebuch I Nr. 63).

Der II. Ausschuß beschließt mit 7 gegen
5 Stimmen:

die Eingabe abzulehnen.

25. Eingabe des Wilhelm Künzel z. Bt. in der
Zellenstrafanstalt Butzbach, Beschwerde (Tagebuch I
Nr. 326).

Der II. Ausschuß beschließt mit 10 Stim-
men gegen 1 Stimme:

die Eingabe abzulehnen.

26. Eingabe des Gewerkschaftsbundes der An-
gestellten — Geschäftsstelle Darmstadt —,
Ladenluß auf dem Lande (Tagebuch I Nr. 357).

Der III. Ausschuß beschließt mit 9
gegen 2 Stimmen:

die Eingabe durch die Annahme des ergänzten

Antrags der Abg. Lenz-Darmstadt und Fra-
tion, Offenhaltung der Verkaufsstellen auf dem
Lande (Drucksache Nr. 180) für erledigt zu er-
klären.

27. Eingabe der Wilh. Pfeiffer und Genossen zu
Kleestadt, Verpachtung von fiskalischem Gelände
(Tagebuch I Nr. 57).

28. Eingabe des Peter Rettig zu Wiebesheim,
Verkauf von Kleingartengelände (Tagebuch I Nr. 61).

29. Eingabe des Studienreferendars Dr. Alt zu Mühl-
heim a. M., Beschwerde (Tagebuch I Nr. 106).

30. Eingabe des Philipp Eisenhauer VIII. und
Genossen zu Brensbach, Beschwerde gegen die
Wohnungsfürsorgegesellschaft in Darmstadt (Tage-
buch I Nr. 219).

31. Eingabe des Ernst Marquardt zu Müßelsheim,
Beschwerde gegen den Bau- und Sparverein für Un-
terfranken, Nischaffenburg (Tagebuch I Nr. 290).

Der III. Ausschuß beschließt einstim-
mig:

die Eingaben Ziffer 27 bis 31 durch die Re-
gierungsantwort für erledigt zu erklären.

32. Eingabe des Konrad Triefenbach zu Die-
senbach, Entschädigung (Tagebuch I Nr. 77).

Der III. Ausschuß beschließt mit 6
Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen:

die Eingabe durch die Regierungsantwort für
erledigt zu erklären.

33. Eingabe des Hans Eberhard Siebert z. Bt.
Marnheim (Pfalz), Wiedereinstellung in den
hessischen Volksschuldienst (Tagebuch I Nr. 104).

Der III. Ausschuß beschließt mit 6
gegen 5 Stimmen:

die Eingabe durch die Regierungsantwort für
erledigt zu erklären.

34. Eingabe des Dentisten J. Maurer zu Worms
a. Rh., Entziehung des Dentistenausweises (Tage-
buch I Nr. 182).

Der III. Ausschuß beschließt mit 5
gegen 5 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung:

die Eingabe durch die Regierungsantwort für
erledigt zu erklären.

35. Eingabe der Schornsteinfeger-Zwangsg-
innung Hessen, Darmstadt, Mehrbezirktein-
teilung im Kreise Darmstadt (Tagebuch I Nr. 116).

Der III. Ausschuß beschließt mit 6
gegen 6 Stimmen:

die Eingabe abzulehnen.

36. Eingabe des Frz. Heintz Blöcker zu Darm-
stadt, Erlaß der Sondergebäudesteuer (Tagebuch I
Nr. 15).

Der I. Ausschuß beschließt mit 8 Stim-
men gegen 2 Stimmen:

die Eingabe durch die Regierungsantwort für
erledigt zu erklären.

Ungültigkeitserklärung des V. Landtags.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat auf Grund einer Klage der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) Landesverband Hessen, wegen Anfechtung der Landtagswahl vom 15. November 1931 in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Mai 1932 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt, daß die Wahl zum Hessischen Landtag vom 15. November 1931 ungültig ist.

Das mit Tatbestand und Gründen verfehene Urteil befindet sich in den Akten des Landtags.



